



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13GV/2021/71

Sitzungstermin: Dienstag, 20.04.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sporthalle Proseken, Hauptstraße 18, 23968 Proseken

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 23.02.2021
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Ausschüsse
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Gägelow für das Jahr 2018 **VO/13GV/2021-648**
- 8 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018 **VO/13GV/2021-649**
- 9 Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen in 23968 Gägelow, OT Jamel (Gutshaus), Beschluss über die Umsetzung und Finanzierung der Baumaßnahme **VO/13GV/2021-654**
- 10 Tagesordnungspunkt Satzung über die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Mischgebiet am Priestersee" Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss **VO/13GV/2021-655**
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Verkauf des Flurstücks 65/6, Flur 1, Gemarkung Weitendorf nach Gebotsverfahren **VO/13GV/2021-651**
- 13 Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 4/216, Flur 1, Gemarkung Proseken **VO/13GV/2021-653**
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 15 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2021-648			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 02.03.2021			
		Verfasser: Frau Stoffregen			
Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Gägelow für das Jahr 2018					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
30.03.2021	Finanzausschuss Gägelow				
20.04.2021	Gemeindevertretung Gägelow				

Die Gemeindevertretung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Gägelow zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 04.02.2021 sowie die Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 730.000,00 Euro zur Deckung einer Rückstellung im Zusammenhang mit einer Schadenersatzklage (Windkraft).

Das Ergebnis schließt mit einem Betrag von Null Euro ab. Der Ergebnisvortrag aus den Vorjahren verbleibt somit in Höhe von 918.959,25 Euro.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 53.668,33 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Gägelow zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst, welche dieser Vorlage beigefügt sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Die Entnahme aus der Kapitalrücklage ist gemäß § 18 (3) GemHVO-Doppik M-V durch die Gemeindevertretung zu beschließen und durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Anhang

Anlage/n:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
Jahresabschluss 2018

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Gägelow
für das Jahr 2018
durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss
der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land**

- 1. Auftrag und Auftragsdurchführung**
- 2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde**
- 3. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse**
- 4. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen**
- 5. Vorjahresabschluss**
- 6. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**
- 7. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung /
zum Rechnungswesen**
- 8. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
- 9. Abschließender Prüfungsvermerk**
 - 9.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**
 - 9.2 Bestätigungsvermerk**
 - 9.3 Entlastungsvorschlag**
- 10. Anlagen**

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land legt hiermit seinen Bericht über die Prüfung des Haushaltsjahres 2018 und des Jahresabschlusses der Gemeinde Gägelow zum 31.12.2018 vor.

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 3 (Aufgaben der örtlichen Prüfung) und 3a (Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses) des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720).

Prüfungsgegenstand nach diesem Gesetz sind:

- der Jahresabschluss
- die Anlagen zum Jahresabschluss
- das Rechnungswesen
- das Belegwesen
- die wirtschaftlichen Verhältnisse
- die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Erstellung des Jahresabschlusses war nicht Aufgabe des Ausschusses. Der Jahresabschluss ist durch die Verwaltung zu erstellen.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Diese Möglichkeit wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2018, der als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass der Prüfungsbericht nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden darf. Der Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

Die Prüfung erfolgte durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land.

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde

Der Anhang ist dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Beurteilung der Lage der Gemeinde im Anhang zutreffend ist.

3. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

3.1 Einbindung der Gemeinde in die Amts- / Kreisstruktur

Die Gemeinde Gägelow ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grevesmühlen-Land und befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg (seit dem 01.04.2005). Das Amt Grevesmühlen-Land bildet seit dem 01.01.2004 eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Grevesmühlen. Über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat das Amt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt Grevesmühlen übertragen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Sämtliche Satzungen der Gemeinde Gägelow sind über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft für jedermann einsehbar. Nach unseren Erkenntnissen sind alle erforderlichen Satzungen vorhanden und rechtmäßig.

3.3 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Gägelow hat keine Betriebe gewerblicher Art beim Finanzamt angemeldet. Sie verfügt zudem über keine Sondervermögen.

4. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Die Verschuldung zum 31.12.2018 betrug 1.465,7 T€ (Vorjahr: 1.612,8 T€), was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 563,73 Euro je Einwohner entspricht (Vorjahr: 619,36 Euro je Einwohner).

Das Steueraufkommen 2018 betrug 2.284,9 T€ (Vorjahr: 2.281,6 T€), was einem Pro-Kopf-Aufkommen von 878,81 Euro je Einwohner entspricht (Vorjahr: 876,21 Euro/EW).

Wesentliche freiwillige Aufgaben im Haushalt der Gemeinde sind im Berichtsjahr die Zuschüsse an die Feuerwehrkameraden, Kulturförderung und Gemeindechronik, Seniorenbetreuung, die Dorffeste, die Kinder- und Jugendarbeit und die öffentlichen Spielplätze.

5. Vorjahresabschluss

Die Gemeindevertretung hat den Prüfbericht der Rechnungsprüfer zum Jahresabschluss 2017 zur Kenntnis genommen und die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 in der Sitzung am 25.02.2020 beschlossen.

Die Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung erfolgte am 04.03.2020.

6. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

6.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren

- der Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen)
- die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen (Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht)
- die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- das Rechnungswesen unter Einbindung der EDV und internes Kontrollsystem
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
- Wirtschaftliche Verhältnisse

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren für das Haushaltsjahr:

- die Verwaltungsumlage
- Auftragsvergaben

6.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses stattgegeben.

Die Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land haben keine eigenen Rechnungsprüfungsausschüsse eingerichtet. Sie bedienen sich stattdessen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land. Dieser hat die örtliche Prüfung durchgeführt.

Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder haben zur Verbesserung der Effektivität themenbezogene Prüfungsgruppen gebildet und sich inhaltlich entsprechend spezialisiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, welche sämtlich diverse Prüfungen vorgenommen haben.

Die Prüfungen begannen im September 2019 hinsichtlich der besonderen Prüfungsschwerpunkte und erstreckten sich bis in den März 2021.

Die Prüfung - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt.

Von der Verwaltung sind uns alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Als Auskunftspersonen standen uns die Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen, Frau Lenschow, deren Stellvertreterin Frau Stoffregen sowie der Leiter der Stadtkasse Herr Filter zur Verfügung. Außerdem wurden zu diversen Einzelproblematiken die zuständigen Amtsleiter oder Sachbearbeiter hinzugezogen.

7. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung / zum Rechnungswesen

7.1 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Es liegen folgende Dienstanweisungen und Arbeitsanweisungen zum Rechnungswesen vor:

- Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung vom 14.02.2005
- Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Grevesmühlen vom 06.08.2008, Neufassung vom 04.03.2011, zuletzt geändert am 18.09.2015
- Dienstanweisung über die Unterschriftenbefugnis und das Zeichnungsrecht für Kassenanordnungen in der Stadt Grevesmühlen vom 09.01.2009
- Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden vom 29.01.2007
- Dienstanweisung zur Umsetzung der Rechnungsrichtlinie vom 01.07.2004, zuletzt geändert am 01.08.2007
- Dienstanweisung über die Handvorschüsse und Einzahlungskassen der Stadtkasse Grevesmühlen vom 01.11.2017, zuletzt geändert am 31.01.2020
- Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte der Stadt Grevesmühlen vom 14.11.2001
- Dienstanweisung zur Organisation der Anlagenbuchhaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen vom 20.01.2015

Das interne Kontrollsystem wird hauptsächlich über die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens festgelegt. Kern sind vor allem die Trennung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von der Anordnungsbefugnis, die Überwachung der Haushaltsansätze und die Einbindung der Nebenbuchhaltungen.

Für die Buchführung wird die Finanzsoftware CIP-KD der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH mit Sitz in Erfurt eingesetzt. Die Betreuung erfolgt seit der Übernahme durch die Firma mps Public Solutions GmbH über den Hauptsitz in Koblenz.

Die Finanzsoftware umfasst die Finanzbuchführung einschließlich Haushaltsplanung und Grund- und Kennzahlen, das Kassenwesen einschließlich Tages- und Jahresabschluss, die Steuern und Abgaben mit Personenkontenverwaltung, die Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Anlagenbuchführung in Inventarverwaltung.

Die Anbindung der Nebenbuchhaltungen an die Finanzbuchhaltung erfolgt über Schnittstellen.

Nach Auskunft der Verwaltung erfolgen generell Programmprüfungen und Funktionstests vor Einsatz der IT-Programme durch die Sachbearbeiter, gleiches gilt für Updates. Die Software wird sachgerecht eingesetzt. Eine Prüfung der IT seitens des Rechnungsprüfungsausschusses hat am 05.12.2013 stattgefunden.

Interne Leistungsverrechnungen werden teilweise vorgenommen. Dies betrifft hauptsächlich die Zuordnung der Personalaufwendungen auf die Produkte, die Verrechnung der Erträge und Aufwendungen des Gebäude- und Flächenmanagements sowie der zentralen Dienste. Es liegt keine Dienstanweisung für die Interne Leistungsverrechnung vor.

Für die wesentlichen Produkte wurden Ziele formuliert. Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden für das Haushaltsjahr nicht festgelegt.

Für die Belegerfassung greift die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens. Über das Rechnungseingangsbuch, welches zentral in der Buchhaltung über Excel geführt wird, ist eine Überwachung der Bearbeitungsfristen gewährleistet. Die Vorkontierung erfolgt dezentral durch die Produktverantwortlichen in den Fachämtern. Die Buchungen erfolgen zentral in der Finanzbuchhaltung, wobei eine Kontrolle der Kontierung, insbesondere auch hinsichtlich der Rechnungsabgrenzung und Abgrenzung von Unterhaltungsaufwendungen und Investitionen erfolgt. Die Buchung sämtlicher Investitionen und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt in der Anlagenbuchhaltung. Die Ist-Buchungen der Ein- und Auszahlungen erfolgt in der Kasse. Diese Buchungen werden gemäß Dienstanweisung bis auf wenige Ausnahmen nur vorgenommen, soweit eine Anordnung vorliegt. In den genannten Ausnahmefällen werden die Anordnungen bis spätestens zum Tagesabschluss nachgeholt.

Die Belegablage erfolgt für zwei Haushaltsjahre zentral in der Kasse, sämtlichen Anordnungen werden buchungsrelevante Unterlagen beigefügt. Komplette Vorgänge befinden sich in der Regel in den Fachämtern. Nach zwei Jahren erfolgt eine Übergabe an das Stadtarchiv.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung der Inventuren. Außerdem greift die Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Vermögens. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur aller Vermögensgegenstände vorgenommen.

Die Abschreibungssätze werden nach der landeseinheitlichen Tabelle gebildet.

Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Absatz 4 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Verwaltung kann keinen vorläufigen Jahresabschluss (ohne Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten) vorlegen.

Gemäß § 60 Absatz 5 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Prüfungsfeststellung:

Die Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und somit auch die spätere Beschlussfassung erfolgten nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden war.

Ergebnisrechnung

Die Form der vorliegenden Ergebnisrechnung entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Gliederungsstetigkeit gegenüber der Haushaltsplanung wurde beachtet. Die Aufwendungen und Erträge wurden vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht ausgewiesen. Das grundsätzliche Saldierungsverbot wurde beachtet. Der Jahresabschluss setzt auf den Nachtragsplan 2018 auf. Stichprobenartige Prüfungen ergaben, dass Erträge und Aufwendungen unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans auf den richtigen Konten und unter den richtigen Posten der Ergebnisrechnung ausgewiesen sind.

Außerordentliche Erträge waren nicht zu verbuchen.

Außerordentliche Aufwendungen wurden zur Bildung einer Rückstellung für eine Schadenersatzklage im Zusammenhang mit Windkraftanlagen gebucht. Diese wurden durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt, was durch die Gemeindevertretung zu beschließen und die Kommunalaufsicht zu genehmigen ist (§ 18, Absatz 3 GemHVO-Doppik M-V). Erst danach kann der Jahresabschluss bekannt gemacht werden.

Wesentliche Abweichungen zum Vorjahresergebnis und zu den Planansätzen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet.

Finanzrechnung

Die Form der vorliegenden Finanzrechnung entspricht Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Alle Zahlungen sind nach stichprobenartiger Prüfung vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht dokumentiert. Einzahlungen und Auszahlungen sind unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans den richtigen Konten und diese den entsprechenden Posten der Finanzrechnung zugewiesen. Die von der Statistik vorgegebenen Bereichsabgrenzungen wurden beachtet.

Die in den Saldenlisten ausgewiesenen Werte stimmen mit denen in der Finanzrechnung überein.

Wesentliche Abweichungen zum Vorjahresergebnis und zu den Planansätzen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet.

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Grevesmühlen Einheitskasse für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden. Daher verfügt die Gemeinde über keinen Bargeldbestand. Die Bestände werden über Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Grevesmühlen geführt.

Durchlaufende Finanzmittel und haushaltsfremde Vorgänge werden gesondert erfasst.

In allen Fällen liegen Kassenanordnungen vor, die rechnerische und sachliche Richtigkeit wird stets geprüft. Ohne diese Unterschriften erfolgt weder eine Buchung in der zentralen Finanzbuchhaltung noch eine Annahme in der Kasse. Die Zahlungsanordnungen enthalten die in der Dienstanweisung vorgeschriebenen Mindestinhalte.

Investitionskredite wurden 2018 in Höhe von 363.000 Euro veranschlagt, jedoch nicht aufgenommen, weil die geplanten Maßnahmen nicht umgesetzt wurden.

In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ (-1.307.969,33 Euro) und somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten (147.109,10 Euro) zu decken. Dies bedeutet, dass keine selbst erwirtschafteten Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können. Der Saldo ist um rd. 469,1 Euro niedriger als geplant (-838,9 T€), da er eine Umbuchung an den investiven Bereich in Höhe von 1.324.000,00 Euro gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik enthält. Damit wird eine realistischere Darstellung über die Finanzierung der investiven Auszahlungen bezweckt.

Teilrechnungen

Die Form der Teilrechnungen entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Teilhaushalte wurden im Wesentlichen nach der örtlichen Organisation und nach den Bewirtschaftungseinheiten und Zuständigkeiten gebildet. Der Hauptbereich 6 des landeseinheitlichen Produktrahmenplanes wurde als gesonderter Teilhaushalt ausgewiesen.

Die Investitionen sind entsprechenden Produkten zugeordnet. Die Darstellung erfolgt oberhalb der von der Gemeindevertretung festgesetzten Wertgrenze (5.000 Euro) maßnahmen-genau.

Haushaltsausgleich

Die Prüfung des Jahresabschlusses führte zu keinen Beanstandungen, die sich auf den Haushaltsausgleich auswirken.

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus Haushaltsvorjahren wurde der Haushaltsausgleich erreicht.

Die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich wurden in der

- Ergebnisrechnung erreicht.
- Finanzrechnung (unterjährig nicht) erreicht.

Auch zum Ende des Finanzplanungszeitraums ist die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Fehlbetragsvorträgen aus Vorjahren ausgeglichen.

Anhang

Der Anhang trägt aufgrund der Angaben dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Gägelow vermittelt.

Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (einschließlich Abschreibungsmethode) wurden vollständig dokumentiert und verständlich zum Ausdruck gebracht.

Erhebliche Unterschiede, die sich aus der Gegenüberstellung der Bilanzposten mit denen des Haushaltsvorjahres ergeben, wurden hinreichend erläutert.

Soweit relevant, sind Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, sonstige Haftungsverhältnisse und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeit begründen sowie sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können ausreichend dokumentiert.

Die vorgeschriebenen Angaben zu Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5% der Gemeinde gehören, sowie zu den Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet, wurden gemacht.

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Haushaltsjahr ist angegeben.

Die wesentlichen Mitgliedschaften der Gemeinde in Organisationen sind angegeben.

Die wesentlichen Verträge der Gemeinde sind im Anhang benannt.

Der Anhang ist dem Jahresabschluss beigelegt.

Anlagenübersicht / Sonderpostenübersicht

Dem Jahresabschluss ist eine Anlagen-/Sonderpostenübersicht beigelegt.

Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht

Dem Jahresabschluss sind eine Forderungsübersicht und eine Verbindlichkeitenübersicht beigelegt.

Übersicht über die im Haushaltsfolgejahr fortgeltenden Haushaltsermächtigungen

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt. Sie entspricht den Rechtsvorschriften. Die Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung wurden beachtet.

7.2 Prüfungsergebnisse aus den besonderen Prüfungsschwerpunkten

a) Prüfung der Verwaltungsumlage 2018

Durch die Konstruktion der Verwaltungsgemeinschaft von Amt-Grevesmühlen-Land und Stadt Grevesmühlen bildet die Verwaltungsumlage, die das Amt an die Stadt zu zahlen hat, die wesentliche Größe bei der Berechnung der Amtsumlage, die wiederum von den Gemeinden an das Amt gezahlt wird. Daher legt der Rechnungsprüfungsausschuss besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Verwaltungsumlage.

Zur Prüfung lagen alle Kassenbelege der für die Abrechnung relevanten Konten des Jahres 2018 vor.

Die Umlage wird aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Amt und Stadt, welcher im Jahr 2003 geschlossen wurde, berechnet. Nach Beitritt der Gemeinde Gägelow zum Amt wurden die Umlagefaktoren im Jahr 2006 angepasst. Eine weitere Korrektur fand 2011 statt, um die bisher zusätzlichen Verrechnungen zwischen Amt und Stadt (z.B. für den Koordinator der Gemeindearbeiter) zu vermeiden und mit in die Umlage zu integrieren. Aus Sicht des RPA ist eine Kostensteigerung von 19,8 % je Einwohner innerhalb von 15 Jahren angemessen. Es haben sowohl das Amt als auch die Stadt von der Verwaltungsgemeinschaft profitiert.

Inzwischen wurde ein neuer Vertrag zur Verwaltungsgemeinschaft (inklusive der Neuberechnung) beschlossen, der ab dem Jahr 2020 in Kraft tritt.

Die Prüfung ergab, dass die Erläuterungen zu den Abweichungen im Vorjahr schlüssig und nachvollziehbar sind. Insgesamt haben sich die umlagefähigen Kosten im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die stichprobenartigen Belegprüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Der RPA hat eine gesonderte Prüfung der Personalkosten und der Bauhofsleistungen angekündigt.

Es wird festgestellt, dass die ermittelte Rückzahlung an das Amt in Höhe von 56.420,72 Euro korrekt ist.

b) Auftragsvergaben 2018

Die Prüfung der Auftragsvergaben der Gemeinden und des Amtes für das Haushaltsjahr 2018 fand vom 29.10.2019 bis 16.01.2020 statt. Der Rechnungsprüfungsausschuss informierte sich über die Grundsätze, nach denen in der Verwaltungsgemeinschaft Auftragsvergaben vorgenommen werden.

Gemäß Kommunalprüfgesetz sind mindestens 10 Prozent der Auftragsvergaben zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu eine Auswahl aus den gesamten Auftragsvergaben der amtsangehörigen Gemeinden, des Amtes und der Stadt getroffen. Dies betraf Maßnahmen in der Stadt Grevesmühlen, den Gemeinden Bernstorf, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Testorf-Steinfurt, Upahl, Gägelow, Warnow und Stepenitztal sowie dem Amt Grevesmühlen-Land. Die diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen sind in gesonderten Protokollen vermerkt.

In der Gemeinde Gägelow wurden geprüft:

- Deckensanierung Marktstraße 2. BA
- Kauf Ausstattung Feuerwehr
- Anschaffung Mannschaftstransportwagen

Hinsichtlich der gewählten Vergabearten und der erfolgten Abrechnung gab es keine Prüfungsfeststellungen. Die Vergaben waren nachvollziehbar dokumentiert.

8. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

8.1 Vermögenslage

Der Anhang geht auf die Investitionen des Haushaltsjahres, deren Finanzierung, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und das Eigenkapital ein.

Die liquiden Mittel der Gemeinde betragen zum Jahresbeginn 1.319.325,92 Euro. Sie verminderten sich zum 31.12.2018 um 81.182,88 Euro auf 1.238.143,04 Euro. Diese Mittel stellen sich als Forderungen gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand gegen die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse dar.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung war nicht erforderlich.

8.2 Finanzlage

In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ und beträgt -1.307.969,33 Euro. Planmäßige Tilgungsleistungen waren in Höhe von 147.109,10 Euro zu erbringen. Die Finanzrechnung enthält jedoch erstmalig eine Umbuchung vom laufenden an den investiven Bereich in Höhe von 1.324.000,00 Euro gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V. Unter Betrachtung der Vorträge verbleibt ein positiver Saldo.

Kreditaufnahmen wurden im Haushaltsjahr in Höhe von 363.000 Euro veranschlagt, jedoch nicht aufgenommen, weil die geplanten Maßnahmen nicht umgesetzt wurden.

8.3 Ertragslage

In der Ergebnisrechnung wird ein Ergebnis von Null ausgewiesen (geplant: -482,5 T€). Die Ergebnisverbesserung resultiert hauptsächlich aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus zusätzlichen Schlüsselzuweisungen des Landes für die Jahre 2007-2009, die noch nicht vollständig aufgebraucht waren sowie aus Einsparungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstigen laufenden Aufwendungen.

8.4 Teilrechnungen

Die Teilrechnungen sind dem Jahresabschluss beigelegt. Auf eine detaillierte Erläuterung wurde wegen der fehlenden Aktualität des nachzulegenden Jahresabschlusses verzichtet.

9. Abschließender Prüfungsvermerk

9.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen Land fasst das Prüfergebnis wie folgt zusammen:

- Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig. Das Belegwesen ist geordnet und nachvollziehbar. Auf stichprobenartige Belegprüfungen wurde verzichtet.
- Schwerpunkte der Prüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bildeten die Verwaltungsumlage und die Auftragsvergaben. Diese Prüfungsschwerpunkte führten zu keinen Beanstandungen.
- Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden ist. Eine Aufstellung der Schlussbilanz zum 31.12.2018 und Ermittlung der Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten konnte erst nach Vorliegen der geprüften und beschlossenen Eröffnungsbilanz vorgenommen werden.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sind geordnet. Die Gemeinde kann einen vollständigen Haushaltsausgleich vorweisen. In der Ergebnisrechnung wird ein Saldo von Null ausgewiesen. In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen zwar negativ (-1.307.969,33 Euro), jedoch wurde erstmalig eine Umbuchung vom laufenden an den investiven Bereich in Höhe von 1.324.000,00 Euro gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V vorgenommen. Es verbleibt ein positiver Vortrag in das Folgejahr.

9.2 Bestätigungsvermerk

Nach § 1 Absatz 2 KPG haben die Gemeinden einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Amtsangehörige Gemeinden können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Gebrauch. Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses stattgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung demnach dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses der

Gemeinde Gägelow

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der 32 bis 39 sowie der §§ 43 bis 48 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Gägelow sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Für die Gemeinde Gägelow besorgt die Stadt Grevesmühlen die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde daher im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt. In die Prüfung wurden insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnungen, das eigene Rechnungswesen der Gemeinde, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.


Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 32 bis 39 sowie der §§ 43 bis 48 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Der Anhang steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Über die bereits genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Grevesmühlen, 11.03.2021

Ort / Datum



Marina Duwe

1. Stellvertreterin des Vorsitzenden des
gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Grevesmühlen und des
Amtes Grevesmühlen-Land

9.3 Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow beschließt die Entlastung des Bürgermeisters auf Basis des Jahresabschlusses der Gemeinde Gägelow zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 04.02.2021.

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Gägelow zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst. Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

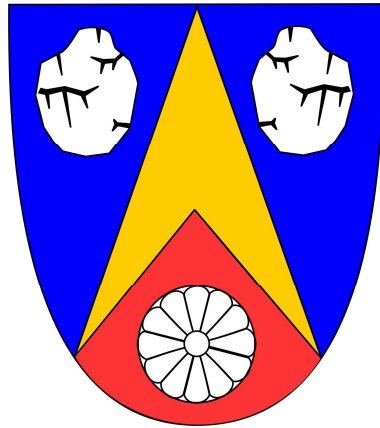
Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Gägelow zum 31. Dezember 2018 zu empfehlen.

10. Anlagen

- 10.1 Jahresabschluss
 - 10.1.1 Ergebnisrechnung
 - 10.1.2 Finanzrechnung
 - 10.1.3 Teilrechnungen
 - 10.1.4 Bilanz
 - 10.1.5 Anhang mit
Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr (Muster 5a)
- 10.2 Anlagen zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde
 - 10.2.1 Anlagenübersicht
 - 10.2.2 Forderungsübersicht
 - 10.2.3 Verbindlichkeitenübersicht
 - 10.2.4 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Jahresabschluss
der Gemeinde Gägelow
zum 31.12.2018



Inhaltsverzeichnis

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

Bilanz

Abkürzungsverzeichnis

Anhang

Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr

Anlagen

Anlagenübersicht

Forderungsübersicht

Verbindlichkeitenübersicht

Übersicht Haushaltsermächtigungen



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fkd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		2.275.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.275.500,00	0,00	2.275.500,00	2.246.866,25	-28.633,75	2.301.889,08	-55.022,83	0,00	40
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		238.300,00	7.400,00	0,00	0,00	0,00	245.700,00	0,00	245.700,00	269.565,04	23.865,04	280.306,85	-10.741,81	0,00	41
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		43.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.000,00	0,00	43.000,00	46.861,07	3.861,07	37.783,23	9.077,84	0,00	43
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		166.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	166.100,00	0,00	166.100,00	167.563,59	1.463,59	166.979,75	583,84	0,00	441.443,444 ,445,448
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		222.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	222.000,00	0,00	222.000,00	232.681,80	10.681,80	225.108,62	7.573,18	0,00	442,448
9.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		27.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.000,00	0,00	27.000,00	35.206,43	8.206,43	30.279,52	4.926,91	0,00	47
10.	+ Sonstige laufende Erträge		76.700,00	15.200,00	0,00	0,00	0,00	91.900,00	0,00	91.900,00	265.623,98	173.723,98	144.961,74	120.662,24	0,00	46
11.	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)		3.048.600,00	22.600,00	0,00	0,00	0,00	3.071.200,00	0,00	3.071.200,00	3.264.368,16	193.168,16	3.187.308,79	77.059,37	0,00	
12.	- Personalaufwendungen		185.100,00	4.600,00	0,00	0,00	0,00	189.700,00	0,00	189.700,00	176.885,27	-12.814,73	174.818,12	2.067,15	0,00	50
14.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		840.900,00	-67.000,00	0,00	0,00	9.069,39	782.969,39	0,00	782.969,39	701.489,73	-81.479,66	499.440,47	202.049,26	0,00	52
15.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		427.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	427.000,00	0,00	427.000,00	403.108,02	-23.891,98	406.109,24	-3.001,22	0,00	53
16.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.384,61	1.384,61	358,72	1.025,89	0,00	



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fkd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Erträge aus	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung		gung von
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	Haushalts-	Ergebnis	Haushalts-	Ergebnis	gegenüber	Ermäch-		Ergebnis
in €	in €	in €	und	genseitigen	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13	nummer			
17.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		1.805.900,00	-2.000,00	0,00	0,00	11.719,75	1.815.619,75	0,00	1.815.619,75	1.784.345,59	-31.274,16	1.847.251,36	-62.905,77	0,00	54	
19.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		84.400,00	0,00	0,00	0,00	-9.164,79	75.235,21	0,00	75.235,21	64.764,13	-10.471,08	83.110,47	-18.346,34	0,00	57	
20.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		196.100,00	-2.200,00	0,00	0,00	-11.734,83	182.165,17	0,00	182.165,17	132.390,81	-49.774,36	144.349,32	-11.958,51	0,00	56	
21.	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)		3.539.400,00	-66.600,00	0,00	0,00	-110,48	3.472.689,52	0,00	3.472.689,52	3.264.368,16	-208.321,36	3.155.437,70	108.930,46	0,00		
22.	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)		-490.800,00	89.200,00	0,00	0,00	110,48	-401.489,52	0,00	-401.489,52	0,00	401.489,52	31.871,09	-31.871,09	0,00		
24.	- Außerordentliche Aufwendungen		730.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	730.000,00	0,00	730.000,00	730.000,00	0,00	0,00	730.000,00	0,00	591	
25.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)		-1.220.800,00	89.200,00	0,00	0,00	110,48	-1.131.489,52	0,00	-1.131.489,52	-730.000,00	401.489,52	31.871,09	-761.871,09	0,00		
27.	+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage		738.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	738.300,00	0,00	738.300,00	730.000,00	-8.300,00	0,00	730.000,00	0,00	492	
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummern 25 zuzüglich Nummern 27, 29 und 30 abzüglich Nummern 26 und 28)		-482.500,00	89.200,00	0,00	0,00	110,48	-393.189,52	0,00	-393.189,52	0,00	393.189,52	31.871,09	-31.871,09	0,00		
32.	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	918.959,25	-----	887.088,16	-----	-----		
33.	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 31 und 32)		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	918.959,25	-----	918.959,25	-----	-----		



Ergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 04.02.2021

Uhrzeit: 11:29:23

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Konto- nummer	

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fkd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis-	Ergebnis-	Ergebnis-		
			jahres	Nachtrag	Aus-	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	gungen aus	des	des	veränderung	Übertra-	Übertra-		
			und	zahlungen	gegenseitigen	vorjahren	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	Ergebnis-	Ergebnis-				
			entsprechende	fähigkeit	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-				
			-auszahlungen	Deckungs-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-				
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
			13	11	12	13	11	12	13	11	12	13				
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		2.275.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.275.500,00	0,00	2.275.500,00	2.284.908,98	9.408,98	2.281.640,09	3.268,89	0,00	60
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		200.500,00	7.400,00	0,00	0,00	0,00	207.900,00	0,00	207.900,00	229.406,02	21.506,02	241.737,68	-12.331,66	0,00	61
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		38.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.900,00	0,00	38.900,00	32.794,86	-6.105,14	36.902,91	-4.108,05	0,00	63
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		130.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	130.400,00	0,00	130.400,00	117.104,28	-13.295,72	168.173,71	-51.069,43	0,00	641,648
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		222.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	222.000,00	0,00	222.000,00	68.851,41	-153.148,59	231.950,30	-163.098,89	0,00	642,648
8.	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		27.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.000,00	0,00	27.000,00	35.450,43	8.450,43	30.274,52	5.175,91	0,00	67
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen		76.700,00	15.200,00	0,00	0,00	0,00	91.900,00	0,00	91.900,00	78.829,13	-13.070,87	77.324,81	1.504,32	0,00	66 ./ 669
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)		2.971.000,00	22.600,00	0,00	0,00	0,00	2.993.600,00	0,00	2.993.600,00	2.847.345,11	-146.254,89	3.068.004,02	-220.658,91	0,00	
11.	- Personalauszahlungen		185.100,00	4.600,00	0,00	0,00	0,00	189.700,00	0,00	189.700,00	173.845,27	-15.854,73	173.118,12	727,15	0,00	70
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		813.400,00	-67.000,00	0,00	0,00	6.690,48	753.090,48	0,00	753.090,48	686.548,47	-66.542,01	419.113,07	267.435,40	0,00	72
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		1.805.900,00	-2.000,00	0,00	0,00	11.719,75	1.815.619,75	0,00	1.815.619,75	1.753.729,62	-61.890,13	1.882.157,77	-128.428,15	0,00	74
16.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		84.400,00	0,00	0,00	0,00	-9.164,79	75.235,21	0,00	75.235,21	66.783,64	-8.451,57	83.539,02	-16.755,38	0,00	77
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen		191.100,00	-2.200,00	0,00	0,00	-9.042,84	179.857,16	0,00	179.857,16	1.474.407,44	1.294.550,28	108.940,65	1.365.466,79	0,00	76 ./ 7695
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)		3.079.900,00	-66.600,00	0,00	0,00	202,60	3.013.502,60	0,00	3.013.502,60	4.155.314,44	1.141.811,84	2.666.868,63	1.488.445,81	0,00	
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 10 und 18)		-108.900,00	89.200,00	0,00	0,00	-202,60	-19.902,60	0,00	-19.902,60	-1.307.969,33	-1.288.066,73	401.135,39	-1.709.104,72	0,00	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (f.d.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis-	Ergebnis-	Ergebnis-		
			jahres	Nachtrag	Aus-	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen aus	des	des	veränderung	veränderung	Übertra-		
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13	nummer		
21.	- Außerordentliche Auszahlungen		730.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	730.000,00	0,00	730.000,00	0,00	-730.000,00	0,00	0,00	0,00	7695
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21))		-838.900,00	89.200,00	0,00	0,00	-202,60	-749.902,60	0,00	-749.902,60	-1.307.969,33	-558.066,73	401.135,39	-1.709.104,72	0,00	
23.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		8.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.300,00	0,00	8.300,00	20.965,84	12.665,84	27.241,14	-6.275,30	0,00	681
24.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		0,00	80.000,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00	160.413,71	80.413,71	0,00	160.413,71	0,00	682
26.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		0,00	1.700,00	0,00	0,00	0,00	1.700,00	0,00	1.700,00	2.225,84	525,84	5.369,32	-3.143,48	0,00	685
29.	+ Einzahlungen aus Vorräten		100.000,00	800,00	0,00	0,00	0,00	100.800,00	0,00	100.800,00	793,50	-100.006,50	83.624,00	-82.830,50	0,00	688
30.	+ Sonstige Investitionseinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.324.000,00	1.324.000,00	0,00	1.324.000,00	0,00	689
31.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)		108.300,00	82.500,00	0,00	0,00	0,00	190.800,00	0,00	190.800,00	1.508.398,89	1.317.598,89	116.234,46	1.392.164,43	0,00	
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen		571.800,00	-28.000,00	0,00	0,00	110,48	543.910,48	75.082,59	618.993,07	108.297,45	-510.695,62	192.323,36	-84.025,91	499.586,65	785
36.	- Auszahlungen für Vorräte		350.000,00	-340.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	25.711,30	15.711,30	52.154,52	-26.443,22	0,00	788
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)		921.800,00	-368.000,00	0,00	0,00	110,48	553.910,48	75.082,59	628.993,07	134.008,75	-494.984,32	244.477,88	-110.469,13	499.586,65	
39.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)		-813.500,00	450.500,00	0,00	0,00	-110,48	-363.110,48	-75.082,59	-438.193,07	1.374.390,14	1.812.583,21	-128.243,42	1.502.633,56	-499.586,65	
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmi- ttelfehlbetrag (Summe der Nummern 22 und 39)		-1.652.400,00	539.700,00	0,00	0,00	-313,08	-1.113.013,08	-75.082,59	-1.188.095,67	66.420,81	1.254.516,48	272.891,97	-206.471,16	-499.586,65	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fkd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	tragene	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung		gung von
			jahres	Nachtrag	Aus-	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen aus	ermächti-	Haushalts-	in €	Haushalts-	in €	gegenüber		Ermäch-
			in €	in €	in €	und	gegenseitigen	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-	
			1	2	3	entsprechende	Deckungs-	6	7	8	9	10	11	12	13	nummer	
						-auszahlungen	fähigkeit										
41.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		698.400,00	363.000,00	0,00	0,00	0,00	1.061.400,00	0,00	1.061.400,00	0,00	-1.061.400,00	0,00	0,00	0,00	691 + 692	
42.	- Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		845.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	845.700,00	0,00	845.700,00	147.109,10	-698.590,90	144.239,52	2.869,58	0,00	791 + 792	
44.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummern 41 abzüglich Nummern 42 und 43)		-147.300,00	363.000,00	0,00	0,00	0,00	215.700,00	0,00	215.700,00	-147.109,10	-362.809,10	-144.239,52	-2.869,58	0,00		
45.	= Saldo der durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgänge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-494,59	-494,59	-4.648,00	4.153,41	0,00	699 ./ 799	
46.	= Veränderung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern, 40, 44 und 45)		-1.799.700,00	902.700,00	0,00	0,00	-313,08	-897.313,08	-75.082,59	-972.395,67	-81.182,88	891.212,79	124.004,45	-205.187,33	-499.586,65		
47.	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 22 und 42)		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-1.595.602,60	-1.455.078,43	-----	-----	-----	-----		
48.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Vorjahres		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	1.864.410,04	2.693.632,78	-----	-----	-----	-----		



Finanzrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 04.02.2021

Uhrzeit: 11:29:23

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (f.d.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	Übertra-				
			jahres	Nachtrag	zahlungen	Mehreinzahlungen und entsprechende -auszahlungen	ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Haushalts- jahres	tigungen im Haus- haltsjahr	des Haus- haltsjahres	des Haus- haltsjahres	veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre			
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13	13	nummer	
49.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 47 und 48)									268.807,44	1.238.554,35					

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***



Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2018

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
			in €	in €	in €
1.	Anlagevermögen		13.234.802,88	12.949.066,93	-285.735,95
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		555.759,06	522.744,57	-33.014,49
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse		555.759,06	522.744,57	-33.014,49
1.2	Sachanlagen		10.267.125,67	10.014.404,21	-252.721,46
1.2.1	Wald, Forsten		4.392,01	4.392,01	0,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		908.732,37	891.588,83	-17.143,54
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		5.281.981,36	5.205.360,26	-76.621,10
1.2.4	Infrastrukturvermögen		3.799.034,46	3.594.441,97	-204.592,49
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler		2,00	2,00	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		168.699,31	205.955,70	37.256,39
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		98.084,68	92.561,19	-5.523,49
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		6.199,48	20.102,25	13.902,77
1.3	Finanzanlagen		2.411.918,15	2.411.918,15	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		995.262,01	995.262,01	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		1.416.656,14	1.416.656,14	0,00
2.	Umlaufvermögen		2.039.646,49	2.181.362,84	141.716,35
2.1	Vorräte		660.503,89	695.366,45	34.862,56
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		565.202,41	552.835,25	-12.367,16
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		95.301,48	142.531,20	47.229,72
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.379.142,60	1.485.996,39	106.853,79
2.2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen davon		28.411,23	27.896,84	-514,39
	Forderungen		40.833,20	40.665,35	-167,85
	Einzelwertberichtigungen		-12.421,97	-12.768,51	-346,54
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon		866,50	0,00	-866,50
	Forderungen		866,50	0,00	-866,50
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon		21.722,98	40.604,28	18.881,30
	Forderungen		21.722,98	40.604,28	18.881,30
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen davon		1.715,78	186,88	-1.528,90
	Forderungen		1.715,78	186,88	-1.528,90
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		1.326.176,11	1.398.483,21	72.307,10
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		1.319.325,92	1.238.143,04	-81.182,88
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich davon		6.850,19	160.340,17	153.489,98
	Forderungen		6.850,19	160.340,17	153.489,98
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände davon		250,00	18.825,18	18.575,18



Bilanz 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 04.02.2021

Uhrzeit: 11:29:23

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2018

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (fd. Nr.)	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
			in €	in €	in €
	Forderungen		250,00	18.825,18	18.575,18
	Bilanzsumme		15.274.449,37	15.130.429,77	-144.019,60



Bilanz 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 04.02.2021

Uhrzeit: 11:29:23

Passivseite

Bilanz zum 31.12.2018

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts-	31.12. Haushalts-	Veränderung gegenüber dem Haushalts-
			vorjahr	jahr	
			in €	in €	in €
1.	Eigenkapital		11.855.040,81	11.146.006,65	-709.034,16
1.1	Kapitalrücklage		10.936.081,56	10.227.047,40	-709.034,16
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		10.936.081,56	10.227.047,40	-709.034,16
1.3	Ergebnisvortrag		887.088,16	918.959,25	31.871,09
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		31.871,09	0,00	-31.871,09
2.	Sonderposten		1.633.147,19	1.587.198,90	-45.948,29
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		1.389.869,78	1.516.319,20	126.449,42
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		1.302.249,25	1.262.933,58	-39.315,67
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		87.620,53	253.385,62	165.765,09
2.4	Sonstige Sonderposten		243.277,41	70.879,70	-172.397,71
3.	Rückstellungen		79.307,93	766.170,36	686.862,43
3.3	Sonstige Rückstellungen		79.307,93	766.170,36	686.862,43
4.	Verbindlichkeiten		1.641.821,90	1.567.247,32	-74.574,58
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		1.614.168,39	1.471.139,78	-143.028,61
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		1.614.168,39	1.471.139,78	-143.028,61
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		7.883,40	14.885,40	7.002,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		0,00	802,00	802,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		6.100,00	0,00	-6.100,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		6.100,00	0,00	-6.100,00
	davon				
	Verbindlichkeiten		6.100,00	0,00	-6.100,00
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		13.670,11	80.420,14	66.750,03
5.	Rechnungsabgrenzungsposten		65.131,54	63.806,54	-1.325,00
5.3	Sonstige		65.131,54	63.806,54	-1.325,00
	Bilanzsumme		15.274.449,37	15.130.429,77	-144.019,60

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

Abkürzungsverzeichnis zum Jahresabschluss

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BOV	Bodenordnungsverfahren
Bufdi	Bundesfreiwilligendienst
d. h.	das heißt
ff.	und folgende (Seiten)/fortfolgend
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik
GFM	Gebäude-Flächen-Management
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
ILERL-MV	integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume des Landes (Richtlinie des Landes für die ELER-Mittel)
KAF	Kommunaler Aufbaufonds
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik – Einführungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LFI	Landesförderinstitut
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
OP-Liste	Offene-Posten-Liste
rd.	rund
T€, TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
WBV	Wasser- und Bodenverband
z. B.	zum Beispiel
ZMV	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern
zzgl.	zuzüglich

Anhang

zum Jahresabschluss

der Gemeinde Gägelow
für das Haushaltsjahr 2018

Stand: 04.02.2021

A. Rechtsgrundlagen	3
B. Gliederung des Jahresabschlusses	3
C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
D. Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz	3
E. Angaben zur Ergebnisrechnung	15
F. Angaben zur Finanzrechnung	18
G. Angaben zu den Teilrechnungen	20
H. Sonstige Angaben	22

A. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Gägelow wurde Beachtung des § 60 KV M-V und der §§ 32 – 39, 43 - 48 GemHVO-Doppik erstellt. Gemäß der neuen GemHVO vom 23.07.2019 ist die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes nicht erforderlich. Zusätzlich wird im Anhang über die Umsetzung des Investitionsprogramms unter F (Finanzrechnung) berichtet.

B. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

Zusätzlich zu den in § 47, Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik aufgeführten Bilanzposten wurde in der Eröffnungsbilanz keine weitere Untergliederung von Posten vorgenommen.

C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten. Gemäß der Änderung der GemHVO vom 19.05.2016 werden bewegliche Vermögensgegenstände ab einem Wert von 1.000,00 Euro Netto (bisher 410,00 Euro) aktiviert.

Die Bestandserfassung und Fortschreibung der Vermögenswerte und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt dabei auf Anlagenbestandslisten und der im erworbenen Finanzsoftwaresystem CIP integrierten Anlagenbuchhaltung.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden, soweit geboten, auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode in der Regel auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen.

Abweichend zu den Vorjahresabschlüssen wurden die beweglichen geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) gemäß §34 (5) GemHVO-Doppik auf einen Erinnerungswert von 1 Euro abgeschrieben und dieser als Abgang verbucht.

D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

D.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen hat sich insgesamt auf 12.949.066,93 Euro vermindert (Vorjahr: 13.234.802,88 Euro).

D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Gemeinde Gägelow verfügt über immaterielle Vermögensgegenstände im Wert von 522,7 T€ Euro (Vorjahr: 555,8 T€). Hauptsächlich handelt es sich hierbei um den 50%igen Anteil am Regenwasserkanal, welcher als Investitionszuschuss an den Zweckverband ausgewiesen wird.

Die Veränderungen zum Vorjahr sind bedingt durch die Abschreibungen.

D.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Anschaffungskosten beinhalten sowohl die Anschaffungsnebenkosten als auch die nachträglichen Anschaffungskosten. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Einzelkosten und Gemeinkosten; Fremdkapitalzinsen wurden nicht aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden, soweit geboten, auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens ist in der Anlagenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

D. 1.2.1 Wald, Forsten

Der Bilanzwert in Höhe von 4,4 T€ hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

D. 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Posten im Gesamtwert von 891,6 T€ (Vorjahr: 908,7 T€) setzt sich u.a. wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert in T€ 31.12.2017	Wert in T€ 31.12.2018
Grünflächen	178,8	176,2
Sportflächen	96,7	95,6
Kinderspielplätze	1,3	1,3
Ackerland	392,5	382,3
Schutzflächen	10,3	10,3
Ökoflächen, Ausgleichsflächen	2,0	2,0
Flüsse und Bäche	4,5	4,5
Seen und Teiche	99,5	96,3
Sonstige Gewässer	14,7	14,7
Industrie- und Gewerbegrundstücke	9,4	9,4
Bauland	98,2	98,2

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Wesentliche Veränderungen resultieren zudem aus Zuordnungen an das Umlaufvermögen aufgrund von noch nicht umgesetzten Beschlüssen. Zudem resultiert eine Umbuchung aus einem Beschluss aus 2009, welcher im Jahresabschluss 2018 berichtigt wurde. Betroffen sind die Positionen Grünflächen und Ackerland in der Gemarkung Weitendorf.

D.1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 5.205,4 T€ (Vorjahr: 5.282,0 T€) gliedert sich u.a. in folgende Nutzungsarten auf:

Nutzungsart einschließlich Grundstück und Grundstücksbestandteile	Wert in T€ 31.12.2017	Wert in T€ 31.12.2018
Mehrfamilienhäuser	26,2	26,2
Kindertagesstätten	876,6	865,7
Regionale Schulen	3.119,5	3.079,5
Sonstige Kulturanlagen	3,4	3,3
Kleingärten	252,5	252,0
Gemeinschafts-, Bürgerhäuser, Stadthallen	486,9	475,6
Leichen-, Trauerhallen	50,8	49,6
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	332,9	326,8
Beherbergung, Gastronomie	70,5	70,1
Garagen	62,6	56,4

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere wesentliche Veränderungen resultieren aus einem Anschlussbeitrag (Schmutzwasser) für die Schule in Proseken sowie der Errichtung von 2 Fertigteilgaragen auf dem Kita-Gelände welche aus einer Teilumbuchung aus der Position Garagen entstammen. In diesem Zusammenhang wurde ein alter Schuppen in Abgang gebracht, der sich mit einem Wert von 193,02 Euro auf die Ergebnisrechnung auswirkt.

D.1.2.4. Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen im Gesamtwert 3.594,4 T€ (Vorjahr 3.799,0 T€) setzt sich u.a. wie folgt zusammen:

Bestandteile	Wert in T€ 31.12.2017	Wert in T€ 31.12.2018
Verteilungsanlagen (Wasser)	3,0	2,9
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	17,2	17,2
Abwassersammlungsanlagen	375,1	352,5
Regenbauwerke	121,1	119,3
Straßen, Wege, Plätze (Grundstücke)	780,4	780,5
Landesstraßen (Nebenanlagen)	52,7	50,4
Gemeindestraßen	1.414,2	1.284,7
Straßenbegleitgrün	131,7	130,4
Gehwege	309,0	288,8
Radwege	95,7	100,0

Parkplätze	53,0	47,2
Sonstige Verkehrslenkungsanlagen u.ä.	7,2	7,1
Strombetriebene Straßenbeleuchtung	190,6	179,3
Wasserbauliche Anlagen (Rohrleitungen)	144,9	135,3
Sonstige Gewässerbauten und Messeinrichtungen	39,0	38,0
Bahnhöfe, Buswarteallen, sonstige Wartehallen	12,0	9,8
Sonstiges Infrastrukturvermögen	52,2	51,0

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere wesentliche Veränderungen in dieser Bilanzposition resultieren aus einer Korrektur der Fertigstellung der Maßnahme „Ortsdurchfahrt Proseken“ im Jahr 2012.

Weiterhin wurde die Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Proseken abgeschlossen und aus den Anlagen in Bau zugeordnet.

Dem Konto Regenbauwerke wurde ein Auslauf aus dem Konto Betriebsvorrichtungen (Bilanzposition 1.2.7) zugeordnet.

Im Konto Straßenbegleitgrün kam es zu einem Zugang durch Ersatzpflanzung eines Baums aufgrund eines Versicherungsschadens sowie zum Abgang des beschädigten Baums und zwei weiterer Bäume aufgrund von Fällungen.

D.1.2.6. Kunstgegenstände, Denkmäler

Der Posten enthält einen Halbmeilenstein an der B105 bei Gressow sowie einen Meilenstein bei Stofferstorf, die mit einem Erinnerungswert von 1 Euro bilanziert sind. Der Wert hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

D.1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Vermögensgegenstände, die als bewegliche Vermögensgegenstände auszuweisen waren, wurden mittels Beleginventur einzeln erfasst und sind listenmäßig aufgeführt.

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 206,0 T€ (Vorjahr 168,7 T€) gliedert sich u.a. wie folgt auf:

Vermögensart	Wert in T€	Wert in T€
	31.12.2017	31.12.2018
Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper, Kranfahrzeuge	35,1	32,1
Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge	0,004	34,5
Zusatzgeräte für Fahrzeuge, Anhänger	6,8	5,8
Technische Anlagen zum Bau und zur Unterhaltung der Infrastruktur und Landschaftspflege	14,8	12,2
Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes	13,4	21,7
Sonstige Betriebsvorrichtungen (0732 – 0739)	98,6	81,0

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere Veränderungen zum Vorjahr resultieren hier aufgrund der Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens, für den der alte verkauft wurde. Zudem wurden eine Holzhackmaschine und 4 Atemschutzgeräte neu angeschafft.

Eine weitere Veränderung in dieser Bilanzposition resultiert aus der Zuordnung an das Konto Regenbauwerke (siehe auch unter D.1.2.4).

D.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Gesamtwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf 92,6 T€ (Vorjahr 98,1 T€).

Die planmäßigen Abschreibungen wurden auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Veränderungen haben sich hauptsächlich durch die Anschaffung einer Bücherregalwand in der Schule Proseken, der Aufstellung einer Bank in der Marktstraße sowie den Erwerb von Freischneidern ergeben.

Des Weiteren wurden unter der Bilanzposition 0827 Geringwertige Vermögensgegenstände Zugänge in Höhe von insgesamt 8.584,55 Euro entsprechend Zugangsliste ausgewiesen, welche im laufenden Geschäftsjahr abgeschrieben und in Abgang gebracht wurden (siehe hierzu auch Punkt C).

D.1.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau wurden mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Bilanzstichtag in Höhe von rd. 17,1 T€ ausgewiesen (Vorjahr: 3,2 T€). Der Betrag gliedert sich in folgende Maßnahmen:

Maßnahme	Wert in Euro	
	31.12.2017	31.12.2018
Sanierung/Modernisierung Sportlerheim (ehemals Aldino)	2.451,40	2.451,40
Löschwasserbehälter (Zisterne) Ahornring Proseken	749,70	10.073,35
Dorferneuerung Ortslage Neu Weitendorf	0,00	4.579,12

Der Vorjahresbestand für geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (Konto 09100000) in Höhe von 2.998,38 Euro hat sich nicht verändert (Buswartehaus an der Schule Proseken und zwei Einzelcarports am Gemeindezentrum).

D.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen (Gesamtbetrag 2.411,9 T€) wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- und Beleginventur erfasst. Der Ansatz erfolgte mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert.

Dabei wurden die Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht börsennotierte Anteile) mit dem Anschaffungswert angesetzt. Dies betrifft das gezeichnete Kapital an der Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH, an der die Gemeinde mit 20 % beteiligt ist.

Die Anteile an Zweckverbänden betreffen den Zweckverband Wismar und den Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG. Die Anteile am Zweckverband Wismar wurden mittels Ersatzwert mit dem anteiligen Eigenanteil (nach Einwohnerzahlen) zum

31.12.2008, die Anteile am Kommunalen Anteilseignerverband nach der Anzahl der Aktien und deren Wert bewertet.

In dieser Bilanzposition sind gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen eingetreten.

D.2. Umlaufvermögen

D.2.1 Vorräte

Unter der Bilanzposition 2.1.2. "Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen" und 2.1.3. „Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren“ handelt es sich bei den Vorräten um zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke.

Der Bilanzposten weist 695,4 T€ aus. Die Erhöhung zum Vorjahr um 34,9 T€ betrifft hauptsächlich eine nachträgliche Aktivierung beim B-Plan Nr. 11 „Proseken Süd“ sowie die 3. Änderung des B-Plans Nr. 16 in Weitendorf. Weiterhin erfolgten Zuordnungen für die Erstellung des B-Plan Nr. 21 „Wohngebiet Hühnerberg“ aus dem Anlagevermögen.

Zudem gab es Umbuchungen zwischen den Konten 14211 - unfertige Erzeugnisse und 1431 - fertige Erzeugnisse.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Marktpreis waren zum Stichtag nicht zu vorzunehmen.

D. 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- und Beleginventur zum Bilanzstichtag aufgenommen.

Der Nachweis der Forderungen erfolgte durch eine OP-Liste aus der Finanzbuchführung.

Forderungen wurden mit dem Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken, die durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wurden personenbezogen erfasst und bei der Aufstellung der Schlussbilanz berücksichtigt.

Die Aufgliederung der Forderungen nach Fristigkeiten erfolgt in der Forderungsübersicht, die als Anlage beigefügt ist.

Die Forderungen in einer Gesamthöhe von 1.485.996,39 Euro (Vorjahr: 1.379.142,60 Euro) betreffen im Einzelnen:

- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 27.896,84 Euro (Nominalwert: 40.665,35 Euro), davon u.a.
 - o Beitragsforderungen in Höhe von 10.939,64 Euro
 - o Steuerforderungen in Höhe von 14.049,59 Euro
 - o Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 1.581,36 Euro
 - o sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 1.028,00 Euro.

Wertberichtigungen wurden in Höhe von 12.768,51 Euro vorgenommen.

- Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Höhe von 40.604,28 Euro; diese betreffen die Bewirtschaftung der Garagen und des Dorfgemeinschaftshauses des laufenden Jahres.
- Forderungen gegen Zweckverbände in Höhe von 186,88 Euro,
- Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 1.398.483,21 Euro

- Der Kassenbestand der Gemeinde per 31.12.2018 im Rahmen der Einheitskasse beträgt zum Bilanzstichtag 1.238.143,04 Euro (Vorjahr: 1.319.325,92 Euro).
- Die übrigen Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 160.340,17 Euro betreffen hauptsächlich Schulkostenanteile diverser Gemeinden.
- Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 18.825,18 Euro. Hierunter sind Vorjahresabgrenzungen zu verstehen, das sind Einzahlungen im Folgejahr, die als Erträge dem Vorjahr zuzurechnen sind. Es handelt sich hier u.a. um Nachzahlungen für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und um Nutzungsgebühren für die Sporthalle sowie von Werbeflächen.

D.2.4 Liquide Mittel

Die Gemeinde Gägelow verfügt nicht über eigene liquide Mittel.

D.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Es wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

D.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt und beträgt zum Stichtag der Bilanz 11.146,0 T€ (Vorjahr 11.855,0 T€). Es beinhaltet die allgemeine Kapitalrücklage in Höhe von 10.227,0 T€ und die Ergebnisvorträge aus den Vorjahren in Höhe von rd. 919,0 T€. Das Eigenkapital hat sich zum Vorjahr um 709,0 T€ vermindert. Dies resultiert aus der Verminderung der Kapitalrücklage (Siehe D.4.1).

D.4.1 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 709,0 T€ vermindert. Dies resultiert aus folgenden Bewegungsbuchungen:

Anfangsbestand 2018:	10.936,1 T€
Zugang aus investiven Schlüsselzuweisungen:	20,9 T€
Entnahme zur Deckung von Rückstellungen: (siehe auch D.6.1)	730,0 T€
Endbestand 2018:	10.227,0 T€

D.4.2 Ergebnisrücklagen

D.4.2.1 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen

Im Haushaltsjahr wurden keine zweckgebundenen Rücklagen aus dem Jahresergebnis gebildet werden, da die Voraussetzungen nach § 37 GemHVO nicht vorliegen.

D.4.2.2 Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nach des § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik lagen nicht vor.

D.4.3 Ergebnisvortrag

Der Ergebnisvortrag hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	<u>Euro</u>
Stand 01.01.2018	918.959,25
Ergebnisüberschuss/Ergebnisfehlbetrag	0,00
Stand 31.12.2018	918.959,25

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	<u>Euro</u>
Saldo zum 31.12.2017	2.693.632,78
Saldo des Haushaltsjahres 2018	-1.455.078,43
Saldo zum 31.12.2018	1.238.554,35

Der jahresbezogene Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen betrug zunächst 16.0310,67 Euro (ohne Tilgungsverrechnung). Erstmals wird gemäß Erlass des Innenministeriums vom 02.10.2020 eine Umbuchung in Höhe von 1.324.000,00 Euro nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik vom laufenden an den investiven Bereich vorgenommen. Diese Umbuchung bewirkt eine realistischere Darstellung, wie die investiven Auszahlungen finanziert wurden und wurde sorgfältig auf Basis der Haushaltsplanung geschätzt (Entwicklung der Finanzplanjahre bis 2023).

D.5 Sonderposten

D.5.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Erfassung und Fortschreibung erfolgt in der Anlagenbuchhaltung. Der Sonderposten zum Anlagevermögen beträgt insgesamt 1.516,3 T€ (Vorjahr: 1.389,9 T€). Die Verminderung um insgesamt 41,5 T€ wird in den Punkten 5.1.1 bis 5.1.3 erläutert.

Der Sonderposten zum Anlagevermögen zeigt folgende Entwicklung:

	in T€
Stand 31.12.2017	1.389,9
Zuführung	171,3
Umbuchung	0,0
Auflösung	31,6
Abgang	13,3
Stand 31.12.2018	1.516,3

D.5.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Die Gemeinde Gägelow hat im Haushaltsjahr keine zahlungswirksamen Zuwendungen erhalten, die nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen sind.

Veränderungen haben sich überwiegend durch die planmäßige Auflösung der Sonderposten entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände ergeben. Die Abgänge resultieren aus dem Verkauf des alten Mannschaftstransportwagens und aus Verschrottung eines Laptops sowie Abgängen von zwei GWG, welche einen Restwert von jeweils 1 Euro hatten und zum Anschaffungszeitpunkt mit Zuwendungen finanziert wurden.

Die Buchwerte zum Bilanzstichtag setzten sich wie folgt zusammen:

	Wert in T€	Wert in T€
	31.12.2017	31.12.2018
Zuwendungen von der EU	290,3	280,8
Zuwendungen des Bundes	277,3	271,5
Zuwendungen des Landes	649,5	629,2
Zuwendungen des Landkreises	14,7	14,0
Zuwendungen von Zweckverbänden	54,4	52,7
Zuwendungen von privaten Unternehmen	14,1	12,8
Zuwendungen vom sonstigen privaten Bereich	2,0	2,0

D 5.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Im Jahr 2018 wurden Einzahlungen aus Ausbaubeiträgen in Höhe von 160.413,71 Euro für die Kirschenallee in Proseken veranlagt, die nach § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren. Es wurden zudem ertragswirksame Auflösungen in Höhe von 5.588,26 Euro verbucht.

Die Gemeinde hat bereits im Jahr 2001 eine entsprechende Satzung erlassen.

D 5.1.4 Sonstige Sonderposten

Unter der Bilanzposition der "Sonstigen Sonderposten" waren zum Eröffnungsbilanzstichtag erhöhte Schlüsselzuweisungen 2007 bis 2009 (laut Haushaltserlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 20. November 2006) zu passivieren. Der Vorjahreswert in Höhe von 243.277,41 Euro vermindert um 172.397,71 Euro in Höhe des ursprünglich ausgewiesenen Fehlbetrags. Es verbleiben somit 70.879,70 Euro zum Ausgleich weiterer Ergebnisfehlbeträge.

D.6 Rückstellungen

D.6.1 sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Art der Rückstellung	Betrag	Zuführung	Entnahme	Betrag
	31.12.2017	2018	2018	31.12.2018
1. Unterlassene Instandhaltung bebaute Grundstücke	50.901,78	26.534,83	48.066,25	29.370,36
2. Sonstige Aufwandsrückstellungen	23.306,15		23.306,15	0,00
3. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	730.000,00		730.000,00
4. Rentenversicherung	5.100,00	1.700,00	0,00	6.800,00
Insgesamt	79.307,93	758.234,83	71.372,40	766.170,36

Die Rückstellungen für die Erneuerung der Rauchschutztüren in der Schule Proseken und für die Sanierung der Fassade am Feuerwehrgebäude in Proseken aus dem Vorjahr wurde nahezu verbraucht (48.066,25 Euro). Der verbleibende Betrag über 2.835,53 Euro wurde 2019 in Anspruch genommen. Neu gebildet wurden Rückstellungen für die Sanierung des Dachs und einen Wasseranschluss an der Trauerhalle in Proseken (26.534,83 Euro).

Weiterhin wurden für Honorare zum Flächennutzungsplan Gägelow und Erstellung des Löschwasserkonzeptes insgesamt 23.306,15 Euro Rückstellungen entnommen.

Zudem wurden für eine Schadenersatzklage im Zusammenhang mit Windkraftanlagen Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 730.000 Euro gebildet. Hierin sind sowohl die Schadenersatzforderung als auch 50.000 Euro für voraussichtliche Rechtsanwalts- und Gerichtskosten enthalten.

Ab dem Jahr 2015 werden Rückstellungen für SV-Beiträge für den Bürgermeister gebildet.

D.7 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten insgesamt betragen 1.567.247,32 Euro (Vorjahr: 1.641.821,90 Euro).

D.7.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden durch eine Beleginventur erfasst und sind durch entsprechende Verträge nachgewiesen. Der Stand der Kreditverbindlichkeiten ist durch Einzelaufstellung nachgewiesen und mit den entsprechenden Bankbestätigungen abgestimmt. Die Bewertung erfolgte gemäß § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik mit dem Rückzahlungsbetrag.

Kredit	Kreditnummer	Finanzierungsobjekt	Ursprungskapital	Restkapital zum 31.12.2018	Zinssatz in %
Universal-Investment Luxembourg	4287530010	Schule Proseken	766.937,82 €	352.095,43 €	5,92
DG Hypothekenbank	3031661603	Schule Proseken	353.510,90 €	108.545,63 €	5,48
Sparkasse MNW	6589000415	Umschuldungen (u.a. Gewerbegebiet)	1.0512.248,88 €	332.895,26 €	4,51
Sparkasse MNW	6300005400	Turnhalle Proseken	903.363,89 €	672.173,89 €	1,61
Zwischensumme:				1.465.710,21 €	
LFI	1700005502	Schlaglochprogramm	79.000,00 €	0,00 €	0,00
Gesamt:				1.465.710,21 €	

Darüber hinaus beinhaltet der Posten Zinsverbindlichkeiten aus den o.g. Kreditverträgen von 5.429,57 Euro.

Investitionskredite wurden in Höhe von 363.000 Euro zur Finanzierung der Eigenanteile aus den Investitionen über den Nachtragshaushalt 2018 veranschlagt. Die Maßnahmen wurden nicht wie geplant umgesetzt und somit keine Kreditaufnahmen getätigt.

Umschuldungen waren zwar geplant, jedoch nicht vorgenommen. Für das Darlehen bei der Sparkasse für die Turnhalle Proseken lief zum 30.03.2018 die Zinsbindung aus, es konnte zu bedeutend günstigeren Konditionen verlängert werden (vorher 4,255 %).

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) bestanden zum Stichtag der Schlussbilanz nicht.

D.7.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 14.885,40 Euro (Vorjahr: 7.883,40 Euro) betreffen hauptsächlich Ingenieurleistungen.

D.7.9. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden usw.

Der Bilanzposten mit einem Bestand von 802,00 Euro betrifft die IT-Betreuung in der Schule Proseken (Vorjahr: Null Euro).

D.7.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich betragen Null Euro (Vorjahr: 6.100,00 Euro). Das Darlehen beim LFI für das Schlaglochprogramm ist vollständig getilgt.

D.7.11 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten mit einem Betrag von 80.420,14 Euro (Vorjahr: 13.670,11 Euro) betreffen überwiegend Vorjahresabgrenzungen für im Jahr 2019 eingegangene Rechnungen (für Unterhaltung und Bewirtschaftung, Kita-Betreuungskosten und Gewerbesteuerumlage) sowie den Spendenbestand aus dem Verwahrkonto (3.031,33 Euro).

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie die Aufgliederung nach Fristigkeiten sind in der Verbindlichkeitenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

D.8 Passive Rechnungsabgrenzung

Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 63.806,54 Euro (Vorjahr: 65.131,54 Euro) gebildet. Diese betreffen eine Kostenteilungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Schwerin für die Ortsdurchfahrt Proseken, welche über eine Laufzeit von 35 Jahren ab dem Jahr 2015 ertragswirksam aufzulösen ist (60.440,00 Euro). Außerdem enthält der Posten Entgelte für Gestattungsverträge (3.366,54 Euro).

E. Angaben zur Ergebnisrechnung

Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:

1. Mindererträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben von 55,0 T€ (insbesondere bei Gewerbesteuern und Familienleistungsausgleich),
2. Mindererträge bei den Zuwendungen von 10,7 T€ (Schlüsselzuweisungen),
3. Mehrerträge bei den sonstigen laufenden Erträgen von 120,7 T€ (insbesondere aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten zum Ausgleich des Ergebnisfehlbetrags, siehe auch Pkt. D.5.1.4 abzüglich Verkaufserträge)
4. Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 202,0 T€ (insbesondere für bauliche Unterhaltung der Schule und der Trauerhalle sowie für Straßenunterhaltung Winterdienst und Personalgestellung),
5. Minderaufwendungen bei den Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen von 62,9 T€ (insbesondere für Kreis- und Amtsumlage),
6. Minderaufwendungen bei den sonstigen laufenden Aufwendungen von 12,0 T€ (insbesondere für Sachverständigenkosten),
7. Minderaufwendungen bei Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen von 18,3 T€ (hauptsächlich Darlehensverzinsung).

Im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:

8. Mindererträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben von 28,6 T€ (Gewerbsteuer, jedoch Mehrerträge bei Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Vergnügungssteuern),
9. Mehrerträge bei den Zuwendungen von 23,9 T€ (Schlüsselzuweisungen),
10. Mehrerträge bei den Kostenerstattungen von 10,7 T€ (insbesondere aus Schulkostenumlagen und Schadenserstattungen),
11. Mehrerträge bei den sonstigen laufenden Erträgen von 173,7 T€ (insbesondere aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten zum Ausgleich des Ergebnisfehlbetrags, siehe auch Pkt. D.5.1.4)
12. Minderaufwendungen bei den Personalkosten in Höhe von 12,8 T€ (insbesondere für die Gemeindearbeiter)
13. Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 72,4 T€, insbesondere für diverse Unterhaltungsaufwendungen, Baumpflege und Schulkosten,
14. Minderaufwendungen bei den Abschreibungen in Höhe von 23,9 T€ (insbesondere für Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge),
15. Minderaufwendungen bei den Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen von 19,6 T€ (insbesondere für Kindertagesbetreuung),
16. Minderaufwendungen bei den sonstigen laufenden Aufwendungen von 61,5 T€ (insbesondere für Dienst- und Schutzbekleidung, Sachverständigenkosten und Aufwendungen für B-Pläne),
17. Minderaufwendungen bei Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen von 19,6 T€ (Kassenkredite, Darlehenszinsen und Verzinsung der Gewerbesteuern).

Es wurden außerordentliche Aufwendungen für eine Schadenersatzklage im Zusammenhang mit Windkraftanlagen in Höhe von 730.000 Euro als Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren verbucht, welche in der gleichen Höhe im Haushalt geplant waren und durch eine Rücklageentnahme gedeckt sind.

Im Ergebnis wird ein Betrag von Null ausgewiesen. Der vorerst entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von 172.397,71 Euro wurde nach teilweiser Auflösung der sonstigen Sonderposten (zusätzliche Schlüsselzuweisungen aus den Jahren 2007 bis 2009) ausgeglichen.

Die Jahresrechnung ist somit in der Ergebnisrechnung jahresbezogen und unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren ausgeglichen. Der Ergebnisvortrag beträgt unverändert 918.959,25 Euro.

Haushaltsüberschreitungen entstanden bei folgenden Konten:

Produkt	Sachkonto	Planansatz	Überschreitung	Sachverhalt
11401	5350	0	290,34	Abschreibungen
11401	56512	0	2,00	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
11402	5380	8000	1.379,60	Abschreibungen
11402	56512	0	3,00	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
12601	0910-072	35.000	570,52	Mannschaftstransportwagen
12601	5350	0	175,47	Abschreibungen
12601	53801	3.000	814,83	Abschreibungen
12601	56512	0	9,00	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
21502	08271	0	91,03	Anschaffung Feuerlöscher
21502	5330	0	1.067,28	Abschreibungen
21502	56512	0	204,02	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
36601	5330	0	31,85	Abschreibungen
36601	5380	500	7.311,85	Abschreibungen
51101	14211-017	0	22.841,31	Schlussrechnung Aufstellung B-Plan Nr. 11 „Proseken Süd“
54101	52338	100.000	653,37	Umbuchung aus investiven Auszahlungen im Zusammenhang mit Jahresabschlussarbeiten
54101	5350	185.000	10.646,24	Abschreibungen
54101	5380	0	377,50	Abschreibungen
54101	56512	0	790,41	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
54401	5350	600	1.596,29	Abschreibungen
55201	5330	0	3.214,54	Abschreibungen
55201	5350	1.600	1.419,59	Abschreibungen
55301	5350	0	151,89	Abschreibungen
56101	5330	0	26,60	Abschreibungen
Summe:			53.668,33	

Angaben in Euro

Den Überschreitungen stehen Minderaufwendungen in Höhe von 241.028,24 Euro gegenüber, so dass eine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 53.668,33 Euro wird durch Beschluss der Gemeindevertretung die Notwendigkeit anerkannt.

Außerdem wurden folgende über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen getätigt:

ü/a	Produkt	Sachkonto	Betrag in €	Deckung aus	Sachverhalt	Beschluss	
						durch	am
ü	12601	0910-072	5.000,00	12601.0960-037	Mannschaftstransportwagen	GVS	13.11.2018
Summe:			5.000,00				

* ü=überplanmäßig; a=außerplanmäßig

F. Angaben zur Finanzrechnung

Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres erheblich verändert:

1. Mindereinzahlungen aus Zuwendungen von 12,3 T€ (hauptsächlich Schlüsselzuweisungen),
2. Mehreinzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten von 51,1 T€ (aus Mieten Gemeindezentrum und Garagen 2016),
3. Mindereinzahlungen bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen von 163,1 T€, (Schulumlagen wurden erst Ende 2018 berechnet und 2019 gezahlt),
4. Mehrauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen von 267,4 T€, insbesondere für bauliche Unterhaltung der Schule und der Trauerhalle sowie für Straßenunterhaltung Winterdienst und Personalgestellung),
5. Minderauszahlungen bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen von 128,4 T€ (hauptsächlich für Gewerbesteuerumlage, Kreis- und Amtsumlage),
6. Minderauszahlungen bei den Zinsaufwendungen von rd. 5,9 T€ (hauptsächlich Darlehensverzinsung),
7. Mehrauszahlungen bei den sonstigen laufenden Auszahlungen von 1.365,5 T€ aufgrund der Umbuchung von den laufenden an den investiven Bereich (1.324,0 T€); siehe auch unter Pkt. D.4.3
8. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.392,2 T€ (steht im Zusammenhang mit Nr. 7, da hier die Gegenbuchung abgebildet wird),
9. Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit von 110,5 T€ (hauptsächlich bei Baumaßnahmen).

Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres erheblich verändert:

10. Mehreinzahlungen aus Zuwendungen von 21,5 T€ (Schlüsselzuweisung),
11. Mindereinzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten von 13,3 T€ (aus Mieten und Pachten),
12. Mindereinzahlungen bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen von 153,1 T€, (Schulumlagen wurden erst Ende 2018 berechnet und 2019 gezahlt),
13. Mindereinzahlungen bei den sonstigen laufenden Einzahlungen von 13,1 T€ (insbesondere für Konzessionsabgaben),
14. Minderauszahlungen für Personalauszahlungen von 15,9 T€ (insbesondere für Gemeindearbeiter),
18. Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen von 59,9 T€, insbesondere für diverse Unterhaltungsaufwendungen, Baumpflege und Schulkosten,
15. Minderauszahlungen bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen von 50,2 T€ (hauptsächlich für Gewerbesteuerumlage und Kindertagesbetreuung),
16. Minderauszahlungen bei den Zinsaufwendungen von rd. 17,6 T€ (Kassenkredite, Darlehenszinsen und Verzinsung der Gewerbesteuern),
17. Mehrauszahlungen bei den sonstigen laufenden Auszahlungen von 1.285,5 T€ aufgrund der Umbuchung von den laufenden an den investiven Bereich (1.324,0 T€); siehe auch unter Pkt. D.4.3,
18. Minderauszahlungen bei den außerordentlichen Auszahlungen von 730,0 T€: Die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wird nicht wie geplant als Auszahlung verbucht, sondern nur als Aufwand dargestellt.
19. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.317,6 T€ (steht im Zusammenhang mit Nr. 18, da hier die Gegenbuchung abgebildet wird),
20. Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit von 495,0 T€ einschließlich Haushaltsvorträge (siehe nachfolgende Erläuterung),

21. Mindereinzahlungen aus Kreditaufnahmen in Höhe von 1.061,4 T€: Ein Darlehen mit einer Restschuld von rd. 698,4 T€ war umzuschulden, wurde jedoch aufgrund der günstigsten Konditionen bei der gleichen Bank verlängert. Zudem wurde im Nachtragshaushalt eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 363,0 T€ geplant, jedoch wegen nicht ausgeführter Vorhaben nicht benötigt.
22. Minderauszahlungen aus Tilgung von Krediten in Höhe von rd. 698,6 T€ (betrifft Umschuldung, siehe auch Nr. 21).

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ist negativ und beträgt 1.307.969,33 Euro. Planmäßige Tilgungsleistungen waren in Höhe von 147.109,10 Euro zu erbringen. Der Jahresabschluss ist in der Finanzrechnung unterjährig nicht ausgeglichen, weil eine Umbuchung in Höhe von 1.324.000,00 Euro nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik vom laufenden an den investiven Bereich vorgenommen wurde. Unter Betrachtung der Vorträge ist der Saldo jedoch ausgeglichen.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 134.008,75 Euro für Investitionen umgesetzt, u.a. für folgende Maßnahmen:

Konto	Bezeichnung	Betrag in Euro
11402.0910-042	Kauf von Fahrzeugen für Gemeindearbeiter	20.604,49
12601.0827	Geringwertige Vermögensgegenstände Feuerwehr	6.747,14
12601.0910-061	Kauf Ausstattung Feuerwehr	9.552,61
12601.0910-072	Anschaffung Mannschaftstransportwagen	34.866,20
21502.0332-015	Anschlussbeitrag Schule Proseken	16.915,33
51101.14211000-017	Erschließung B-Plan Nr. 11 „Wohngebiet Proseken Süd“	22.841,31

Die Übersicht enthält investive Auszahlungen ab 5.000 Euro.

Weitere Investitionen betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter Gemeindearbeiter und Schule, Schlussrechnungen für den Umbau des Gemeindezentrums, ein Baugrundgutachten für das Löschwasserkonzept, Vermessung und Baugrundgutachten für die Dorferneuerung Neu Weitendorf sowie eine Baumersatzpflanzung und die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED.

Den Auszahlungen stehen investive Einzahlungen von insgesamt 184.398,89 Euro (ohne Umbuchung gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO) gegenüber, davon aus

Investiven Schlüsselzuweisungen:	20.965,84 Euro
Straßenausbaubeiträgen:	160.413,71 Euro
Verkäufen:	3.019,34 Euro

Insgesamt waren im Haushaltsjahr einschließlich Übertragungen aus den Vorjahren 638.993,07 Euro für investive Auszahlungen vorgesehen. Nicht bzw. nur teilweise umgesetzt wurden u.a. die Planung für den ländlichen Wegebau Stofferstorf-Weitendorf und die Dorferneuerung Neu Weitendorf, die Außenanlage am Gemeindezentrum, Anschlusskosten für die Kita in Proseken sowie Grunderwerb für divers Maßnahmen. Weiterhin wurden diverse Ausstattung für die Löschfahrzeuge, Stellplätze an der Feuerwehr und das Löschwasserkonzept nicht umgesetzt. Die Maßnahmen in der Schule wie Ausstattung von Klassenräumen, Ausstattung mit Hard- und Software, Gestaltung des Schulhofs und Planung eines Anbaus wurden ebenfalls nicht realisiert. Zudem wurde mit der Renaturierung eines Gewässerbiotops in der Dorfstraße Gägelow nicht begonnen.

Haushaltsermächtigungen wurden in Höhe von 499.586,65 Euro in das Folgejahr übertragen. Eine Einzelübersicht ist als Anlage beigefügt.

G. Angaben zu den Teilrechnungen

Betrachtet werden hier nur die Teilergebnishaushalte.

Die wesentlichen Veränderungen sind bereits unter Punkt E begründet. Auf eine tiefere Betrachtung wird aufgrund der mangelnden Aktualität des Jahresabschlusses verzichtet.

Teilhaushalt 1		Zentrale Verwaltung		
Produkt		Plan	Jahresergebnis	
			Ist	Ist Vorjahr
11101	Verwaltungssteuerung	-9.600	-4.985,72	-3.163,93
11102	Gemeindevertretung, Ausschüsse	-31.100	-28.687,02	-29.100,73
11201	Personalwesen	-117.800	-108.289,78	-66.030,21
11402	Sonstige zentrale Dienste	-41.700	-40.227,57	-39.502,39
12101	Wahlen	0	0,00	-157,29
21101	Schulkostenbeiträge Grundschule	-20.400	-14.742,44	-15.541,76
21501	Schulkostenbeiträge Regionalschule	-24.200	-13.662,59	-18.883,63
36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	-289.000	-274.416,91	-274.952,92
1	Teilhaushalt gesamt:	-533.800	-485.012,03	-447.332,86

Teilhaushalt 2		Jugend, Kultur, Sport und Soziales		
Produkt		Plan	Jahresergebnis	
			Ist	Ist Vorjahr
28101	Kulturförderung und Gemeindechronik	-13.400	-807,88	-10.721,28
28102	Kulturelle Veranstaltungen, Dorffeste	-5.700	-2.542,04	-2.666,94
35101	Sonstige soziale Leistungen - Seniorenbetreuung	-5.500	-5.254,96	-4.821,59
36201	Kinder- und Jugendarbeit	-26.900	-19.777,91	-12.461,65
2	Teilhaushalt gesamt:	-51.500	-28.382,79	-30.671,46

Teilhaushalt 3		Bildung		
Produkt		Plan	Jahresergebnis	
			Ist	Ist Vorjahr
21502	Regionale Schule mit Grundschule Proseken	-240.700	-205.197,19	-146.712,76
3	Teilhaushalt gesamt:	-240.700	-205.197,19	-146.712,76

Teilhaushalt 4		Bau, Verkehr, Brandschutz		
Produkt		Plan	Jahresergebnis	
			Ist	Ist Vorjahr
11401	Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement	-1.900	20.978,30	-9.426,89
12601	Allgemeiner Brandschutz	-78.100	-25.986,49	-60.960,06
36601	Öffentliche Spielplätze u.ä.	-8.100	-9.572,42	-14.114,94
51101	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	-764.000	-739.446,63	-5.597,05
53101	Photovoltaikanlagen	2.100	0,00	0,00
53801	Niederschlagswasserabgabe	-9.100	-9.463,92	-7.825,52
54001	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	91.500	76.683,61	76.339,38
54101	Gemeindestraßen	-348.600	-360.250,81	-266.007,94
54301	Rad-, Gehwege an Landesstraßen	-21.400	961,57	-12.633,72
54401	Rad-, Gehwege an Bundesstraßen	-4.500	-3.009,56	-3.708,05
54501	Straßenreinigung und Winterdienst	-72.900	-71.851,53	-25.361,67
54601	Allgemeine Parkeinrichtungen	-400	-79,20	-79,15
55101	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	-3.200	-1.705,73	57.350,57
55201	Gewässerunterhaltung außerhalb WBV	-4.600	-6.742,41	-11.861,97
55202	Wasser- und Bodenverbände	-11.300	-10.834,62	-10.675,19
55301	Denkmäler und Mahnmale	-200	196,35	196,35
55302	Trauerfeierhalle	-38.400	-30.152,12	-2.795,83
56101	Umweltschutzmaßnahmen	-9.600	-3.590,68	-4.941,29
4	Teilhaushalt gesamt:	-1.282.700	-1.173.866,29	-302.102,97

Teilhaushalt 5		Allgemeine Finanzwirtschaft		
Produkt		Plan	Jahresergebnis	
			Ist	Ist Vorjahr
61101	Steuern, allgemeine Zuweisungen	1.034.300	1.199.478,70	1.010.370,12
61201	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-77.200	-61.104,07	-75.762,65
62601	Gewinnanteile E.ON edis	20.000	24.083,67	24.083,67
2	Teilhaushalt gesamt:	977.100	1.162.458,30	958.691,14

H. Sonstige Angaben

1. Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die Arbeitnehmer der Gemeinde Gägelow sind bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) versichert.

Es bestehen Versorgungszusagen gemäß des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 4 vom 22. Juni 2007 sowie aufgrund der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 3. April 2002 (AmtsBl. M-V Nr. 42/2002 S. 1377) 6. Satzungsänderung vom 25. Oktober 2007 (AmtsBl. M-V/AAz. 2008 S. 219).

Die Gemeinde hat als Mitglied keine unmittelbare Verpflichtung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die direkte Verpflichtung besteht von Seiten der Zusatzversorgungskasse gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die Gemeinde verpflichtet sich lediglich gegenüber der Zusatzversorgungskasse, Fehlbeträge der Zusatzversorgungskasse auszugleichen, so dass diese jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern erfüllen kann. Insofern besteht eine mittelbare Verpflichtung der Gemeinde gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern.

Die Umlagen bzw. Zusatzbeiträge an die ZMV setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	U m l a g e in €		Z u s a t z b e i t r a g in €		
	Arbeitgeber 1,3%	Arbeitnehmer	Arbeitgeber 2,3%/2,4%	Arbeitnehmer 2,3%/2,4%	Gesamt 4,6%/4,8 %
01.-06. 2018	740,86	-	1.310,77	1.310,77	2.621,54
01.07. 2018	817,13	-	1.508,56	1.508,55	3.017,11
Gesamt:	1.557,99		2.819,33	2.819,32	5.638,65

Ab dem 01.07.2018 stiegen der Zusatzbeitrag für AG und AN auf je 2,4 %

2. Personalbestand

Die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeigt folgende Übersicht:

	Durchschnittliche Anzahl
Beamte	0
- davon auf Probe	0
- davon teilzeitbeschäftigt	0
Arbeitnehmer/Innen	5
- davon Auszubildende	0
- davon teilzeitbeschäftigt	3
- davon Freistellungsphase Altersteilzeit	0
Summe	5

3. Derivative Finanzinstrumente

Derivate Finanzierungsinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

4. Beteiligungen

Die Gemeinde Gägelow ist an folgenden Organisationen mit mindestens 5 % direkt oder indirekt beteiligt:

Stichtag	31.12.2011	Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH
Gezeichnetes Kapital in €		25.564,60
Anteil der Gemeinde	20%	5.112,92

Der Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes Grevesmühlen beträgt 8,1 %.

5. Trägerschaften von Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Derartige Trägerschaften gibt es für die Gemeinde Gägelow nicht.

6. Mitgliedschaft in Organisationen

Die Gemeinde Gägelow ist Mitglied in folgenden Organisationen:

Name der Organisation	Leistungen an die Organisation in T€
Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste	16,7
Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine	4,0
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (Schülerversicherung)	28,6
Hanseatische Feuerwehrunfallkasse	5,3
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern	1,7
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (übrige)	2,4
Kreisfeuerwehrverband NWM	0,3
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	0,2
Insgesamt	59,2

7. Sonstige wesentliche Verträge

Die Gemeinde Gägelow hat folgende wesentliche Verträge (Jahresvolumen über 2 T€) abgeschlossen:

	Jährliche Leistung in T€
1. Verpflichtende Verträge	
Gaslieferverträge (diverse Gebäude)	25,0
Unterhaltsreinigung Schulkomplex	68,9
Stromlieferverträge (Straßenbeleuchtung)	20,6
Winterdienst	74,4
Dienstleistungsvertrag Jugendarbeit	18,1
Stromlieferverträge (diverse Gebäude)	12,4

Schulsozialarbeit	14,0
Straßenreinigung	3,2
Pflegevertrag Bankette, Grünflächen, Straßengräben	5,5
Gebäude- und Sachversicherungen OKV	7,4
Leasingvertrag (div.)	7,3
Nutzungsvertrag Schulschwimmen	6,4
Haftpflichtversicherung KSA	1,8
Miet-/Wartungsvertrag Kopierer (Schule)	5,0
Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht	2,2
2. Berechtigende Verträge	
Konzessionsvertrag Strom	70,0
Nutzungsvertrag Kita	57,4
Raummiete Hort	26,3
Garagenmieten	21,3
Mieten Gemeindezentrum	29,6
Übrige Pachtverträge	28,7
Konzessionsvertrag Gas	6,7
Nutzungsverträge Sportstätten	6,4
Gestattungsvertrag Funkstation	2,7

8. Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet

Die Gemeinde Gägelow hat keine uneingeschränkten Haftungsverhältnisse für Organisationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

9. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

10. Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben

Zum Bilanzstichtag sind keine Straßenbaumaßnahmen fertig gestellt, für die noch Beiträge zu erheben ist:

11. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen

Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen.

12. Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Gemeinde Gägelow hat 2014 einen Leasingvertrag zur Finanzierung eines Kleintransporters Renault Kangoo (bis März 2018) abgeschlossen. Im April 2018 wurde dafür ein neues Fahrzeug gleichen Typs geleast (bis April 2022). Weiterhin wurde im Juni 2017 ein Renault Master LKW (bis Juni 2021) geleast. Andere kreditähnliche Rechtsgeschäfte wurden nicht abgeschlossen.

13. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Zum Bilanzstichtag sind alle hinreichend konkretisierten finanziellen Verpflichtungen als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus sind zum Bilanzerstellungszeitpunkt keine Sachverhalte bekannt, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde Gägelow ergeben.

14. Sonstige Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag hat die Gemeinde Gägelow folgende Ausfallbürgschaften übernommen (in T€):

		31.12.2017	31.12.2018
Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH	Hauptstraße 8, Proseken	8,3	2,8
	Hauptstraße 7, Proseken	4,3	1,4
	Kirschenallee 36/37 Proseken	16,4	14,6
	Altschulden	330,1	290,3
Gesamt:		359,1	309,1

15. Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Die Anlagen, die durch den Wasser- und Bodenverband bewirtschaftet werden, wurden nach dem Zeitwert bewertet und abgeschrieben. Zu erwartende Ersatzinvestitionen dürften in den kommenden Jahren jedoch deutlich teurer ausfallen. Der Umfang kann derzeit jedoch nicht beziffert werden.

Die übrigen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannten finanziellen Verpflichtungen wurden in entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Für weitere drohende finanzielle Verpflichtungen lagen keine Anhaltspunkte vor.

16. Gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen zu Grundstücken

Sämtliche vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen (z.B. Geh-, Leitungs-, Wegerechte u. ä.), die im Grundbuch beschrieben sind, wurden bei der Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke berücksichtigt.

Die Gemeinde hat mit der E.ON edis AG einen Konzessionsvertrag für die Versorgung mit elektrischer Energie und mit der Gasversorgung Wismar Land, Lübow, für die Gasversorgung geschlossen. Darin gestattet sie dem Konzessionsnehmer die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Ort, Datum Unterschrift des Bürgermeisters

Grevesmühlen, _____

Friedel Helms-Ferlemann
Bürgermeister der Gemeinde Gägelow



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 04.02.2021

Uhrzeit: 11:29:23

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	2.275.500,00	0,00	2.275.500,00	2.246.866,25	-28.633,75	40
	1.1 Grundsteuer A	25.500,00	0,00	25.500,00	25.409,80	-90,20	(4011)
	1.2 Grundsteuer B	297.800,00	0,00	297.800,00	297.536,97	-263,03	(4012)
	1.3 Gewerbesteuer	745.000,00	0,00	745.000,00	696.043,00	-48.957,00	(4013)
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	843.100,00	0,00	843.100,00	855.689,51	12.589,51	(4021)
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	179.000,00	0,00	179.000,00	178.345,51	-654,49	(4022)
	1.6 Sonstige Gemeindesteuern	58.100,00	0,00	58.100,00	69.017,82	10.917,82	(403)
	1.7 Ausgleichsleistungen vom Land	127.000,00	0,00	127.000,00	124.823,64	-2.176,36	(4052)
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	245.700,00	0,00	245.700,00	269.565,04	23.865,04	41
	2.1 Schlüsselzuweisungen	199.800,00	0,00	199.800,00	220.020,82	20.220,82	(411)
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	8.100,00	0,00	8.100,00	10.231,55	2.131,55	(414)
	2.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	37.800,00	0,00	37.800,00	39.312,67	1.512,67	(415)
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43.000,00	0,00	43.000,00	46.861,07	3.861,07	43
	4.1 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	1.100,00	0,00	1.100,00	4.796,57	3.696,57	(431)
	4.2 Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	37.800,00	0,00	37.800,00	36.476,24	-1.323,76	(432)
	4.3 Erträge aus der Auslösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	4.100,00	0,00	4.100,00	5.588,26	1.488,26	(437)
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	166.100,00	0,00	166.100,00	167.563,59	1.463,59	441, 443, 444, 445, 448
	5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	166.100,00	0,00	166.100,00	167.563,59	1.463,59	(441)
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	222.000,00	0,00	222.000,00	232.681,80	10.681,80	442, 448
9.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	27.000,00	0,00	27.000,00	35.206,43	8.206,43	47
	9.1 Zinserträge	7.000,00	0,00	7.000,00	11.122,76	4.122,76	(471, 472, 479)
	9.2 Sonstige Finanzerträge	20.000,00	0,00	20.000,00	24.083,67	4.083,67	(473 - 479)
10.	+ Sonstige laufende Erträge	91.900,00	0,00	91.900,00	265.623,98	173.723,98	46
	10.1 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	510,48	510,48	(461)
	10.2 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Sonderposten und Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	172.692,17	172.692,17	(4661)
11.	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	3.071.200,00	0,00	3.071.200,00	3.264.368,16	193.168,16	
12.	- Personalaufwendungen	189.700,00	0,00	189.700,00	176.885,27	-12.814,73	50
14.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	782.969,39	0,00	782.969,39	701.489,73	-81.479,66	52
	14.1 Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	78.227,78	0,00	78.227,78	69.728,30	-8.499,48	(522)
	14.2 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	492.956,96	0,00	492.956,96	446.710,89	-46.246,07	(523)
15.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	427.000,00	0,00	427.000,00	403.108,02	-23.891,98	53
16.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00	1.384,61	1.384,61	
17.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.815.619,75	0,00	1.815.619,75	1.784.345,59	-31.274,16	54
	17.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	346.603,32	0,00	346.603,32	318.396,36	-28.206,96	(541)



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 04.02.2021

Uhrzeit: 11:29:23

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
17.3	Gewerbesteuerumlage	76.000,00	0,00	76.000,00	72.932,80	-3.067,20	(5431)
17.5	Allgemeine Umlagen an Landkreise	961.522,51	0,00	961.522,51	961.522,51	0,00	(54421)
17.6	Allgemeine Umlagen an das Amt	422.042,32	0,00	422.042,32	422.042,32	0,00	(54422)
17.7	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	9.451,60	0,00	9.451,60	9.451,60	0,00	(5443)
19.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	75.235,21	0,00	75.235,21	64.764,13	-10.471,08	57
19.1	Zinsaufwendungen	68.235,21	0,00	68.235,21	60.684,11	-7.551,10	(571 - 579)
19.2	Sonstige Finanzaufwendungen	7.000,00	0,00	7.000,00	4.080,02	-2.919,98	(571 - 579)
20.	- Sonstige laufenden Aufwendungen	182.165,17	0,00	182.165,17	132.390,81	-49.774,36	56
21.	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	3.472.689,52	0,00	3.472.689,52	3.264.368,16	-208.321,36	
22.	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-401.489,52	0,00	-401.489,52	0,00	401.489,52	
24.	- Außerordentliche Aufwendungen	730.000,00	0,00	730.000,00	730.000,00	0,00	591
25.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-1.131.489,52	0,00	-1.131.489,52	-730.000,00	401.489,52	
27.	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	738.300,00	0,00	738.300,00	730.000,00	-8.300,00	492
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Nummer 25 zuzüglich Nummern 27, 29 und 30 abzüglich Nummern 26 und 28)	-393.189,52	0,00	-393.189,52	0,00	393.189,52	
32.	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	- - - -	- - - -	- - - -	918.959,25	- - - -	
33.	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 31 und 32)	- - - -	- - - -	- - - -	918.959,25	- - - -	

*** Ende der Liste "Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung" ***

Muster 5a (zu § 48 Absatz 3 GemHVO-Doppik)

Gemeinde:

Gägelow

für JA 31.12.2018

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr						
lfd. Nr.			laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	Summe
			in €			
			1	2	3	4
1.		Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				1.319.325,92
2.	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltvorjahres				0,00
3.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	2.693.632,78	-1.375.435,31	1.128,45	1.319.325,92
4.	+	Korrektur des Vortrages	0,00	0,00		
5.	=	Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltvorjahres	2.693.632,78	-1.375.435,31	1.128,45	1.319.325,92
6.	+	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 GemHVO-Doppik)	-1.307.969,33			-1.307.969,33
7.	-	Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 42 GemHVO-Doppik)	147.109,10			147.109,10
8.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO)		1.374.390,14		1.374.390,14
9.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßn. (ohne planmäßige Tilgung)		0,00		0,00
10.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 45 GemHVO-Doppik)			-494,59	-494,59
11.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	1.238.554,35	-1.045,17	633,86	1.238.143,04
Kontrollrechnung:						
12.		Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				1.238.143,04
13.	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltjahres				0,00
14.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres				1.238.143,04



Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

Verantwortlich:
Frau Pirko Scheiderer

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:
 111.01 (S) Verwaltungssteuerung
 111.02 (S) Gemeindevertretung, Ausschüsse
 112.01 (W) Personalwesen
 114.02 (S) Sonstige zentrale Dienste
 121.01 (S) Wahlen
 211.01 (S) Schulkostenbeiträge Grundschulen
 215.01 (S) Schulkostenbeiträge Regionale Schulen
 361.01 (W) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
 und in Tagespflege

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	Übertra-
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	gungen aus	tigungen im	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	gung von	
			in €	in €	wendungen	genseitigen	vorjahren	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	vorjahr	Ermäch-	
			1	2	3	Deckungs-	fähigkeit	jahres	jahres	jahres	jahres	jahres	jahres	tigungen in	
			in €	in €	in €	-aufwendungen								Haushalts-	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		0,00	7.400,00	0,00	0,00	0,00	7.400,00	0,00	7.400,00	9.385,20	1.985,20	8.566,43	818,77	0,00
11.	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)		0,00	7.400,00	0,00	0,00	0,00	7.400,00	0,00	7.400,00	9.385,20	1.985,20	8.566,43	818,77	0,00
12.	- Personalaufwendungen		119.300,00	5.000,00	0,00	0,00	-6.080,85	118.219,15	0,00	118.219,15	116.105,74	-2.113,41	93.206,89	22.898,85	0,00
14.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		84.600,00	-3.000,00	0,00	0,00	-850,64	80.749,36	0,00	80.749,36	65.406,69	-15.342,67	51.094,70	14.311,99	0,00
15.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00	9.000,00	10.121,85	1.121,85	10.259,45	-137,60	0,00
17.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		302.400,00	0,00	0,00	0,00	1.933,43	304.333,43	0,00	304.333,43	284.526,73	-19.806,70	283.789,23	737,50	0,00



Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (f.d.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
20.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		24.100,00	-200,00	0,00	0,00	-1.241,33	22.658,67	0,00	22.658,67	18.236,22	-4.422,45	17.549,02	687,20	0,00	
21	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)		539.400,00	1.800,00	0,00	0,00	-6.239,39	534.960,61	0,00	534.960,61	494.397,23	-40.563,38	455.899,29	38.497,94	0,00	
22.	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)		-539.400,00	5.600,00	0,00	0,00	6.239,39	-527.560,61	0,00	-527.560,61	-485.012,03	42.548,58	-447.332,86	-37.679,17	0,00	
25.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)		-539.400,00	5.600,00	0,00	0,00	6.239,39	-527.560,61	0,00	-527.560,61	-485.012,03	42.548,58	-447.332,86	-37.679,17	0,00	
28.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)		-539.400,00	5.600,00	0,00	0,00	6.239,39	-527.560,61	0,00	-527.560,61	-485.012,03	42.548,58	-447.332,86	-37.679,17	0,00	



Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Verantwortlich:
Frau Pirko Scheiderer

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:
281.01 (W) Kulturförderung und Gemeindechronik
281.02 (S) Kulturelle Veranstaltungen- Dorffeste
351.01 (S) Sonstige soziale Leistungen-
Seniorenbetreuung
362.01 (W) Kinder- und Jugendarbeit
421.01 (S) Förderung des Sports

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00	383,28	-16,72	420,31	-37,03	0,00	
10.	+ Sonstige laufende Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.101,00	1.101,00	600,00	501,00	0,00	
11.	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00	1.484,28	1.084,28	1.020,31	463,97	0,00	
12.	- Personalaufwendungen		1.700,00	-500,00	0,00	0,00	0,00	1.200,00	0,00	1.200,00	1.200,00	0,00	1.348,20	-148,20	0,00	
14.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		25.100,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	20.100,00	0,00	20.100,00	7.621,57	-12.478,43	16.095,43	-8.473,86	0,00	
15.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		1.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.600,00	0,00	1.600,00	777,71	-822,29	1.280,09	-502,38	0,00	
17.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		23.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.000,00	0,00	23.000,00	18.099,74	-4.900,26	11.163,62	6.936,12	0,00	
20.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		6.000,00	0,00	0,00	0,00	-0,04	5.999,96	0,00	5.999,96	2.168,05	-3.831,91	1.804,43	363,62	0,00	



Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
21	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)		57.400,00	-5.500,00	0,00	0,00	-0,04	51.899,96	0,00	51.899,96	29.867,07	-22.032,89	31.691,77	-1.824,70	0,00	
22	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)		-57.000,00	5.500,00	0,00	0,00	0,04	-51.499,96	0,00	-51.499,96	-28.382,79	23.117,17	-30.671,46	2.288,67	0,00	
25	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)		-57.000,00	5.500,00	0,00	0,00	0,04	-51.499,96	0,00	-51.499,96	-28.382,79	23.117,17	-30.671,46	2.288,67	0,00	
28	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)		-57.000,00	5.500,00	0,00	0,00	0,04	-51.499,96	0,00	-51.499,96	-28.382,79	23.117,17	-30.671,46	2.288,67	0,00	



Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 3 Teilhaushalt 3: Bildung

Verantwortlich:
Frau Pirko Scheiderer

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:
215.02 (W) Regionale Schule mit Grundschule Prosekken

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		9.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.900,00	0,00	9.900,00	10.029,81	129,81	9.987,74	42,07	0,00	
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		26.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.400,00	0,00	26.400,00	26.343,96	-56,04	27.038,52	-694,56	0,00	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		214.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	214.500,00	0,00	214.500,00	219.981,25	5.481,25	218.704,19	1.277,06	0,00	
10.	+ Sonstige laufende Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	291,46	291,46	30,68	260,78	0,00	
11.	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)		250.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.800,00	0,00	250.800,00	256.646,48	5.846,48	255.761,13	885,35	0,00	
12.	- Personalaufwendungen		58.600,00	100,00	0,00	0,00	6.080,85	64.780,85	0,00	64.780,85	56.669,53	-8.111,32	73.573,03	-16.903,50	0,00	
14.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		279.000,00	6.000,00	0,00	0,00	7.891,87	292.891,87	0,00	292.891,87	283.685,36	-9.206,51	203.717,13	79.968,23	0,00	
15.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		83.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83.000,00	0,00	83.000,00	63.883,25	-19.116,75	67.817,13	-3.933,88	0,00	
16.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	493,38	493,38	113,39	379,99	0,00	



Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 3 Teilhaushalt 3: Bildung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
17.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		14.000,00	0,00	0,00	0,00	-30,11	13.969,89	0,00	13.969,89	13.969,89	0,00	11.102,34	2.867,55	0,00	
20.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		50.800,00	0,00	0,00	0,00	-7.861,76	42.938,24	0,00	42.938,24	43.142,26	204,02	46.150,87	-3.008,61	0,00	
21	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)		485.400,00	6.100,00	0,00	0,00	6.080,85	497.580,85	0,00	497.580,85	461.843,67	-35.737,18	402.473,89	59.369,78	0,00	
22.	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)		-234.600,00	-6.100,00	0,00	0,00	-6.080,85	-246.780,85	0,00	-246.780,85	-205.197,19	41.583,66	-146.712,76	-58.484,43	0,00	
25.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)		-234.600,00	-6.100,00	0,00	0,00	-6.080,85	-246.780,85	0,00	-246.780,85	-205.197,19	41.583,66	-146.712,76	-58.484,43	0,00	
28.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)		-234.600,00	-6.100,00	0,00	0,00	-6.080,85	-246.780,85	0,00	-246.780,85	-205.197,19	41.583,66	-146.712,76	-58.484,43	0,00	



Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Verantwortlich:
Herr Lars Prahler

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:

- 114.01 (W) Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement
- 126.01 (W) Allgemeiner Brandschutz
- 366.01 (S) Öffentliche Spielplätze u.ä.
- 511.01 (S) Orts- und Regionalplanung
- 531.01 (S) BgA Photovoltaikanlage
- 538.01 (S) Niederschlagswasserabgabe und Kleineinleiter
- 540.01 (S) Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas
- 541.01 (W) Gemeindestraßen
- 543.01 (S) Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen
- 544.01 (S) Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
- 545.01 (W) Straßenreinigung, Winterdienst
- 546.01 (S) Allgemeine Parkeinrichtungen
- 551.01 (S) Öffentliches Grün, Landschaftsbau
- 552.01 (W) Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
- 552.02 (S) Wasser- und Bodenverbände (WBVB)
- 553.01 (S) Denkmäler und Mahnmale
- 553.02 (S) Trauerfeierhalle Proseken
- 561.01 (S) Umweltschutzmaßnahmen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fkd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermäch-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	gungen aus	tigungen im	Haushalts-	Haushalts-	veränderung	Ermäch-	
				wendungen	und	gegenseitigen	vorjahren	Haushalts-	Haushalts-	jahr	gegenüber	tigungen in			
			in €	in €	in €	entsprechende	Deckungs-	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	-aufwendungen	fähigkeit	6	7	8	9	10	11	12	13
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		18.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.800,00	0,00	18.800,00	20.348,07	1.548,07	20.641,10	-293,03	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		43.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.000,00	0,00	43.000,00	46.861,07	3.861,07	37.783,23	9.077,84	0,00



Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		139.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	139.700,00	0,00	139.700,00	141.219,63	1.519,63	139.941,23	1.278,40	0,00	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00	0,00	7.500,00	12.700,55	5.200,55	6.404,43	6.296,12	0,00	
10.	+ Sonstige laufende Erträge		76.300,00	15.200,00	0,00	0,00	0,00	91.500,00	0,00	91.500,00	91.095,19	-404,81	143.334,69	-52.239,50	0,00	
11.	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)		285.300,00	15.200,00	0,00	0,00	0,00	300.500,00	0,00	300.500,00	312.224,51	11.724,51	348.104,68	-35.880,17	0,00	
12.	- Personalaufwendungen		5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.500,00	0,00	5.500,00	2.910,00	-2.590,00	6.690,00	-3.780,00	0,00	
14.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		452.200,00	-65.000,00	0,00	0,00	2.028,16	389.228,16	0,00	389.228,16	344.776,11	-44.452,05	228.533,21	116.242,90	0,00	
15.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		333.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	333.400,00	0,00	333.400,00	328.325,21	-5.074,79	326.752,57	1.572,64	0,00	
16.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	630,00	630,00	0,07	629,93	0,00	
17.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		16.100,00	-2.000,00	0,00	0,00	651,60	14.751,60	0,00	14.751,60	11.251,60	-3.500,00	9.557,20	1.694,40	0,00	
20.	- Sonstige laufende Aufwendungen		115.000,00	-2.000,00	0,00	0,00	-2.631,70	110.368,30	0,00	110.368,30	68.197,88	-42.170,42	78.674,60	-10.476,72	0,00	
21.	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)		922.200,00	-69.000,00	0,00	0,00	48,06	853.248,06	0,00	853.248,06	756.090,80	-97.157,26	650.207,65	105.883,15	0,00	



Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre		
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
22.	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)		-636.900,00	84.200,00	0,00	0,00	-48,06	-552.748,06	0,00	-552.748,06	-443.866,29	108.881,77	-302.102,97	-141.763,32	0,00		
24.	- Außerordentliche Aufwendungen		730.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	730.000,00	0,00	730.000,00	730.000,00	0,00	0,00	730.000,00	0,00		
25.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)		-1.366.900,00	84.200,00	0,00	0,00	-48,06	-1.282.748,06	0,00	-1.282.748,06	-1.173.866,29	108.881,77	-302.102,97	-871.763,32	0,00		
28.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)		-1.366.900,00	84.200,00	0,00	0,00	-48,06	-1.282.748,06	0,00	-1.282.748,06	-1.173.866,29	108.881,77	-302.102,97	-871.763,32	0,00		



Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

Verantwortlich:
Frau Kristine Lenschow

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:
611.01 (W) Steuern, allgemeine Zuweisungen,
allgemeine Umlagen
612.01 (W) Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
626.01 (S) Beteiligungen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		2.275.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.275.500,00	0,00	2.275.500,00	2.246.866,25	-28.633,75	2.301.889,08	-55.022,83	0,00	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		209.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	209.200,00	0,00	209.200,00	229.418,68	20.218,68	240.691,27	-11.272,59	0,00	
9.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		27.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.000,00	0,00	27.000,00	35.206,43	8.206,43	30.279,52	4.926,91	0,00	
10.	+ Sonstige laufende Erträge		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00	173.136,33	172.736,33	996,37	172.139,96	0,00	
11.	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)		2.512.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.512.100,00	0,00	2.512.100,00	2.684.627,69	172.527,69	2.573.856,24	110.771,45	0,00	
16.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	261,23	261,23	245,26	15,97	0,00	
17.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		1.450.400,00	0,00	0,00	0,00	9.164,83	1.459.564,83	0,00	1.459.564,83	1.456.497,63	-3.067,20	1.531.638,97	-75.141,34	0,00	
19.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		84.400,00	0,00	0,00	0,00	-9.164,79	75.235,21	0,00	75.235,21	64.764,13	-10.471,08	83.110,47	-18.346,34	0,00	
20.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00	200,00	646,40	446,40	170,40	476,00	0,00	
21.	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)		1.535.000,00	0,00	0,00	0,00	0,04	1.535.000,04	0,00	1.535.000,04	1.522.169,39	-12.830,65	1.615.165,10	-92.995,71	0,00	



Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
22.	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)		977.100,00	0,00	0,00	0,00	-0,04	977.099,96	0,00	977.099,96	1.162.458,30	185.358,34	958.691,14	203.767,16	0,00	
25.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)		977.100,00	0,00	0,00	0,00	-0,04	977.099,96	0,00	977.099,96	1.162.458,30	185.358,34	958.691,14	203.767,16	0,00	
28.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)		977.100,00	0,00	0,00	0,00	-0,04	977.099,96	0,00	977.099,96	1.162.458,30	185.358,34	958.691,14	203.767,16	0,00	

*** Ende der Liste "Teilergebnisrechnung" ***



Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		0,00	7.400,00	0,00	0,00	0,00	7.400,00	0,00	7.400,00	9.385,20	1.985,20	0,00	
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)		0,00	7.400,00	0,00	0,00	0,00	7.400,00	0,00	7.400,00	9.385,20	1.985,20	0,00	
11.	- Personalauszahlungen		119.300,00	5.000,00	0,00	0,00	-6.080,85	118.219,15	0,00	118.219,15	113.065,74	-5.153,41	0,00	
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		84.600,00	-3.000,00	0,00	0,00	-850,64	80.749,36	0,00	80.749,36	54.517,20	-26.232,16	0,00	
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		302.400,00	0,00	0,00	0,00	1.933,43	304.333,43	0,00	304.333,43	285.244,57	-19.088,86	0,00	
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen		24.100,00	-200,00	0,00	0,00	-1.241,33	22.658,67	0,00	22.658,67	18.289,65	-4.369,02	0,00	
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)		530.400,00	1.800,00	0,00	0,00	-6.239,39	525.960,61	0,00	525.960,61	471.117,16	-54.843,45	0,00	
19.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)		-530.400,00	5.600,00	0,00	0,00	6.239,39	-518.560,61	0,00	-518.560,61	-461.731,96	56.828,65	0,00	
22.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)		-530.400,00	5.600,00	0,00	0,00	6.239,39	-518.560,61	0,00	-518.560,61	-461.731,96	56.828,65	0,00	
22.2	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)		-530.400,00	5.600,00	0,00	0,00	6.239,39	-518.560,61	0,00	-518.560,61	-461.731,96	56.828,65	0,00	
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen		28.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.000,00	0,00	28.000,00	22.833,04	-5.166,96	4.771,45	
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)		28.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.000,00	0,00	28.000,00	22.833,04	-5.166,96	4.771,45	
39.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)		-28.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-28.000,00	0,00	-28.000,00	-22.833,04	5.166,96	-4.771,45	
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)		-558.400,00	5.600,00	0,00	0,00	6.239,39	-546.560,61	0,00	-546.560,61	-484.565,00	61.995,61	-4.771,45	



Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.100,00	1.100,00	0,00	
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.100,00	1.100,00	0,00	
11.	- Personalauszahlungen		1.700,00	-500,00	0,00	0,00	0,00	1.200,00	0,00	1.200,00	1.200,00	0,00	0,00	
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		25.100,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	20.100,00	0,00	20.100,00	7.782,38	-12.317,62	0,00	
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		23.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.000,00	0,00	23.000,00	19.263,36	-3.736,64	0,00	
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen		6.000,00	0,00	0,00	0,00	-0,04	5.999,96	0,00	5.999,96	2.168,05	-3.831,91	0,00	
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)		55.800,00	-5.500,00	0,00	0,00	-0,04	50.299,96	0,00	50.299,96	30.413,79	-19.886,17	0,00	
19.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)		-55.800,00	5.500,00	0,00	0,00	0,04	-50.299,96	0,00	-50.299,96	-29.313,79	20.986,17	0,00	
22.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)		-55.800,00	5.500,00	0,00	0,00	0,04	-50.299,96	0,00	-50.299,96	-29.313,79	20.986,17	0,00	
22.2	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)		-55.800,00	5.500,00	0,00	0,00	0,04	-50.299,96	0,00	-50.299,96	-29.313,79	20.986,17	0,00	
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen		18.000,00	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)		18.000,00	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
39.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)		-18.000,00	18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)		-73.800,00	23.500,00	0,00	0,00	0,04	-50.299,96	0,00	-50.299,96	-29.313,79	20.986,17	0,00	



Teilhaushalt 3 Teilhaushalt 3: Bildung

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	600,00	0,00	600,00	0,00	-600,00	0,00	
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		26.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.400,00	0,00	26.400,00	26.343,96	-56,04	0,00	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		214.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	214.500,00	0,00	214.500,00	59.828,27	-154.671,73	0,00	
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)		241.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	241.500,00	0,00	241.500,00	86.172,23	-155.327,77	0,00	
11.	- Personalauszahlungen		58.600,00	100,00	0,00	0,00	6.080,85	64.780,85	0,00	64.780,85	56.669,53	-8.111,32	0,00	
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		279.000,00	6.000,00	0,00	0,00	7.891,87	292.891,87	0,00	292.891,87	315.347,88	22.456,01	0,00	
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		14.000,00	0,00	0,00	0,00	-30,11	13.969,89	0,00	13.969,89	7.931,00	-6.038,89	0,00	
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen		50.800,00	0,00	0,00	0,00	-7.861,76	42.938,24	0,00	42.938,24	42.158,74	-779,50	0,00	
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)		402.400,00	6.100,00	0,00	0,00	6.080,85	414.580,85	0,00	414.580,85	422.107,15	7.526,30	0,00	
19.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)		-160.900,00	-6.100,00	0,00	0,00	-6.080,85	-173.080,85	0,00	-173.080,85	-335.934,92	-162.854,07	0,00	
22.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)		-160.900,00	-6.100,00	0,00	0,00	-6.080,85	-173.080,85	0,00	-173.080,85	-335.934,92	-162.854,07	0,00	
22.2	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)		-160.900,00	-6.100,00	0,00	0,00	-6.080,85	-173.080,85	0,00	-173.080,85	-335.934,92	-162.854,07	0,00	
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen		126.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126.700,00	20.969,20	147.669,20	19.820,32	-127.848,88	126.076,48	
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)		126.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126.700,00	20.969,20	147.669,20	19.820,32	-127.848,88	126.076,48	
39.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)		-126.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-126.700,00	-20.969,20	-147.669,20	-19.820,32	127.848,88	-126.076,48	
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)		-287.600,00	-6.100,00	0,00	0,00	-6.080,85	-299.780,85	-20.969,20	-320.750,05	-355.755,24	-35.005,19	-126.076,48	



Teilhaushalt 4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahren	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	-100,00	0,00	
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		38.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.900,00	0,00	38.900,00	32.794,86	-6.105,14	0,00	
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		104.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	104.000,00	0,00	104.000,00	90.760,32	-13.239,68	0,00	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00	0,00	7.500,00	9.023,14	1.523,14	0,00	
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen		76.300,00	15.200,00	0,00	0,00	0,00	91.500,00	0,00	91.500,00	76.787,74	-14.712,26	0,00	
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)		226.800,00	15.200,00	0,00	0,00	0,00	242.000,00	0,00	242.000,00	209.366,06	-32.633,94	0,00	
11.	- Personalauszahlungen		5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.500,00	0,00	5.500,00	2.910,00	-2.590,00	0,00	
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		424.700,00	-65.000,00	0,00	0,00	-350,75	359.349,25	0,00	359.349,25	308.901,01	-50.448,24	0,00	
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		16.100,00	-2.000,00	0,00	0,00	651,60	14.751,60	0,00	14.751,60	9.910,20	-4.841,40	0,00	
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen		110.200,00	-2.000,00	0,00	0,00	60,29	108.260,29	0,00	108.260,29	87.791,00	-20.469,29	0,00	
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)		556.500,00	-69.000,00	0,00	0,00	361,14	487.861,14	0,00	487.861,14	409.512,21	-78.348,93	0,00	
19.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)		-329.700,00	84.200,00	0,00	0,00	-361,14	-245.861,14	0,00	-245.861,14	-200.146,15	45.714,99	0,00	
21.	- Außerordentliche Auszahlungen		730.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	730.000,00	0,00	730.000,00	0,00	-730.000,00	0,00	
22.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)		-1.059.700,00	84.200,00	0,00	0,00	-361,14	-975.861,14	0,00	-975.861,14	-200.146,15	775.714,99	0,00	
22.2	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)		-1.059.700,00	84.200,00	0,00	0,00	-361,14	-975.861,14	0,00	-975.861,14	-200.146,15	775.714,99	0,00	
24.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		0,00	80.000,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00	160.413,71	80.413,71	0,00	
26.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		0,00	1.700,00	0,00	0,00	0,00	1.700,00	0,00	1.700,00	2.225,84	525,84	0,00	
29.	+ Einzahlungen aus Vorräten		100.000,00	800,00	0,00	0,00	0,00	100.800,00	0,00	100.800,00	793,50	-100.006,50	0,00	
31.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)		100.000,00	82.500,00	0,00	0,00	0,00	182.500,00	0,00	182.500,00	163.433,05	-19.066,95	0,00	
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen		399.100,00	-10.000,00	0,00	0,00	110,48	389.210,48	54.113,39	443.323,87	65.644,09	-377.679,78	368.738,72	
36.	- Auszahlungen für Vorräte		350.000,00	-340.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	25.711,30	15.711,30	0,00	



Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)		749.100,00	-350.000,00	0,00	0,00	110,48	399.210,48	54.113,39	453.323,87	91.355,39	-361.968,48	368.738,72	
39.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)		-649.100,00	432.500,00	0,00	0,00	-110,48	-216.710,48	-54.113,39	-270.823,87	72.077,66	342.901,53	-368.738,72	
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)		-1.708.800,00	516.700,00	0,00	0,00	-471,62	-1.192.571,62	-54.113,39	-1.246.685,01	-128.068,49	1.118.616,52	-368.738,72	



Teilhaushalt 5 Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		2.275.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.275.500,00	0,00	2.275.500,00	2.284.908,98	9.408,98	0,00	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		199.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	199.800,00	0,00	199.800,00	220.020,82	20.220,82	0,00	
8.	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		27.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.000,00	0,00	27.000,00	35.450,43	8.450,43	0,00	
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00	941,39	541,39	0,00	
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)		2.502.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.502.700,00	0,00	2.502.700,00	2.541.321,62	38.621,62	0,00	
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		1.450.400,00	0,00	0,00	0,00	9.164,83	1.459.564,83	0,00	1.459.564,83	1.431.380,49	-28.184,34	0,00	
16.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		84.400,00	0,00	0,00	0,00	-9.164,79	75.235,21	0,00	75.235,21	66.783,64	-8.451,57	0,00	
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.324.000,00	1.324.000,00	0,00	
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)		1.534.800,00	0,00	0,00	0,00	0,04	1.534.800,04	0,00	1.534.800,04	2.822.164,13	1.287.364,09	0,00	
19.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)		967.900,00	0,00	0,00	0,00	-0,04	967.899,96	0,00	967.899,96	-280.842,51	-1.248.742,47	0,00	
22.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)		967.900,00	0,00	0,00	0,00	-0,04	967.899,96	0,00	967.899,96	-280.842,51	-1.248.742,47	0,00	
22.2	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)		967.900,00	0,00	0,00	0,00	-0,04	967.899,96	0,00	967.899,96	-280.842,51	-1.248.742,47	0,00	
23.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		8.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.300,00	0,00	8.300,00	20.965,84	12.665,84	0,00	
30.	+ Sonstige Investitionsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.324.000,00	1.324.000,00	0,00	
31.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)		8.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.300,00	0,00	8.300,00	1.344.965,84	1.336.665,84	0,00	
39.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)		8.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.300,00	0,00	8.300,00	1.344.965,84	1.336.665,84	0,00	
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)		976.200,00	0,00	0,00	0,00	-0,04	976.199,96	0,00	976.199,96	1.064.123,33	87.923,37	0,00	

*** Ende der Liste "Teilfinanzrechnung" ***



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		1	11201	11101	11102	11402	21101
			Personalwesen	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste	Schulkostenbeiträge Grundschulen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	9.385,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	9.385,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Personalaufwendungen	116.105,74	87.725,74	0,00	28.380,00	0,00	0,00
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	65.406,69	19.445,74	0,00	0,00	17.555,92	14.742,44
15	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	10.121,85	0,00	0,00	0,00	10.121,85	0,00
17	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	284.526,73	0,00	724,62	0,00	0,00	0,00
20	- Sonstige laufende Aufwendungen	18.236,22	1.118,30	4.261,10	307,02	12.549,80	0,00
21	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	494.397,23	108.289,78	4.985,72	28.687,02	40.227,57	14.742,44
22	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-485.012,03	-108.289,78	-4.985,72	-28.687,02	-40.227,57	-14.742,44
25	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-485.012,03	-108.289,78	-4.985,72	-28.687,02	-40.227,57	-14.742,44
28	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-485.012,03	-108.289,78	-4.985,72	-28.687,02	-40.227,57	-14.742,44



Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 04.02.2021

Uhrzeit: 11:29:23

Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)				
		21501	36101				
		Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege				
		in €	in €				
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	9.385,20				
11	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	9.385,20				
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.662,59	0,00				
17	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	283.802,11				
21	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	13.662,59	283.802,11				
22	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-13.662,59	-274.416,91				
25	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-13.662,59	-274.416,91				
28	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-13.662,59	-274.416,91				



Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Jugend, Kultur, Sport und Soziales

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	
		2	28101	36201	28102	35101	
			Kulturförderung und Gemeindechronik	Kinder- und Jugendarbeit	Kulturelle Veranstaltungen- Dorffeste	Sonstige soziale Leistungen- Seniorenbetreuung	
	in €	in €	in €	in €	in €		
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	383,28	0,00	383,28	0,00	0,00	
10	+ Sonstige laufende Erträge	1.101,00	1.000,00	101,00	0,00	0,00	
11	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	1.484,28	1.000,00	484,28	0,00	0,00	
12	- Personalaufwendungen	1.200,00	1.200,00	0,00	0,00	0,00	
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.621,57	456,86	0,00	2.499,71	4.665,00	
15	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	777,71	62,78	714,93	0,00	0,00	
17	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	18.099,74	0,00	18.099,74	0,00	0,00	
20	- Sonstige laufende Aufwendungen	2.168,05	88,24	1.447,52	42,33	589,96	
21	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	29.867,07	1.807,88	20.262,19	2.542,04	5.254,96	
22	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-28.382,79	-807,88	-19.777,91	-2.542,04	-5.254,96	
25	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-28.382,79	-807,88	-19.777,91	-2.542,04	-5.254,96	
28	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-28.382,79	-807,88	-19.777,91	-2.542,04	-5.254,96	



Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 04.02.2021

Uhrzeit: 11:29:23

Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bildung

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)				
		3	21502				
			Regionale Schule mit Grundschule Proseken				
		in €	in €				
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	10.029,81	10.029,81				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	26.343,96	26.343,96				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	219.981,25	219.981,25				
10	+ Sonstige laufende Erträge	291,46	291,46				
11	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	256.646,48	256.646,48				
12	- Personalaufwendungen	56.669,53	56.669,53				
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	283.685,36	283.685,36				
15	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	63.883,25	63.883,25				
16	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	493,38	493,38				
17	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	13.969,89	13.969,89				
20	- Sonstige laufenden Aufwendungen	43.142,26	43.142,26				
21	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	461.843,67	461.843,67				
22	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-205.197,19	-205.197,19				
25	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-205.197,19	-205.197,19				
28	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-205.197,19	-205.197,19				



Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)
		4	11401	12601	54101	54501	55201
			Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement	Allgemeiner Brandschutz	Gemeindestraßen	Straßenreinigung, Winterdienst	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	20.348,07	3.692,03	1.075,40	10.349,78	0,00	189,24
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.861,07	6.463,38	4.796,57	4.691,62	5.802,62	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	141.219,63	140.589,63	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.700,55	1.113,39	0,00	3.211,84	0,00	0,00
10	+ Sonstige laufende Erträge	91.095,19	105,13	500,00	0,00	0,00	0,00
11	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	312.224,51	151.963,56	6.371,97	18.253,24	5.802,62	189,24
12	- Personalaufwendungen	2.910,00	0,00	2.910,00	0,00	0,00	0,00
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	344.776,11	66.521,34	6.302,26	148.675,41	77.654,15	0,00
15	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	328.325,21	46.392,18	9.393,61	229.038,23	0,00	6.234,13
16	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	630,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	11.251,60	0,00	1.800,00	0,00	0,00	0,00
20	- Sonstige laufenden Aufwendungen	68.197,88	18.071,74	11.952,59	790,41	0,00	697,52
21	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	756.090,80	130.985,26	32.358,46	378.504,05	77.654,15	6.931,65
22	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-443.866,29	20.978,30	-25.986,49	-360.250,81	-71.851,53	-6.742,41
24	- Außerordentliche Aufwendungen	730.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-1.173.866,29	20.978,30	-25.986,49	-360.250,81	-71.851,53	-6.742,41
28	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-1.173.866,29	20.978,30	-25.986,49	-360.250,81	-71.851,53	-6.742,41



Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		36601	51101	53801	54001	54301	54401
		Öffentliche Spielplätze u.ä.	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Niederschlagswasserab- gabe und Kleleinleiter	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	232,80	0,00	0,00	0,00	4.113,77	306,78
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	202,42	0,00	896,64	2.120,85
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	6.000,00	0,00	0,00	1.940,00	0,00
10	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	0,00	0,00	76.683,61	13.794,97	0,00
11	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	232,80	6.000,00	202,42	76.683,61	20.745,38	2.427,63
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.961,72	0,00	0,00	0,00	3.870,92	3.240,90
15	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	7.843,50	0,00	0,00	0,00	15.892,89	2.196,29
17	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	9.451,60	0,00	0,00	0,00
20	- Sonstige laufenden Aufwendungen	0,00	15.446,63	214,74	0,00	20,00	0,00
21	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	9.805,22	15.446,63	9.666,34	0,00	19.783,81	5.437,19
22	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-9.572,42	-9.446,63	-9.463,92	76.683,61	961,57	-3.009,56
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	730.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-9.572,42	-739.446,63	-9.463,92	76.683,61	961,57	-3.009,56
28	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-9.572,42	-739.446,63	-9.463,92	76.683,61	961,57	-3.009,56



Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		54601	55101	55202	55301	55302	56101
		Allgemeine Parkeinrichtungen	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)	Denkmäler und Mahnmale	Trauerfeierhalle Proseken, Kirchstraße 9	Umweltschutzmaßnah- men
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	191,92	0,00	196,35	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	21.886,97	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	630,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	435,32	0,00	0,00	0,00
10	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	11,48	0,00	0,00	0,00	0,00
11	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	0,00	203,40	22.322,29	196,35	630,00	0,00
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	79,20	1.545,81	2.691,02	0,00	28.669,30	3.564,08
15	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	191,92	9.707,05	0,00	1.408,81	26,60
16	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00	0,00	630,00	0,00
20	- Sonstige laufenden Aufwendungen	0,00	171,40	20.758,84	0,00	74,01	0,00
21	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	79,20	1.909,13	33.156,91	0,00	30.782,12	3.590,68
22	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-79,20	-1.705,73	-10.834,62	196,35	-30.152,12	-3.590,68
25	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-79,20	-1.705,73	-10.834,62	196,35	-30.152,12	-3.590,68
28	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	-79,20	-1.705,73	-10.834,62	196,35	-30.152,12	-3.590,68



Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 04.02.2021

Uhrzeit: 11:29:23

Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)		
		5	61101	61201	62601		
			Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Beteiligungen		
		in €	in €	in €	in €		
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	2.246.866,25	2.246.866,25	0,00	0,00		
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	229.418,68	229.418,68	0,00	0,00		
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	35.206,43	8.831,00	2.291,76	24.083,67		
10	+ Sonstige laufende Erträge	173.136,33	172.487,71	648,62	0,00		
11	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	2.684.627,69	2.657.603,64	2.940,38	24.083,67		
16	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	261,23	210,31	50,92	0,00		
17	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.456.497,63	1.456.497,63	0,00	0,00		
19	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	64.764,13	788,00	63.976,13	0,00		
20	- Sonstige laufenden Aufwendungen	646,40	629,00	17,40	0,00		
21	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	1.522.169,39	1.458.124,94	64.044,45	0,00		
22	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	1.162.458,30	1.199.478,70	-61.104,07	24.083,67		
25	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	1.162.458,30	1.199.478,70	-61.104,07	24.083,67		
28	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)	1.162.458,30	1.199.478,70	-61.104,07	24.083,67		

*** Ende der Liste "Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung" ***



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		1	11201	11101	11102	11402	21101
			Personalwesen	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste	Schulkostenbeiträge Grundschulen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	9.385,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	9.385,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	- Personalauszahlungen	113.065,74	87.725,74	0,00	25.340,00	0,00	0,00
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	54.517,20	20.028,01	0,00	0,00	17.084,16	7.742,44
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	285.244,57	0,00	724,62	0,00	0,00	0,00
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen	18.289,65	1.118,30	4.261,10	307,02	12.603,23	0,00
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	471.117,16	108.872,05	4.985,72	25.647,02	29.687,39	7.742,44
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-461.731,96	-108.872,05	-4.985,72	-25.647,02	-29.687,39	-7.742,44
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-461.731,96	-108.872,05	-4.985,72	-25.647,02	-29.687,39	-7.742,44
22.2	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-461.731,96	-108.872,05	-4.985,72	-25.647,02	-29.687,39	-7.742,44
26.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen	22.833,04	0,00	0,00	0,00	22.833,04	0,00
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	22.833,04	0,00	0,00	0,00	22.833,04	0,00
39.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	-22.833,04	0,00	0,00	0,00	-22.833,04	0,00
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-484.565,00	-108.872,05	-4.985,72	-25.647,02	-52.520,43	-7.742,44



Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 04.02.2021

Uhrzeit: 11:29:23

Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)				
		21501	36101				
		Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege				
		in €	in €				
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	9.385,20				
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	0,00	9.385,20				
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.662,59	0,00				
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	284.519,95				
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	9.662,59	284.519,95				
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-9.662,59	-275.134,75				
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-9.662,59	-275.134,75				
22.2	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-9.662,59	-275.134,75				
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-9.662,59	-275.134,75				



Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	
		2	28101	36201	28102	35101	
			Kulturförderung und Gemeindechronik	Kinder- und Jugendarbeit	Kulturelle Veranstaltungen- Dorffeste	Sonstige soziale Leistungen- Seniorenbetreuung	
	in €	in €	in €	in €	in €		
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen	1.100,00	1.000,00	100,00	0,00	0,00	
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	1.100,00	1.000,00	100,00	0,00	0,00	
11.	- Personalauszahlungen	1.200,00	1.200,00	0,00	0,00	0,00	
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.782,38	617,67	0,00	2.499,71	4.665,00	
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	19.263,36	0,00	19.263,36	0,00	0,00	
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen	2.168,05	88,24	1.447,52	42,33	589,96	
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	30.413,79	1.905,91	20.710,88	2.542,04	5.254,96	
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-29.313,79	-905,91	-20.610,88	-2.542,04	-5.254,96	
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-29.313,79	-905,91	-20.610,88	-2.542,04	-5.254,96	
22.2	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-29.313,79	-905,91	-20.610,88	-2.542,04	-5.254,96	
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
39.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-29.313,79	-905,91	-20.610,88	-2.542,04	-5.254,96	



Teilhaushalt 3 Teilhaushalt 3: Bildung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)				
		3	21502				
			Regionale Schule mit Grundschule Proseken				
		in €	in €				
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00				
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	26.343,96	26.343,96				
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	59.828,27	59.828,27				
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	86.172,23	86.172,23				
11.	- Personalauszahlungen	56.669,53	56.669,53				
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	315.347,88	315.347,88				
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	7.931,00	7.931,00				
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen	42.158,74	42.158,74				
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	422.107,15	422.107,15				
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-335.934,92	-335.934,92				
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-335.934,92	-335.934,92				
22.2	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-335.934,92	-335.934,92				
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen	19.820,32	19.820,32				
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	19.820,32	19.820,32				
39.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	-19.820,32	-19.820,32				
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-355.755,24	-355.755,24				



Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)
		4	11401	12601	54101	54501	55201
			Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement	Allgemeiner Brandschutz	Gemeindestraßen	Straßenreinigung, Winterdienst	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32.794,86	3.422,00	1.996,50	0,00	5.569,86	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	90.760,32	90.130,32	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.023,14	1.113,39	0,00	1.474,43	0,00	0,00
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen	76.787,74	104,13	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	209.366,06	94.769,84	1.996,50	1.474,43	5.569,86	0,00
11.	- Personalauszahlungen	2.910,00	0,00	2.910,00	0,00	0,00	0,00
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	308.901,01	57.231,35	6.514,46	145.198,48	79.205,93	0,00
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	9.910,20	0,00	2.100,00	0,00	0,00	0,00
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen	87.791,00	15.425,64	29.561,77	0,00	0,00	697,52
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	409.512,21	72.656,99	41.086,23	145.198,48	79.205,93	697,52
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-200.146,15	22.112,85	-39.089,73	-143.724,05	-73.636,07	-697,52
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-200.146,15	22.112,85	-39.089,73	-143.724,05	-73.636,07	-697,52
22.2	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-200.146,15	22.112,85	-39.089,73	-143.724,05	-73.636,07	-697,52
23.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	160.413,71	0,00	0,00	160.413,71	0,00	0,00
26.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	2.225,84	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00
29.	+ Einzahlungen aus Vorräten	793,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)	163.433,05	0,00	500,00	160.413,71	0,00	0,00
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen	65.644,09	1.110,48	53.380,54	11.153,07	0,00	0,00
36.	- Auszahlungen für Vorräte	25.711,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	91.355,39	1.110,48	53.380,54	11.153,07	0,00	0,00
39.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	72.077,66	-1.110,48	-52.880,54	149.260,64	0,00	0,00
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-128.068,49	21.002,37	-91.970,27	5.536,59	-73.636,07	-697,52



Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		36601	51101	53801	54001	54301	54401
		Öffentliche Spielplätze u.ä.	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Niederschlagswasserab- gabe und Kleinleiter	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	145,73	0,00	0,00	120,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	76.683,61	0,00	0,00
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	0,00	6.000,00	145,73	76.683,61	0,00	120,00
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.819,57	0,00	0,00	0,00	4.339,69	3.713,11
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	7.810,20	0,00	0,00	0,00
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	20.867,08	214,74	0,00	20,00	0,00
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	2.819,57	20.867,08	8.024,94	0,00	4.359,69	3.713,11
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-2.819,57	-14.867,08	-7.879,21	76.683,61	-4.359,69	-3.593,11
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-2.819,57	-14.867,08	-7.879,21	76.683,61	-4.359,69	-3.593,11
22.2	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-2.819,57	-14.867,08	-7.879,21	76.683,61	-4.359,69	-3.593,11
36.	- Auszahlungen für Vorräte	0,00	25.711,30	0,00	0,00	0,00	0,00
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)	0,00	25.711,30	0,00	0,00	0,00	0,00
39.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	0,00	-25.711,30	0,00	0,00	0,00	0,00
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-2.819,57	-40.578,38	-7.879,21	76.683,61	-4.359,69	-3.593,11



Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2018

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 04.02.2021
Uhrzeit: 11:29:23

Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	
		54601	55101	55202	55302	56101	
		Allgemeine Parkeinrichtungen	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)	Trauerfeierhalle Proseken, Kirchstraße 9	Umweltschutzmaßnahmen	
		in €	in €	in €	in €	in €	
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	21.540,77	0,00	0,00	
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	630,00	0,00	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	435,32	0,00	0,00	
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	0,00	0,00	21.976,09	630,00	0,00	
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	79,20	1.545,81	2.691,02	1.998,31	3.564,08	
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	171,40	20.758,84	74,01	0,00	
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	79,20	1.717,21	23.449,86	2.072,32	3.564,08	
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-79,20	-1.717,21	-1.473,77	-1.442,32	-3.564,08	
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-79,20	-1.717,21	-1.473,77	-1.442,32	-3.564,08	
22.2	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-79,20	-1.717,21	-1.473,77	-1.442,32	-3.564,08	
26.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	1.725,84	0,00	0,00	0,00	
29.	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	793,50	0,00	0,00	0,00	
31.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)	0,00	2.519,34	0,00	0,00	0,00	
39.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	0,00	2.519,34	0,00	0,00	0,00	
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	-79,20	802,13	-1.473,77	-1.442,32	-3.564,08	



73
Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2018
Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 04.02.2021
Uhrzeit: 11:29:23

Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)		
		5	61101	61201	62601		
			Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Beteiligungen		
		in €	in €	in €	in €		
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	2.284.908,98	2.284.908,98	0,00	0,00		
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	220.020,82	220.020,82	0,00	0,00		
8.	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	35.450,43	9.075,00	2.291,76	24.083,67		
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen	941,39	0,00	941,39	0,00		
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)	2.541.321,62	2.514.004,80	3.233,15	24.083,67		
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	1.431.380,49	1.431.380,49	0,00	0,00		
16.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	66.783,64	788,00	65.995,64	0,00		
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen	1.324.000,00	1.324.000,00	0,00	0,00		
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)	2.822.164,13	2.756.168,49	65.995,64	0,00		
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)	-280.842,51	-242.163,69	-62.762,49	24.083,67		
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)	-280.842,51	-242.163,69	-62.762,49	24.083,67		
22.2	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)	-280.842,51	-242.163,69	-62.762,49	24.083,67		
23.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	20.965,84	20.965,84	0,00	0,00		
30.	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	1.324.000,00	1.324.000,00	0,00	0,00		
31.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)	1.344.965,84	1.344.965,84	0,00	0,00		
39.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)	1.344.965,84	1.344.965,84	0,00	0,00		
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 22.2 und 39)	1.064.123,33	1.102.802,15	-62.762,49	24.083,67		

*** Ende der Liste "Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung" ***



Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

erstellt am: 04.02.2021 / 13:39:03 74
 erstellt von: Herr Plath, SB ANBU
 erstellt für: 13 Gägelow
 Haushaltsjahr: 2018

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2.1 GemHVO-Doppik) Sortierung: FIBU-Bilanzstruktur	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge							Restbuchwerte	
	Stand zum 31.12.2017	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2018	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2017	Zuschreibung im Haushaltsjahr	planmäßige Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haus- haltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge	Abschreibungen zum 31.12.2018	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushalts- vorjahres
	in EUR													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	1.389.444,55	0,00	0,00	0,00	1.389.444,55	833.685,49	0,00	33.014,49	0,00	0,00	0,00	866.699,98	522.744,57	555.759,06
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	1.389.444,55	0,00	0,00	0,00	1.389.444,55	833.685,49	0,00	33.014,49	0,00	0,00	0,00	866.699,98	522.744,57	555.759,06
1.2.1 Wald, Forsten	4.392,01	0,00	0,00	0,00	4.392,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.392,01	4.392,01
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.015.947,71	0,00	0,00	-12.803,27	1.003.144,44	107.215,34	0,00	4.340,27	0,00	0,00	0,00	111.555,61	891.588,83	908.732,37
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.075.080,78	16.915,33	1.303,00	0,00	6.090.693,11	793.099,42	0,00	93.343,41	0,00	1.109,98	0,00	885.332,85	5.205.360,26	5.281.981,36
1.2.4 Infrastrukturvermögen	10.374.203,35	13.814,31	790,41	9.495,00	10.396.722,25	6.575.168,89	0,00	227.079,76	31,63	0,00	0,00	6.802.280,28	3.594.441,97	3.799.034,46
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	617.177,15	2.261,71	12.016,45	62.691,55	670.113,96	448.477,84	0,00	27.727,50	-31,63	12.015,45	0,00	464.158,26	205.955,70	168.699,31
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	377.632,02	11.470,85	44.574,85	633,25	345.161,27	279.547,34	0,00	17.602,59	0,00	44.549,85	0,00	252.600,08	92.561,19	98.084,68
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	6.199,48	87.375,94	653,37	-72.819,80	20.102,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.102,25	6.199,48
Summe Sachanlagen	18.470.634,50	131.838,14	59.338,08	-12.803,27	18.530.331,29	8.203.508,83	0,00	370.093,53	0,00	57.675,28	0,00	8.515.927,08	10.014.404,21	10.267.125,67
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	995.262,01	0,00	0,00	0,00	995.262,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	995.262,01	995.262,01
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	1.416.656,14	0,00	0,00	0,00	1.416.656,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.416.656,14	1.416.656,14
Summe Finanzanlagen	2.411.918,15	0,00	0,00	0,00	2.411.918,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.411.918,15	2.411.918,15
Summe Anlagevermögen	22.271.997,20	131.838,14	59.338,08	-12.803,27	22.331.693,99	9.037.194,32	0,00	403.108,02	0,00	57.675,28	0,00	9.382.627,06	12.949.066,93	13.234.802,88
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	1.621.192,82	0,00	13.304,73	0,00	1.607.888,09	318.943,57	0,00	39.312,67	0,00	13.301,73	0,00	344.954,51	1.262.933,58	1.302.249,25
2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	149.816,20	171.353,35	0,00	0,00	321.169,55	62.195,67	0,00	5.588,26	0,00	0,00	0,00	67.783,93	253.385,62	87.620,53
2. Summe Sonderposten zum Anlagevermögen	1.771.009,02	171.353,35	13.304,73	0,00	1.929.057,64	381.139,24	0,00	44.900,93	0,00	13.301,73	0,00	412.738,44	1.516.319,20	1.389.869,78

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Gemeinde Gägelow zum 31.12.2018

Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	kumulierte Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
		in €							
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. aus Transferleist.	40.208,01 €	0,00 €	0,00 €	40.665,35 €	0,00 €	12.768,51 €	27.896,84 €	28.411,23 €
	Gebührenforderungen	759,23 €	0,00 €	0,00 €	759,23 €	0,00 €	460,98 €	298,25 €	-551,99 €
	Beitragsforderungen	11.591,14 €	0,00 €	0,00 €	11.591,14 €	0,00 €	651,50 €	10.939,64 €	0,00 €
	Steuerforderungen	24.933,98 €	0,00 €	0,00 €	24.933,98 €	0,00 €	10.884,39 €	14.049,59 €	26.165,57 €
	- Grundsteuer	8.218,48 €	0,00 €	0,00 €	8.218,48 €	0,00 €	3.144,39 €	5.074,09 €	4.913,61 €
	- Gewerbesteuer	16.318,00 €	0,00 €	0,00 €	16.318,00 €	0,00 €	7.740,00 €	8.578,00 €	19.666,63 €
	- Sonstige	397,50 €	0,00 €	0,00 €	397,50 €	0,00 €	0,00 €	397,50 €	1.585,33 €
	Forderungen aus Transferleistungen	1.446,16 €	0,00 €	0,00 €	1.903,50 €	0,00 €	322,14 €	1.581,36 €	1.172,96 €
	Sonstige öffentlich-rechtliche Ford.	1.477,50 €	0,00 €	0,00 €	1.477,50 €	0,00 €	449,50 €	1.028,00 €	1.624,69 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	866,50 €
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>keine</i>								

Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Gemeinde Gägelow zum 31.12.2018

Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	kumulierte Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushalts- vorjahres
		in €							
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	40.604,28 €	0,00 €	0,00 €	40.604,28 €	0,00 €	0,00 €	40.604,28 €	21.722,98 €
	<i>keine</i>								
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	186,88 €	0,00 €	0,00 €	186,88 €	0,00 €	0,00 €	186,88 €	1.715,78 €
	<i>keine</i>								
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.398.483,21 €	0,00 €	0,00 €	1.398.483,21 €	0,00 €	0,00 €	1.398.483,21 €	1.326.176,11 €
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	1.238.143,04 €	0,00 €	0,00 €	1.238.143,04 €	0,00 €	0,00 €	1.238.143,04 €	253.416,65 €
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	160.340,17 €	0,00 €	0,00 €	160.340,17 €	0,00 €	0,00 €	160.340,17 €	0,00 €
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	18.825,18 €	0,00 €	0,00 €	18.825,18 €	0,00 €	0,00 €	18.825,18 €	250,00 €
2.2	Summe Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	1.498.307,56 €	0,00 €	0,00 €	1.498.764,90 €	0,00 €	12.768,51 €	1.485.996,39 €	1.379.142,60 €

Verbindlichkeitenübersicht gem. § 52 GemHVO-Doppik für die Gemeinde Gägelow per 31.12.2018

Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)	Abzinsung zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2017 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	152.322,42 €	552.921,20 €	765.896,16 €	1.471.139,78 €	0,00 €	1.471.139,78 €			1.614.168,39 €
	davon									
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	152.322,42 €	552.921,20 €	765.896,16 €	1.471.139,78 €	0,00 €	1.471.139,78 €			1.614.168,39 €
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.885,40 €	0,00 €	0,00 €	14.885,40 €	0,00 €	14.885,40 €			7.883,40 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €

Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)	Abzinsung zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2017 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	802,00 €	0,00 €	0,00 €	802,00 €	0,00 €	802,00 €			0,00 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			6.100,00 €
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			6.100,00 €
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	80.420,14 €	0,00 €	0,00 €	80.420,14 €	0,00 €	80.420,14 €			13.670,11 €
4	Summe der Verbindlichkeiten	248.429,96 €	552.921,20 €	765.896,16 €	1.567.247,32 €	0,00 €	1.567.247,32 €			1.641.821,90 €

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in €		
1. Aufwandsermächtigungen				
	Summe Aufwandsermächtigungen			
2. Auszahlungsermächtigungen				
2.1	laufende Auszahlungen			
	Summe laufende Auszahlungen			
2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
	11402.08270000 - Geringwertige Vermögensgegenstände bis 1000 EUR netto	5.000,00	2.228,55	2.771,45
	11402.09100000-008 Anzahlungen auf Sachanlagen: Kauf Ausrüstungsgegenstände Gemeindearbeiter	2.000,00	0,00	2.000,00
	<i>Summe Teilhaushalt 1</i>	<i>7.000,00</i>	<i>2.228,55</i>	<i>4.771,45</i>
	21502.08272000 - Geringwertige Vermögensgegenstände bis 1000 EUR netto (EDV)	8.800,00	689,72	8.110,28
	21502.09100000-004 Anzahlungen auf Sachanlagen: Kauf Ausstattung Schulräume	17.200,00	1.403,00	15.797,00
	21502.09100000-006 Anzahlungen auf Sachanlagen: Kauf Hard- und Software-Ausstattung (EDV)	39.400,00	0,00	39.400,00
	21502.09600000-014 Anlagen im Bau: Gestaltung Schulhof	12.769,20	0,00	12.769,20
	21502.09600000-065 Anlagen im Bau: Anbau Regionale Schule Proseken	50.000,00	0,00	50.000,00
	<i>Summe Teilhaushalt 3</i>	<i>128.169,20</i>	<i>2.092,72</i>	<i>126.076,48</i>
	11401.03210000-015 - Kindertagesstätten; Anschlussbeiträge Zweckverband Wismar	26.500,00	0,00	26.500,00
	11401.09100000-063 Anzahlungen auf Sachanlagen: Gestaltung Außenanlage Gemeindezentrum	6.500,00	0,00	6.500,00
	11401.09600000-071 Anlagen im Bau: Stellplätze FFW in Proseken	15.000,00	0,00	15.000,00
	12601.08270000 - Geringwertige Vermögensgegenstände bis 1000 EUR netto	9.000,00	6.604,34	2.395,66
	12601.09100000-010 Anzahlungen auf Sachanlagen: Kauf Ausstattung Feuerwehrfahrzeuge	28.700,00	0,00	28.700,00
	12601.09100000-061 Anzahlungen auf Sachanlagen: Kauf Ausstattung Feuerwehr (Möbel, Technik, etc.)	16.000,00	9.552,61	6.447,39
	12601.09600000-056 Anlagen im Bau: Maßnahmen aus dem Löschwasserkonzept	179.250,30	9.323,65	169.926,65
	36601.09100000-012 Anzahlungen auf Sachanlagen: Erwerb von Spielgeräten	1.000,00	0,00	1.000,00
	36601.09100000-032 Anzahlungen auf Sachanlagen: Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen	1.000,00	0,00	1.000,00
	54101.04810000-019 - Allgemeiner Grunderwerb: Straße Stofferstorf-Weitendorf	25.000,00	0,00	25.000,00
	54101.04810000-029 - Allgemeiner Grunderwerb: div. Straßengrundstücke	5.000,00	19,34	4.980,66
	54101.09100000-032 Anzahlungen auf Sachanlagen: Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen	6.878,85	1.712,41	5.166,44
	54101.09100000-039 Anzahlungen auf Sachanlagen: Kauf Ausstattungsgegenstände an Gemeindestraßen	3.733,18	633,25	3.099,93
	54101.09600000-013 Anlagen im Bau: Umrüstung Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED-Technik	43.001,00	5.399,89	37.601,11
	54101.09600000-070 Anlagen im Bau: Dorferneuerung Ortslage Neu Weitendorf	40.000,00	4.579,12	35.420,88
	<i>Summe Teilhaushalt 4</i>	<i>406.563,33</i>	<i>37.824,61</i>	<i>368.738,72</i>
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			499.586,65
	Summe Auszahlungsermächtigungen			
3.	Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
	Summe Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			0,00
		genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V

		in €	
4. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen			
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen		

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen					
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 53 Satz 2 GemHVO-Doppik)	Gesamtbetrag	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten weiterer Haushaltsfolgejahre
im Haushaltsjahr	in €				
Maßnahme ...					
Summe					

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2021-649
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.03.2021 Verfasser: Frau Stoffregen
Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
Hauptausschuss Gägelow		
30.03.2021	Finanzausschuss Gägelow	
20.04.2021	Gemeindevertretung Gägelow	

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018.

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat den Jahresabschluss der Gemeinde Gägelow zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2021-654			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 01.04.2021			
		Verfasser: Annette Kutschera			
Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen in 23968 Gägelow, OT Jamel (Gutshaus), Beschluss über die Umsetzung und Finanzierung der Baumaßnahme					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
14.04.2021	Bauausschuss Gägelow				
20.04.2021	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Vorhaben „Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen in 23968 Gägelow, OT Jamel“ durchzuführen und die Finanzierung in Höhe der Kostenschätzung von 177.100,00 € im Nachtragshaushalt der Gemeinde Gägelow für das Jahr 2021 zu sichern.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gägelow ist Eigentümerin der Flurstücke 5 und 7/1 in der Gemarkung Jamel. Das Grundstück der Forststraße 8 und 9 ist mit der Ruine des ehemaligen Gutshauses bestanden und seit langem unbewohnt. Auf der Fläche befinden sich erhebliche Altablagerungen, die eine Gefahr für die einzelnen Bewohner des Ortes und die Allgemeinheit darstellen. Die Planung beinhaltet die Bäumung der mit entsorgungspflichtigen Abfällen kontaminierten Liegenschaft, um das Ortsbild aufzuwerten und die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen

Für die Maßnahme wurde am 24.02.2021 eine Zuwendung nach der Richtlinie zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung und Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien gemäß Nr. 2.2.1 Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen (Förderbereich 2) gestellt. Der Antrag ist beim LFI eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen LEFD-II-0001/21 geführt.

Für die abschließende Bearbeitung des Antrages ist u.a. ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme war geplant und ist im Finanzplan enthalten. Die erforderlichen Mittel entsprechend der aktuellen Kostenschätzung in Höhe von 177.100,00 € werden im Nachtragshaushalt 2021 berücksichtigt.

Anlagen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2021-655
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.04.2021 Verfasser: Bichbäumer, Sandra
Tagesordnungspunkt Satzung über die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Mischgebiet am Priestersee"		
Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
14.04.2021	Bauausschuss Gägelow	Ja
20.04.2021	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung billigt den vorliegenden erneuten Entwurf der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 sowie den Entwurf der zugehörigen Begründung inkl. Umweltbelange.
2. Mit dem Entwurf der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 soll die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Entwurf der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde am 26.05.2020 von der Gemeindevertretung gebilligt. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 30.06.2020 bis zum 31.07.2020 statt.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden sowohl von Privatpersonen als auch von der unteren Immissionsschutzbehörde Bedenken zu möglichen Immissionen, die durch die Planung vorbereitet werden können, geäußert. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden Bedenken bezüglich des baulichen Heranrückens an den Priestersee vorgebracht. Die Gemeinde reagiert mit zusätzlichen und angepassten Festsetzungen auf die vorgebrachten Bedenken. So wird u. a. ein unselbstständiger Lagerplatz festgesetzt, um diesen hinsichtlich der zulässigen Nutzungsintensität einzuschränken. Weiterhin werden die Flächen des Lagerplatzes verkleinert und die Baugrenzen angepasst, so dass keine Bebauung innerhalb des Gewässerschutzstreifens erfolgen kann. Die Gemeinde erachtet, aufgrund der umfangreichen Änderungen, eine erneute Auslegung des Entwurfes für erforderlich.

Die Gemeindevertretung wird gebeten, den erneuten Entwurf mit zugehöriger Begründung (inkl. Umweltbelange) zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu bestimmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Erneuter Entwurf und Begründung der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14
- Schalltechnische Untersuchung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

über die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Mischgebiet am Priestersee"

Teil A - Planzeichnung
M 1:750

Nutzungsschablone

GEE 1	I a
GRZ 0,8	FH _{max} 9,50
DN 5°-35°	SD, PD



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

GEE 1	Eingeschränkte Gewerbegebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 8 BauNVO)
--------------	---

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ	zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH	Firsthöhe in m als Höchstmaß über dem Bezugspunkt
SD, PD	Sattel- und Pultdach

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a	abweichende Bauweise
Baugrenze	

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: Zuwegung
	Einfahrtbereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Grünflächen
	Abschirmgrün, privat
	Schutzgrün, privat
	Seezuwegung, privat

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen - Gewässerschutzstreifen 50 m
--	--

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
--	--

Sonstige Planzeichen

	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Feuerwehr zu belastende Flächen (§ 9 Abs. Nr. 21 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. Nr. 24 BauGB)
LPB IV LPB V	Lärmpegelbereich III - V
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

	vorhandene bauliche Anlagen
	vorhandene Flurstücksgrenzen
160	Flurstücksnr.
5,0	Bemaßung
	Wurzelschutzbereich (Kronenraute + 1,5 m)
	Böschung
27,5	Höhennpunkte in m über HN 76

3. Nachrichtliche Übernahme

	Bäume, geschützt gemäß § 18 NatSchG M-V
	Leitung Schmutzwasser, unterirdisch
	Leitung, stillgelegt
	Abfluss "Wällensteingraben-Küste" verrohrt

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DStSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DStSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Notfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt unreiner flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebietsabfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Die nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützten Einzelbäume sind einschließlich des Wurzelschutzbereiches (= Kronenrauteinradius + 1,50 m Abstand) dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen (Zerstörung, Beschädigung), die den Forstbestand gefährden, einschließlich während der Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder Sachen von bedeutsamem Wert. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Innerhalb der dargestellten Wurzelschutzbereiche sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Sofern Eingriffe in den Wurzelschutzbereich notwendig sind, ist eine Ausnahme genehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu erwirken.

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvogelbrüten vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Es ist darauf zu achten, dass die Bauarbeiten vor dem Zeitraum vom 01. März bis 30. September zu beginnen. Das Störungspotential ist aufrecht zu erhalten, so dass die Ansiedlung von Brutvögeln unterbunden und das Totholzverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden kann.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 40 Abs. 1 des WHG sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuelle notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

PLANUNGSBÜRO HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Plangrundlagen:
Digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2020; digitale Flurkarte der Flur 1, Gemarkung Gägelow; Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Sohn, Stand 22.02.2021; eigene Erhebungen

Teil B - Text

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen.

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB und §§ 1, 8, 16 und 18 BauNVO)
 - In dem festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet GEE 1 sind gemäß § 1 Abs. 4 u. 5 BauNVO das Wachen wesentlich störende Gewerbebetriebe, Lagerplätze, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke generell nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.
 - In dem festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet GEE 2 sind gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 8 BauNVO ausschließlich unselbstständige Lagerplätze zulässig. Die Nutzung des unselbstständigen Lagerplatzes ist ausschließlich im Zusammenhang mit dem zugehörigen Gewerbebetrieb im eingeschränkten Gewerbegebiet GEE 1 zulässig. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art ist unzulässig. Es dürfen nur solche Materialien gelagert werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem in GEE 1 ansässigen Gewerbebetrieb stehen. Sofern der Gewerbebetrieb seine Tätigkeit einstellt, ist der Lagerplatz zu schließen.
 - Für die festgesetzten Firsthöhen wird als Bezugspunkt die mittlere hergestellte Höhenlage der vom Gebäude überdeckten Geländefläche festgelegt. Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der Schnittpunkt der beiden Dachschenkel.
 - Für die festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete GEE 1 und GEE 2 gilt, dass die Herstellung einer Höhenlage durch Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das anstehende Geländeiveau, bis zu einem Ausmaß von jeweils 0,5 m zulässig ist.
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
 - In den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet GEE 1 mit abweichender Bauweise sind Gebäudelängen über 50,0 m zulässig.
- Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 8 BauGB)
 - Die Zufahrt zu den eingeschränkten Gewerbegebieten GEE 1 und GEE 2 hat ausschließlich über die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zuwegung“ zu erfolgen. Zufahrten an anderen Stellen sind unzulässig.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Für die mit GFL bezeichnete Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der örtlichen Feuerwehr festgesetzt.
- Ableitung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 BauGB)
 - Das auf den privaten Grundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist der Vorflut zum Priestersee zuzuleiten. Vorflut für die festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete GEE 1 und GEE 2 ist das Gewässer Nr. 11.0:3/4.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)
 - Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind 2-reihige Hecken zu entwickeln. Es sind Sträucher heimischer Arten gemäß Pflanzliste (unter 6.2) im Verband 1,5 x 1,5 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibenden Randstreifen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen und zu Staudensäumen zu entwickeln.
 - Pflanzliste einheimischer Sträucher:** Haselnuss (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfleifenhütchen (*Eucorynus europaeus*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Traubenerle (*Prunus padus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundrose (*Rosa canina*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schneeball (*Viburnum opulus*).
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20 und 25 sowie § 202 BauGB)
 - Die Baustelleneinrichtungen sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen. Bau- schutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Es ist zu verhindern, dass über einen längeren Zeitraum hohlräumliche Ablagerungen entstehen, die von Amphibien und Reptilien als Quartiere aufgesucht werden könnten.
 - Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen und vorher hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.
 - In der festgesetzten privaten Grünfläche „Seezuwegung“ ist als Landschaftsrasen zu entwickeln und regelmäßig zu mähen. Die Anlage eines unbefestigten Weges für die Feuerwehr ist zulässig.
 - Die festgesetzte private Grünfläche „Schutzgrün“ auf dem Flurstück 160/12 ist vor jeder Bebauung sowie jeder Art von Ablagerungen frei zu halten. Ein Eingriff in das in diesem Bereich verlaufende, verrohrte Gewässer Nr. 11.0:3/4 ist unzulässig.
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** sowie die zum Schutz vor solchen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 24 BauGB sowie § 1 BauNVO)
 - Im Geltungsbereich der 5. Änderung und Ergänzung sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die in folgenden Tabelle angegebenen Immissionswirkungsmaßnahmen flächenbezogenen Schallleistungspegel IFSLP in Richtung der maßgeblichen Immissionsorte nicht überschreiten.

Fläche	Tag	Nacht	Richtung der maßgeblichen Immissionsorte
GEE 1	59	44	Nord
GEE 2 Lagerplatz	61	45	West

- Die Prüfung über die Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, mit der Ausnahme, dass die Immissionskontingente der Flächen nach der DIN ISO 9613-2:1999-10 für eine Emissionshöhe von 1 m und ohne Berücksichtigung hochbaulicher Hindernisse innerhalb des Plangebietes berechnet werden. Weiterhin sind Vorhaben zulässig, deren Immissionsanteile die gebietspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005 um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Verkehrslärm sind Büroräume sowie Aufenthaltsräume in Betriebsleiterwohnungen innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV so anzuordnen, dass mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Gebäuseite mit einem niedrigeren Lärmpegel ausgerichtet ist. Ausnahmen können für Büroräume zugelassen werden, wenn die Außenbauteile eines Fensters so ausgeführt werden, dass die Schalldämmwertdifferenzen in den Räumen einen Beurteilungspegel von 35 dB(A) gewährleisten. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ges}$ betragen im Lärmpegelbereich III mindestens 30 dB und im Lärmpegelbereich IV mindestens 35 dB. Für Aufenthaltsräume in Betriebsleiterwohnungen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Außenbauteile einschließlich der Fenster so ausgeführt werden, dass die Schalldämmwertdifferenzen in den Räumen einen Beurteilungspegel von 30 dB(A) gewährleisten. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ges}$ betragen im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB und im Lärmpegelbereich IV mindestens 40 dB.
- Für lärmabgewandte Gebäuseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 2 dB vermindert werden.
- Wird für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der Beurteilungspegel für die Fassaden infolge der Eigenabschirmung oder von Abschirmungen durch vorgelagerte Baukörper bzw. Lärmschutzwände, des Fortfalls maßgeblicher Schallquellen oder durch schallmindernde Maßnahmen an den Schallquellen soweit vermindert, dass sich ein Lärmpegelbereich ergibt, der geringer ist als in der Festsetzung Nr. 8.2 aufgeführt, dann kann von diesen Maßnahmen entsprechend abgewichen werden.

- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)
 - Die Ausübung des Hauptgebäudezweckes ist als Satteldach oder Pultdach mit einer Dachneigung von 5° bis 35° zulässig.
 - Für die Dachendeckung sind nur nicht glänzende Materialien zulässig. Gründächer sind zulässig.
 - Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von reflektierenden Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortauschen, ist unzulässig.
 - Fassaden mit einer Gesamtlänge über 40,0 m sind mindestens alle 20,0 m vertikal zu gliedern. Dazu sind sowohl bauliche Konstruktionen wie Vor- oder Rücksprünge, der Einbau von Gliederungselementen als auch Elemente der Fassadenbegrenzung zulässig.
 - Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist, mit Ausnahme von aufgeständerten Anlagen, generell zulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
 - Die festgesetzten Baugruben sind mit Einfriedungen bis maximal 2,0 m Höhe zu versehen. Für das eingeschränkte Gewerbegebiet GEE 2 Lagerplatz ist zwingend eine geschlossene und blickdichte Einfriedung zu errichten.
 - Stellplätze von Abfallbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrüntem Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
 - Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
 - Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

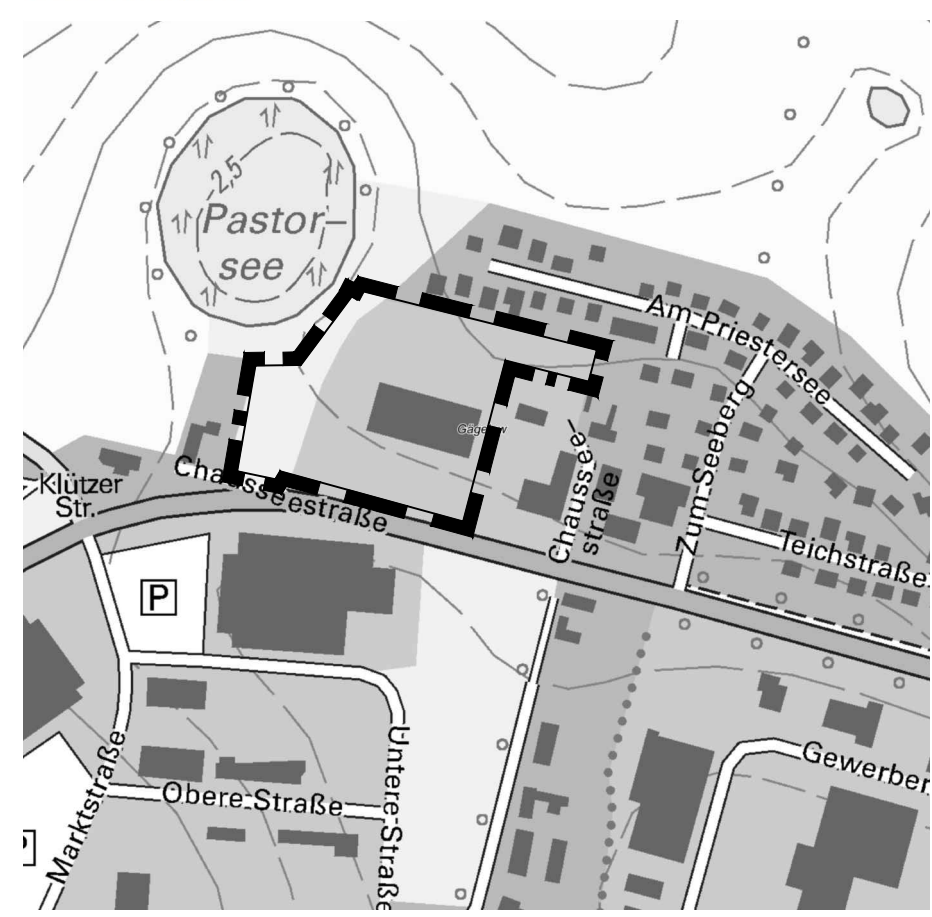
Präambel

Aufgrund des § 101. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.2019 (GVBl. M-V S. 682) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow vom folgende Satzung über die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“, umfassend die Flurstücke 160/12 (teilw.), 161/1 (teilw.), 162/2 (teilw.), 173/3, 173/4 (teilw.), 174/2, 174/26 und 175/2, der Flur 1 in der Gemarkung Gägelow, begrenzt im Norden durch Wohnbebauung, im Osten durch Gewerbe- und Wohngebiete, im Süden durch die Bundesstraße 105 sowie im Westen durch Wohngebäude und den Priestersee, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.04.2019. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in der Ostsee Zeitung am 16.06.2020 sowie auf der Internetseite der Gemeinde.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 28.07.2020 beteiligt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 26.05.2020 den Entwurf der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.07.2020 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 13a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 30.08.2020 bis zum 31.07.2020 während der Dienstzeiten im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land sowie auf der Internetseite der Gemeinde nach § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 16.08.2020 durch Veröffentlichung in der Ostsee Zeitung sowie auf der Internetseite des Amtes Grevesmühlen-Land bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Gemeindevertretung hat am den geänderten Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Zum erneuten Entwurf der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14, soweit der Begründung dazu, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 13a & § 3 Abs. 2 BauGB die erneuten Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom eingeholt. Die erneute Bekanntmachung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, am durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung sowie auf der Internetseite des Amtes Grevesmühlen Land erfolgt. Der erneute Entwurf lag vom bis zum erneut öffentlich aus.
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagemörtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. den (Siegel) Öffentl. bestellter Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitteilt worden. den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt. den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am ausgefertigt. den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Ostsee Zeitung sowie auf der Internetseite des Amtes Grevesmühlen-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten. den (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan



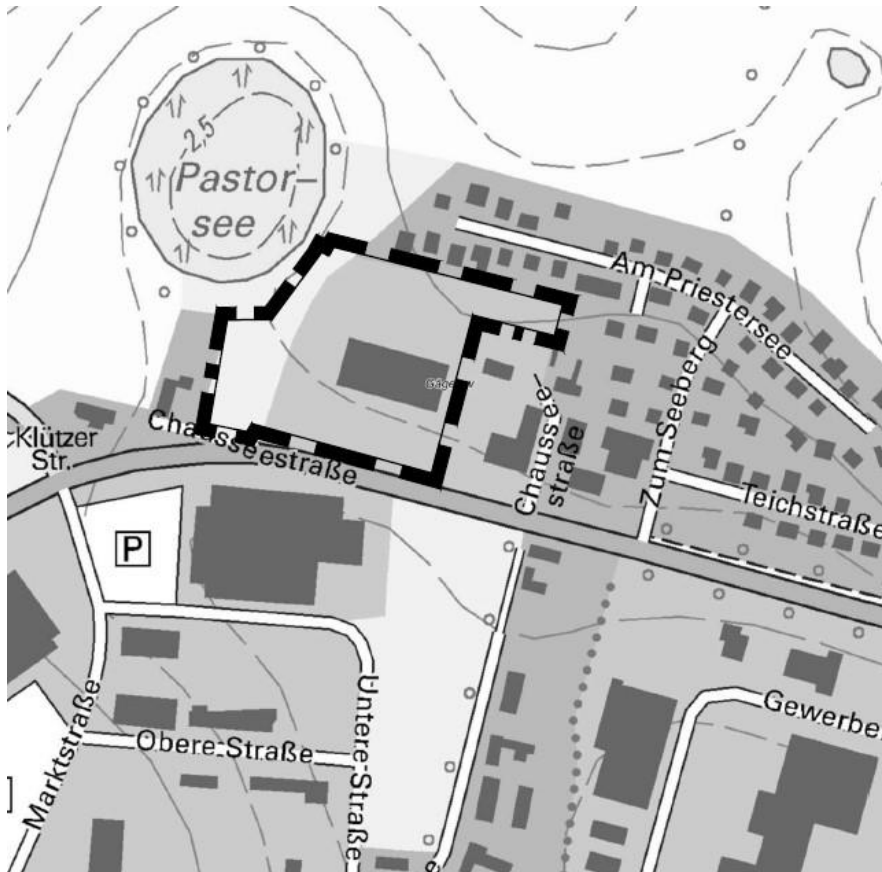
SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

über die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“

umfassend die Flurstücke 160/12 (teilw.), 161/1 (teilw.), 162/2 (teilw.), 173/3, 173/4 (teilw.), 174/2, 174/26 und 175/2 der Flur 1 in der Gemarkung Gägelow, begrenzt im Norden durch Wohnbebauung, im Osten durch Gewerbe- und Wohngebiete, im Süden durch die Bundesstraße 105 sowie im Westen durch Wohngebäude und den Priestersee

ERNEUTER ENTWURF

Bearbeitungsstand 31.03.2020



AUSZUG AUS DER DIGITALEN TOPOGRAFISCHEN KARTE, © GEOBASIS DE/M-V 2020

SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

über die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14

„Mischgebiet am Priestersee“

umfassend die Flurstücke 160/12 (teilw.), 161/1 (teilw.), 162/2 (teilw.), 173/3, 173/4 (teilw.), 174/2, 174/26 und 175/2 der Flur 1 in der Gemarkung Gägelow, begrenzt im Norden durch Wohnbebauung, im Osten durch Gewerbe- und Wohngebiete, im Süden durch die Bundesstraße 105 sowie im Westen durch Wohngebäude und den Priestersee

Begründung

Erneuter Entwurf

Bearbeitungsstand 31.03.2021



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Begründung zur
Satzung der Gemeinde Gägelow
über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14

Inhalt	Seite
Begründung	2
1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung	2
1.2 Lage und Geltungsbereich	3
1.3 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung	3
2. Planungskonzept	5
2.1 Ausgangssituation	5
2.2 Festsetzungen	6
2.3 Örtliche Bauvorschriften	8
2.4 Verkehrserschließung	8
2.5 Flächenbilanz	9
3. Ver- und Entsorgung	9
3.1 Trinkwasser- und Löschwasserversorgung	10
3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung	10
3.3 Energieversorgung und Telekommunikation	11
3.4 Abfallentsorgung und Altlasten	11
4. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten	11
5. Umweltbelange	12
5.1 Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB	12
5.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	13
5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung	16
5.4 Relevante Projektwirkungen auf artenschutzrechtliche Belange	21
5.5 Erfassung des Baumbestandes	24
5.6 Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen	24
6. Planwirkungen	25
7. Immissionsschutz	26
8. Sonstiges	28

Begründung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow hat am 23.04.2019 die Aufstellung der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit der Gebietsbezeichnung „Mischgebiet am Priestersee“ beschlossen. Mit der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 wird das Ziel verfolgt, die Baugrenzen innerhalb einer bestehenden Gewerbefläche zu erweitern und eine zusätzliche Fläche als nicht bebaubare Lagerfläche in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ wurde von der Gemeinde Gägelow im Mai 1999 aufgestellt und im Juni 2000 beschlossen. Gegenstand der Planung war die Ausweisung eines Mischgebietes nördlich der Bundesstraße 105 und unmittelbar gegenüber dem bestehenden Gewerbegebiet unter Einschluss der Betriebsfläche eines Autohauses. Gleichzeitig sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die eine Erweiterung des Autohauses geschaffen werden.

In den Jahren 2002 bis 2006 erfuhr der Bebauungsplan seine 1. bis 4. Änderung. Die Änderungen beinhalteten die Umwidmung der ursprünglichen Mischgebiete in allgemeine Wohngebiete und eingeschränkte Gewerbegebiete bzw. die Umwidmung von Teilflächen der eingeschränkten Gewerbegebiete in allgemeine Wohngebiete.

Die Aufstellung der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Entwurf der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde am 26.05.2020 von der Gemeindevertretung gebilligt. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 30.06.2020 bis zum 31.07.2020 statt. Mit dem Schreiben vom 28.07.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden sowohl von Privatpersonen als auch von der unteren Immissionsschutzbehörde Bedenken zu möglichen Immissionen, die durch die Planung vorbereitet werden können, geäußert. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden Bedenken bezüglich des baulichen Heranrückens an den Priestersee vorgebracht. Die Gemeinde reagiert mit zusätzlichen und angepassten Festsetzungen auf die vorgebrachten Bedenken. So wird u. a. ein unselbstständiger Lagerplatz festgesetzt, um diesen hinsichtlich der zulässigen Nutzungsintensität einzuschränken. Der Lagerplatz wird hinsichtlich seiner Nutzung unmittelbar an einen Gewerbebetrieb im GEE 1 gekoppelt. Weiterhin werden die Flächen des Lagerplatzes verkleinert und die Baugrenzen angepasst, so dass keine Bebauung innerhalb des Gewässerschutzstreifens erfolgen kann. Die Gemeinde erachtet, aufgrund der umfangreichen Änderungen, eine erneute Auslegung des Entwurfes für erforderlich.

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ - erneuter Entwurf

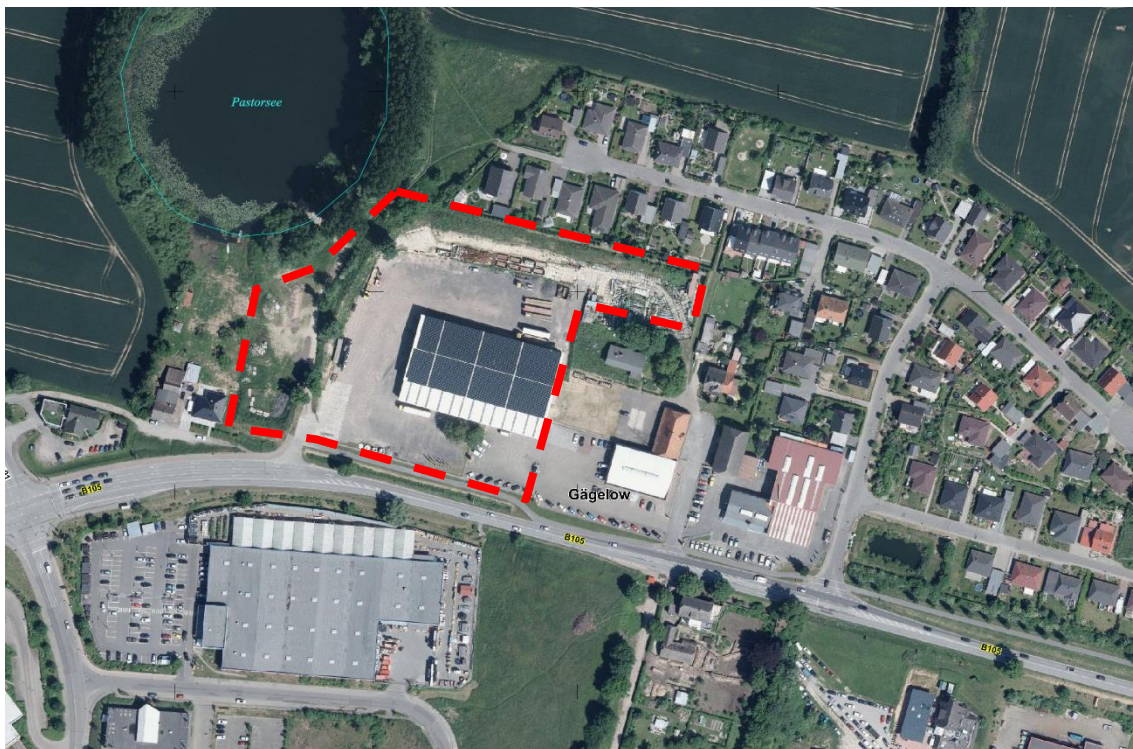
1.2 Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Gägelow befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg unmittelbar angrenzend an die Hansestadt Wismar. Zudem liegt sie verkehrlich günstig direkt an der Bundesstraße 105, die Wismar mit Grevesmühlen verbindet. Das Plangebiet der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 befindet sich im Norden der Ortslage Gägelow. Südlich des Plangebietes gibt es Sondergebiete für einen Bau- markt und einen Möbelmarkt. Im Osten grenzt ein Autohaus an das Plangebiet.

Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

im Norden: durch Wohnbebauung,
im Osten: durch Gewerbe- und Wohngebiete,
im Süden: durch die Bundesstraße 105,
im Westen: durch Wohnbebauung und den Priestersee

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 160/12 (teilw.), 161/1 (teilw.), 162/2 (teilw.), 173/3, 173/4 (teilw.), 174/2, 174/26 und 175/2 der Flur 1 in der Gemarkung Gägelow. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 2,0 ha.



Luftbild des Plangebietes in Gägelow, © GeoBasis DE/M-V 2020

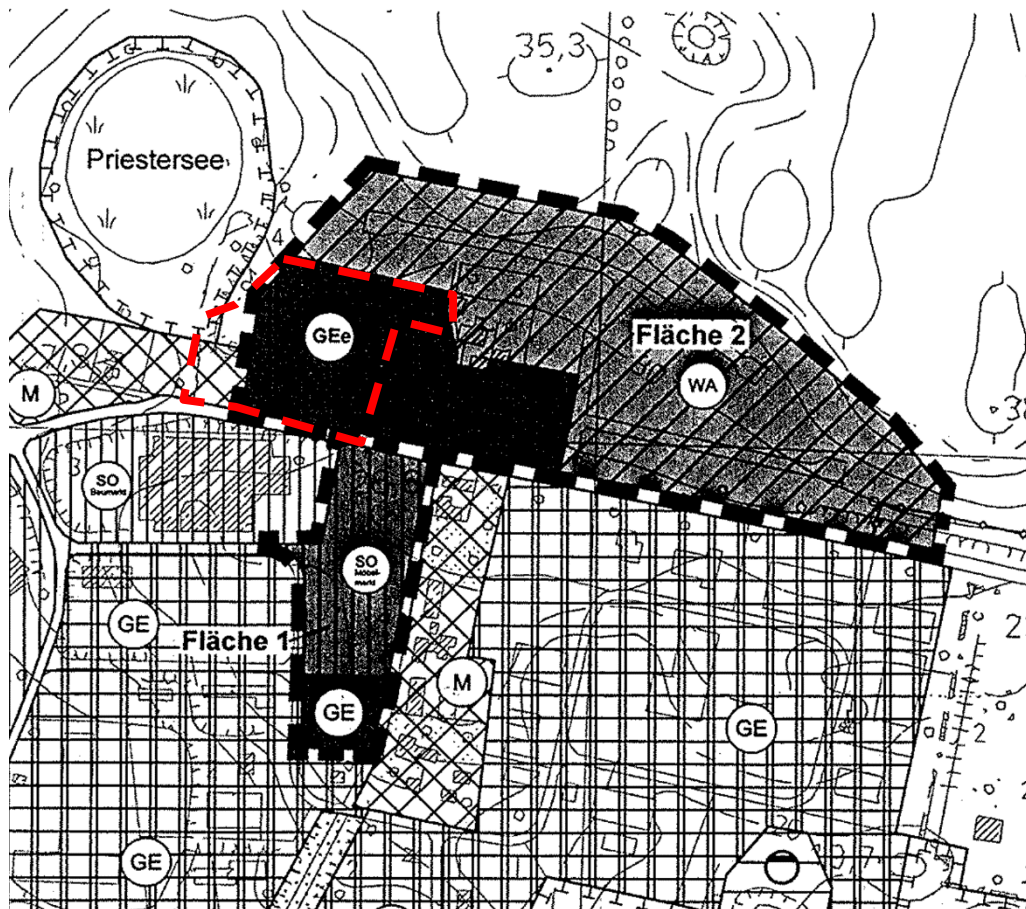
1.3 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung

Die Gemeinde Gägelow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 3. Änderung. Im Flächennutzungsplan wird ein Teil des Geltungsbereiches der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 aktuell als eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt. Jedoch wird die Ergänzungsfläche als gemischte Baufläche bzw. als Fläche für Landwirtschaft abgebildet. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ - erneuter Entwurf

wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Be-
richtigung angepasst.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 werden bisher unbeplante Flächen
im Innenbereich einer baulichen Nutzung zugeführt. Aus dieser Maßnahme der Innen-
entwicklung begründet sich die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach
§ 13a BauGB. Durch die Bauleitplanung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben be-
gründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter-
liegen und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6
Nr. 2 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter oder, dass bei der Planung Pflichten
zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50
Abs. 1 BImSchG zu beachten sind.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. No-
vember 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 08. August 2020 (BGBl. I S.
1728),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.
58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S.
1057),

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ - erneuter Entwurf

- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)

einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Als Plangrundlagen wurden die digitale topographische Karte Maßstab 1:10.000 vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, © GeoBasis DE/M-V 2020, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Sohn, Wismar, Stand 22.02.2021, sowie ein Auszug aus der Liegenschaftskarte der Flur 1 in der Gemarkung Gägelow verwendet.

Die Gemeinde Gägelow befindet sich im Norden der Region Westmecklenburg. Das Gemeindegebiet wird im nördlichen Bereich, in dem der Geltungsbereich verortet ist, durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) im Wesentlichen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft definiert. Außerdem befindet sich die Gemeinde Gägelow im Stadt-Umland-Raum des Mittelzentrums Wismar. Die Gemeinde Gägelow nimmt als Gewerbestandort eine wichtige Funktion im Stadt-Umland-Raum ein. Dies zeigt sich u. a. durch das vorhandene Mecklenburger Einkaufszentrum (MEZ). Es gibt starke wirtschaftliche Vernetzungen zwischen Gägelow und Wismar.

Im RREP WM gibt es die Zielsetzung die Entwicklung gewerblicher Bauflächen in Gemeinden ohne Zentralortsfunktion auf den Eigenbedarf der vorhandenen Unternehmen auszurichten.

2. Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

Der Geltungsbereich definiert das Betriebsgelände eines Gewerbebetriebes, welcher dort bereits eine Lagerhalle betreibt. Nördlich grenzt ein Zäsurgrün an das Gewerbegebiet, das die Gewerbenutzung von einer Wohnbebauung trennt. Durch eine zusätzliche 80 m lange Lagerhalle nördlich der bereits vorhandenen, gewerblich genutzten, Halle soll über die Ausweitung der erforderlichen Lagerkapazitäten hinaus, auch eine zusätzliche lärmreduzierende Abschirmwirkung erzeugt werden. Dadurch können Lärmimmissionen, die die angrenzende Wohnbebauung beeinträchtigen, minimiert werden. Des Weiteren soll auf der westlichen Ergänzungsfläche eine umzäunte Außenlagerfläche planungsrechtlich ermöglicht werden. Der Ergänzungsbereich schließt westlich an das vorhandene Gewerbegebiet an. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich der Priestersee.

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ - erneuter Entwurf



Umzäunte Außenlagerfläche



Auffahrt zum vorhandenen Gewerbebetrieb



Vorgesehene Fläche für neue Lagerhalle



Anpflanzungen zwischen Gewerbe- und Wohngebiet

2.2 Festsetzungen

Die eingeschränkten Gewerbegebiete der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 dienen vorwiegend der Unterbringung von das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie von sonstigen nicht wesentlich störenden Nutzungen. Zulässig sind in dem eingeschränkten Gewerbegebiet G_{Ee} 1 Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Das Wohnen wesentlich störende Gewerbebetriebe, Tankstellen, Lagerplätze und Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig. Es sind die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten in dem eingeschränkten Gewerbegebieten G_{Ee} 1 gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig. In dem eingeschränkten Gewerbegebiet G_{Ee} 2 sind gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 5 bis 8 BauNVO ausschließlich unselbstständige Lagerplätze zulässig. Die Errichtung von Hochbauten ist unzulässig.

Bei allen genannten Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO die Einschränkungen hinsichtlich der maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel zu beachten. Mit der Ausweisung von eingeschränkten Gewerbegebieten reagiert die Gemeinde auf die räumliche Nähe der gewerblich genutzten Flächen zu den allgemeinen Wohngebieten im Norden des Geltungsbereiches sowie die unmittelbar westliche angrenzende Bebauung. Der Ausschluss von das Wohnen wesentlich störenden

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ - erneuter Entwurf

Nutzungen in den eingeschränkten Gewerbegebieten ist daher immissionsschutzrechtlich geboten.

Mit der restriktiven Beschränkung der zulässigen Nutzungen in dem eingeschränkten Gewerbegebiet GEE 2 auf ausschließlich einen unselbstständigen Lagerplatz reagiert die Gemeinde auf die zum Entwurf geäußerten immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

In seinem Urteil vom 08.11.2001 stellt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 C 18/00) fest: *„[D]ie ausdrückliche Zulassung der Lagerhäuser und Lagerplätze in den Gewerbe- und Industriegebieten gem. § 8 und § 9 BauNVO bedeutet nicht, dass sie schon allein deshalb in allen anderen Baugebieten unzulässig sind. Vielmehr können sie zumindest als Teil eines Gewerbebetriebs auch in anderen Baugebieten zulässig sein, sofern der Gewerbebetrieb selbst in dem betreffenden Gebiet zugelassen ist und das Lagerhaus oder der Lagerplatz mit der Zweckbestimmung dieses anderen Baugebiets vereinbar ist.“*

Die planungsrechtliche Zulässigkeit eines unselbstständigen Lagerplatzes richtet sich nach der, des zugehörigen Gewerbebetriebes. Dadurch wird die zulässige Nutzungsintensität des Lagerplatzes auf die Lagerung von Materialien, die im Zusammenhang mit dem zugehörigen Gewerbebetrieb stehen, begrenzt. Eine detaillierte Festlegung der zulässigen Lagergüter kann aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht mittels eines regulären Bebauungsplanes gemäß § 8 BauGB erfolgen. Die Gemeinde Gägelow hat sich daher entschlossen innerhalb eines Städtebaulichen Vertrages mit dem Gewerbetreibenden weitergehende Vereinbarungen zu treffen, um Nutzungskonflikte des Lagerplatzes mit der angrenzenden Bebauung zu vermeiden.

Die ursprüngliche GRZ von 0,4 in dem eingeschränkten Gewerbegebiet GEE 1 wird auf 0,8 erhöht. Dies ist erforderlich damit eine zusätzliche Lagerhalle sowie zugehörige Stellplätze und Zufahrten errichtet werden können. Es wird eine Firsthöhe von 9,5 m im eingeschränkten Gewerbegebiet GEE 1 festgesetzt. Die für eine gewerbliche Nutzung vergleichsweise restriktive Begrenzung auf 9,5 m soll visuelle Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung minimieren.

Die Baugrenzen im nördlichen Teil des eingeschränkten Gewerbegebietes GEE 1 werden nach Norden und Westen hin, bis an den Gewässerschutzstreifen, bzw. die Grünflächen anschließend, erweitert. Zum Gewässerschutzstreifen und der westlichen Grünfläche hält die Baugrenze einen Schutzabstand von 3 m. In dem festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet GEE 1 mit abweichender Bauweise sind Gebäudelängen über 50,0 m zulässig. Dadurch ist die Errichtung einer 80 m langen und damit für gewerbliche Nutzungen ausreichend dimensionierten Lagerhalle planungsrechtlich sichergestellt.

Die 5. Änderung sieht weiterhin die Ausweisung eines zusätzlichen Baufensters im Osten des Plangebietes vor. Der Grundstückseigentümer plant dort ein Wohngebäude für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bzw. für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Dies ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO eine ausnahmsweise zulässige Nutzung. Aufgrund der nördlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung stellt sich dieser Standort, auch im Sinne des Trennungsgrundsatzes, als geeignet für eine derartige Nutzung dar.

Um die Einbindung in die vorhandene Geländestruktur zu erreichen und ein einheitliches Ortsbild zu wahren, gilt für die festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete

GEE 1 und GEE 2, dass die Herstellung einer Höhenlage durch Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das anstehende Geländeniveau, bis zu einem Ausmaß von jeweils 0,5 m zulässig ist.

2.3 Örtliche Bauvorschriften

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften dient der weiteren Festlegung von Gestaltungskriterien und der damit angestrebten Anpassung an die örtlichen Verhältnisse in der Ortslage Gägelow. Die Festsetzungen dienen vorwiegend der Dach- und Fassadengestaltung und den Außenanlagen mit dem Ziel, das Orts- und Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen.

In Orientierung an die bereits vorhandenen Gebäude sind als Dachform für das Hauptgebäudedach ein Satteldach oder ein Pultdach mit einer Dachneigung von 5° bis 35° zulässig. Für die Dacheindeckung des Hauptgebäudes sind nur nicht glänzende Materialien zu verwenden. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig. Ebenso ist die Ausgestaltung als Gründach zulässig.

Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig. Fassaden mit einer Gesamtlänge über 40,0 m sind mindestens alle 20,0 m vertikal zu gliedern. Dazu sind sowohl bauliche Konstruktionen wie Vor- oder Rücksprünge, der Einbau von Gliederungselementen als auch Elemente der Fassadenbegrünung zulässig.

Um eine Blendwirkung für die Umgebung auszuschließen ist die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

Um die Sicherheit der Grundstücke zu gewährleisten, sind die festgesetzten Baugebiete mit Einfriedungen bis maximal 2,0 m Höhe zu versehen. Das eingeschränkte Gewerbegebiet GEE 2 Lagerplatz ist zwingend mit einer geschlossenen Einfriedung zu versehen. Dadurch wird eine Beeinträchtigung des Ortsbildes durch den Lagerplatz vermieden.

Zur Sicherung eines attraktiven Siedlungsumfeldes sind Standplätze von Abfallbehältern mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

2.4 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung der eingeschränkten Gewerbegebiete GEE 1 und GEE 2 erfolgt über eine herzustellende Zufahrt von der Bundesstraße 105. Die Zufahrt

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ - erneuter Entwurf

wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zuwegung“ festgesetzt. Eine Zufahrt zu den eingeschränkten Gewerbegebieten GEE 1 und GEE 2 hat ausschließlich über die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zuwegung“ zu erfolgen. Zufahrten an anderen Stellen sind unzulässig.

Das Straßenbauamt Schwerin wies in der Stellungnahme zum Entwurf darauf hin, dass die Einfahrt und Ausfahrt nur durch Rechtsabbiegen zu erfolgen hat. Das Linksabbiegen sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfahrt ist aus Gründen der Verkehrsführung zu unterbinden. Dies ist bei der Ausgestaltung des Verkehrsraumes, bspw. durch entsprechende Verkehrszeichen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Festsetzung ist aufgrund fehlender rechtlicher Ermächtigungen innerhalb des Bebauungsplanes nicht möglich.

Eine ausreichende Dimensionierung der Zufahrt für die Benutzung durch Lkws ist mit ca. 8 m Breite gegeben. Neben der Erschließung der Gewerbegebiete dient die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zuwegung“ auch als Feuerwehrezufahrt zum Löschwasserreservoir Priestersee. Die Feuerwehrezufahrt zum Priestersee wird zusätzlich mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gesichert.

2.5 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 beträgt ca. 2,0 ha. Die Fläche unterteilt sich folgendermaßen:

Flächennutzung	Flächengröße in m ²
Eingeschränktes Gewerbegebiet GEE 1	15 600
Eingeschränktes Gewerbegebiet GEE 2	1 500
Grünflächen	2 500
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	300
Plangebiet, Summe	19 900

Nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB können Bebauungspläne zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Die zulässige Grundfläche i. S. v. § 19 Abs. 2 BauNVO darf dabei 20 000 m² nicht übersteigen. Für das eingeschränkte Gewerbegebiet GEE 1 mit einer GRZ von 0,8 ergeben sich 12 500 m² zulässige Grundfläche, so dass die Höchstgrenze von 20 000 m² unterschritten wird. Es befinden sich keine Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 14.

3. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen innerhalb des Plangebietes sind innerhalb des vorhandenen Teilstücks bereits verlegt. Für die künftigen leitungsgebundenen Anlagen existieren in ausreichendem Maße Anbindungspunkte an vorhandene

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ - erneuter Entwurf

Leitungssysteme der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger. Die Träger der Ver- und Entsorgung sind in die Ausführungsplanung frühzeitig einzubeziehen. Die Mindestabstände zu ggf. vorhandenen Leitungen sind bei Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen zu beachten.

Auf dem Flurstück 160/12 der Flur 1, Gemarkung Gägelow befinden sich Leitungen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallsteingraben-Küste“ und des Zweckverbandes Wismar. Die Trassen sind von Bebauung frei zu halten und in ihrer Überdeckung nicht zu verändern.

Im Folgenden werden die wichtigsten Parameter der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erläutert.

3.1 Trinkwasser- und Löschwasserversorgung

Eine Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser besteht nicht. Falls die Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgen soll, ist dies über einen nördlich des Gebietes befindlichen Anschlusspunkt in der Straße „Am Priestersee“ möglich. Der Anschlusspunkt wird von dem Zweckverband Wismar betrieben und befindet sich auf öffentlichen Grundstücken.

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet erfolgt über einen Vertragshydranten, der im vorhandenen Leitungssystem eingebunden ist. Er befindet sich im Osten des Plangebietes an der Straße „Zum Seeberg“. Die Versorgung mit der notwendigen Löschwassermenge von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden ist sichergestellt. Zusätzlich sichert das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die örtliche Feuerwehr den Zugang zum Priestersee ab. Somit kann dieser über den Hydranten hinaus der Löschwasserversorgung dienen. Der Priestersee stellt ein Löschwasserreservoir mit einer Menge von ca. 16 000 m³ Löschwasser dar.

3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Das eingeschränkte Gewerbegebiet GEe 1 verfügt über keinen Anschluss an das Schmutzwassernetz. Eine Anschlussmöglichkeit besteht auf dem Flurstück 178/2 der Flur 1, Gemarkung Gägelow. Für den rechtzeitigen Ausbau sind Abstimmungsgespräche mit dem Zweckverband Wismar zu führen.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist der Vorflut zum Priestersee zuzuleiten. Vorflut für die festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete GEe 1 und GEe 2 ist das Gewässer Nr. 11:0:3/4. Die Einleitung ist mit dem für die Vorflut zuständigen Wasser- und Bodenverband „Wallsteingraben-Küste“ abzustimmen.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

3.3 Energieversorgung und Telekommunikation

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch das örtliche Versorgungsunternehmen e.dis sichergestellt. Für den rechtzeitigen Ausbau sind Abstimmungsgespräche mit dem Versorger zu führen.

Die Gemeinde Gägelow wird von der HanseGas AG mit Erdgas versorgt. Ein Anschluss des eingeschränkten Gewerbegebietes GEE 1 an das Gasnetz ist vorgesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau sind Abstimmungsgespräche mit dem Gasversorger zu führen.

Die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation wird durch die Telekom AG sichergestellt. Ein ausreichendes Leitungsnetz ist vorhanden. Für den rechtzeitigen Ausbau sind Abstimmungsgespräche mit der Telekom zu führen.

Aufgrund des Klima- und Ressourcenschutzes ist der Einsatz von Solarenergie zu empfehlen. Dies sollte bei der Exposition der Gebäude und Dachflächen beachtet werden.

3.4 Abfallentsorgung und Altlasten

Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg. Für das Plangebiet ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gewährleistet.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

4. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten

Die überplanten Flächen (ausgenommen die Verkehrsfläche) im Geltungsbereich der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 14 befinden sich im privaten Eigentum. Die Planungskosten tragen die Eigentümer. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

5. Umweltbelange

5.1 Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich des Umweltberichtes muss innerhalb eines beschleunigten Verfahrens nach 13a BauGB nicht durchgeführt werden. Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 beträgt ca. 2,0 ha (für eine detaillierte Auflistung siehe Kap. 2.5 der Begründung).

Die Baugrenzen im nördlichen Teil des eingeschränkten Gewerbegebietes GEe 1 werden nach Norden und Westen hin erweitert. Gleichzeitig wird die ursprüngliche GRZ von 0,4 in dem eingeschränkten Gewerbegebiet GEe 1 auf 0,8 erhöht. Dies ist erforderlich, damit eine zusätzliche Lagerhalle sowie zugehörige Stellplätze und Zufahrten errichtet werden können.

Zudem wird in dem Ergänzungsbereich der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 ein weiteres eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe 2) mit der zulässigen Nutzung als Lagerplatz ausgewiesen.

Da die Gesamtfläche unterhalb dem zulässigen Schwellwert von 20 000 m² zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens bleibt, entfällt die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung.

Weiterhin gelten Eingriffe im Innenbereich demnach als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. als zulässig. Jedoch sind Umweltbelange nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten. Diese müssen im Anschluss gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Diese Abwägung erfolgt im Folgenden in verbal-argumentativer Form.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow hat am 23.04.2019 die Aufstellung der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit der Gebietsbezeichnung „Mischgebiet am Priestersee“ beschlossen. Mit der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 wird das Ziel verfolgt, die Baugrenzen innerhalb einer bestehenden Gewerbefläche zu erweitern und eine zusätzliche Fläche als nicht bebaubare Lagerfläche in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Geltungsbereich definiert das Betriebsgelände eines Gewerbebetriebes, der dort bereits eine Lagerhalle betreibt. Das Gewerbegebiet liegt tiefer als die nördlich angrenzende Wohnbebauung und wird nördlich und westlich von einer Umwallung umgeben. Im nördlichen Bereich der Umwallung begrenzt eine Koniferenhecke das Gewerbegebiet die als optische Trennung zwischen der Gewerbenutzung und der Wohnbebauung dient. Durch eine zusätzliche Lagerhalle nördlich der bereits vorhandenen Lagerhalle soll über die Ausweitung der erforderlichen Lagerkapazitäten hinaus, auch eine zusätzliche lärmreduzierende Abschirmwirkung erzeugt werden. Dadurch können Lärmimmissionen, die die angrenzende Wohnbebauung beeinträchtigen, minimiert werden. Des Weiteren soll auf der westlichen Ergänzungsfläche eine umzäunte Außenlagerfläche planungsrechtlich ermöglicht werden. Der Ergänzungsbereich schließt westlich an das vorhandene Gewerbegebiet an.

Lage und Charakteristik des Plangebietes

Die Gemeinde Gägelow befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg unmittelbar angrenzend an die Hansestadt Wismar. Zudem liegt die Gemeinde verkehrsgünstig an der Bundesstraße 105, welche Wismar mit Grevesmühlen verbindet. Das Gebiet der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 befindet sich im Norden der Ortslage Gägelow. Der räumliche Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch Wohnbebauung, im Osten durch Gewerbe und Wohngebiete, im Süden durch die Bundesstraße 105 sowie durch Sondergebiete für einen Bau- und Möbelmarkt. Im Westen schließen sich Wohnbebauung und der Priestersee an den Geltungsbereich an.

5.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Fachplanungen

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsraumes der Gemeinde Gägelow werden im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP WM, 2008) für die Region Westmecklenburg für das Plangebiet selbst kaum spezifische Aussagen formuliert. Es erfolgt eine Zusammenfassung der allgemeinen Darstellungen für die planungsrelevanten Bereiche.

Naturräumliche Gliederung

Landschaftszone:	Ostseeküstenland (1)
Großlandschaft:	Nordwestliches Hügelland (10)
Landschaftseinheit:	Wismarer Land und Insel Poel (102)

- Der Boden der Gemeinde Gägelow ist als „Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 4).
- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist die Gemeinde Gägelow als „Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ verzeichnet (siehe Karte 6).
- Die Gemeinde Gägelow ist als niederschlagsbenachteiligt dargestellt (siehe Karte 7).
- Die Gemeinde Gägelow weist im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes eine geringe Schutzwürdigkeit auf. Die Funktionsbewertung der landschaftlichen Freiräume ist überwiegend mit Stufe 1 - gering bewertet (siehe Karte 9).
- Nordwestlich, in etwa 2 300 m Entfernung, befindet sich die Ostsee, die zum einen als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ und zum anderen als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“ ausgewiesen ist (siehe Karte 10).
- Nordwestlich, etwa 1 000 m vom Plangebiet entfernt, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet L72b „Küstenlandschaft Wismar-West“ (siehe Karte 11).

Aus den übergeordneten Planungen lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der dort dargestellten Entwicklungsziele ableiten.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten von nationaler und internationaler Bedeutung. Nachfolgend werden die Schutzgebiete aufgeführt, die umgrenzend der Ortslage vorhanden sind:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“ (in ca. 2 300 m Entfernung)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (in ca. 2 300 m Entfernung)
- Landschaftsschutzgebiet (NSG) Nr. L72b „Küstenlandschaft Wismar-West“ (in ca. 1 000 m Entfernung)

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Plangebiet wird auf die Erarbeitung einer FFH-Prüfung verzichtet, da von keiner erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile der aufgeführten Schutzgebiete auszugehen ist.

Geschützte Biotop

Innerhalb des Plangebietes ist ein, abgerufen unter dem Kartenportal Umwelt M-V, gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehendes Biotop vorhanden. Zur Zeit der Begehung im März 2020 ist jedoch kein Biotop mehr vorzufinden. Ein Grund für die Abweichung zwischen Bestand und Kartendarstellung kann nicht festgestellt werden.

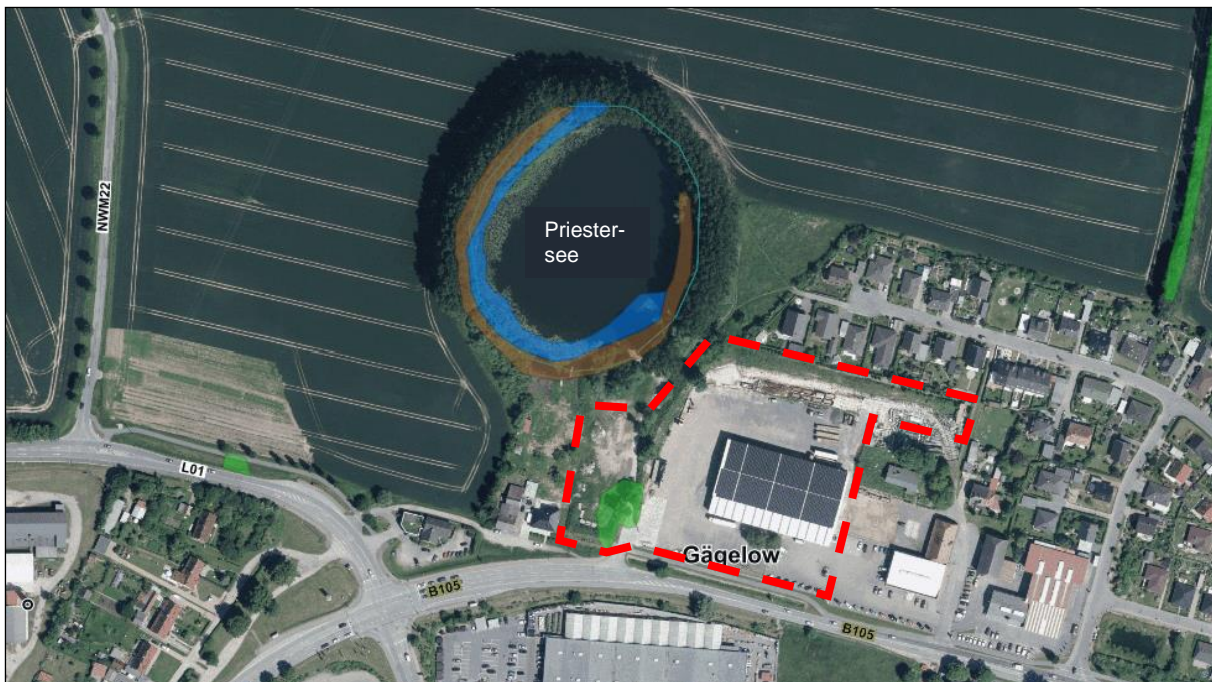
- NWM11369 – Baumgruppe, Ahorn, Esche – im südwestlichen Bereich des Plangebietes

Die Klärung dieser Abweichung ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

In einem Umkreis von ca. 200 m befinden sich die folgenden gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotop

- NWM11367 – Naturnahe Feldgehölze, Entfernung ca. 180 m in westliche Richtung
- NWM11372 – Verlandungsvegetation am Priestersee, Entfernung ca. 30 m in nordwestliche Richtung
- NWM1371 – Flachsee; Schwimmblattdecken, Entfernung ca. 40 m in nordwestliche Richtung
- NWM11376 – Naturnahe Feldhecke, Entfernung ca. 120 m in nordöstliche Richtung

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ - erneuter Entwurf



Darstellung der geschützten Biotope im Umfeld (200 m) des Plangebietes

Mit Umsetzung der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ erfolgen keine direkten Eingriffe in geschützte Biotopstrukturen. Ein Heranrücken der Bebauung des benannten Bebauungsplanes an die geschützten Biotopstrukturen ist möglich. Allerdings befinden sich das Baufenster für die Lagerhalle (GEe 1) und der Lagerplatz (GEe 2) 53 m von der Uferlinie des Priestersees entfernt, hinter der Gewässerschutzlinie. Außerdem liegt das Gelände des GEe1 in einer Senke, die westlich und nördlich durch einen Wall von den umliegenden Strukturen abgeschirmt wird. Das GEe2, am westlichen Rand des Geltungsbereiches, ist durch eine Umzäunung von den angrenzenden Biotopen abgegrenzt. Zwischen der eingezäunten Lagerfläche und dem Priestersee befinden sich einige Laubbäume (v. a. Erlen), die für eine akustische und optische Abschirmung sorgen. Die zusätzlichen mittelbaren Wirkungen können als gering eingeschätzt werden, da der Bereich bereits heute anthropogen vorbelastet ist. Der Priestersee ist als Pachtgewässer ausgewiesen und die umliegenden Bereiche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Bei der im Bebauungsplan genannten Bebauung, handelt es sich um eine Erweiterung der Baugrenzen für eine zusätzliche Lagerhalle sowie um einen nicht bebaubaren Lagerplatz. Mit der Bebauung der zusätzlichen Lagerhalle und der Nutzung des Lagerplatzes sind potentiell baubedingte Lärm- und Lichtimmissionen verbunden. Diese werden nach Auffassung der Gemeinde aufgrund der geringfügigen Erweiterung als nicht erheblich und störend eingestuft. Der Ursprungsplan besitzt eine Kontingentierung. Durch die unveränderte Beibehaltung der festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel ist mit der Änderung des Bebauungsplanes keine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Situation verbunden.

Die Gemeinde geht nicht von einer grundsätzlichen Änderung des Charakters aus. Durch die Neuerrichtung der Lagerhalle soll über die Ausweitung der erforderlichen Lagerkapazitäten hinaus, sogar eine zusätzliche lärmreduzierende Abschirmung erzeugt werden.

Dementsprechend werden mit der Umsetzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Gägelow keine erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope erwartet.

Einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V wird aufgrund der oben beschriebenen Argumentation als nicht notwendig erachtet.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (FROELICH & SPORBECK, Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern 20.09.2010).

Bestandteil der Potentialabschätzung sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Bei Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde weitergehende Betrachtungen erforderlich.

Geschützte Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- alle wildlebenden Vogelarten,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bei einer Relevanzprüfung für die europäischen Vogelarten wurde das Augenmerk auf die Arten gelegt, deren Vorhandensein oder Fehlen größtmögliche Rückschlüsse über den Zustand des Untersuchungsraumes zulassen. Die Brutvogelarten wurden als Zeigerarten für die Artenschutzrechtliche Stellungnahmen ausgewählt. Als Zeiger- bzw. Wertarten werden die Arten benannt, welche in den Roten Listen bzw. im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Erwähnung finden. Aufgrund ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber weniger sensiblen Arten sind diese Arten bestens geeignet, den Zustand eines Untersuchungsraumes bezüglich seiner Vorbelastungen einzuschätzen.

Auf Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen des Plangebietes erfolgte eine Auswahl der planungsrelevanten Arten und Artengruppen.

Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Artengruppen (Potentialabschätzung)

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Gägelow im Landkreis Nordwestmecklenburg, unmittelbar angrenzend an die Hansestadt Wismar. Zudem liegt sie verkehrlich günstig, direkt an der Bundesstraße 105, welche Wismar mit Grevesmühlen verbindet. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung der Gewerbeflächen und die dauerhafte Dynamik des Lkw und Pkw-Verkehrs sind überwiegend unempfindliche Arten des Siedlungsraumes zu erwarten.

Brut- und Rastvögel

Das Plangebiet ist bereits stark anthropogen überformt. Hinzu kommen optische und akustische Störungen, die durch die angrenzenden Gewerbebereiche inklusive dem PKW und LKW-Verkehr der B 105 sowie der durch landwirtschaftlich genutzte Areale gegeben sind. Aktuell wird das Plangebiet als Betriebsgelände eines Gewerbebetriebes genutzt, welcher dort bereits eine Lagerhalle betreibt. Das Betriebsgelände ist an zwei Seiten mit einer Umwallung versehen, auf denen Laubbäume (Linde, Ahorn, Weide) gepflanzt wurden und potentiell als Lebensraum für verschiedene Gehölzbrüter in Betracht kommen. Aufgrund der weiteren bestehenden Biotopausstattung und der anthropogenen Vorbelastungen sind die typischen Arten des Siedlungsbereiches (freibrütende Singvögel) zu erwarten. Auf der Erweiterungsfläche sind keine Gehölze zu finden. Gemäß dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist der angrenzende Priestersee nicht als Rast- bzw. Brutgewässer gekennzeichnet. Die Natura 2000-Gebiete liegen im ausreichenden Abstand zum Plangebiet im Bereich der Ostsee, sodass eine Beeinträchtigung der Schutzziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden kann.

Es erfolgen keine direkten Eingriffe in die benannten Lebensräume innerhalb des Schutzgebietes und die mittelbaren Beeinträchtigungen werden aufgrund der bestehenden Nutzung sowie Umfang der baulichen Maßnahmen als gering eingestuft.

Mit der Umsetzung der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist keine Fällung des Gehölzbestandes sowie Abrisse von Bestandsgebäuden erforderlich.

Generell sei darauf verwiesen, dass Rodungen von Gehölzen oder sonstigen Vegetationsstrukturen sowie Gebäudeabrisse gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutperiode der Vögel nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 29. Februar zu erfolgen haben.

Eine nähere Betrachtung zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird nachfolgend geführt.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

1. Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Allgemeinen kann es im Zuge der Flächenvorbereitungen (z.B. Rodung der Gehölze, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölz-, Gebäude- und Bodenbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der hier betrachteten Bebauungsplanänderung erfolgt eine Änderung bzw. Ergänzung des Gewerbe- und Mischgebietes. Es erfolgt eine

Neuerrichtung einer Lagerhalle, die nördlich der vorhandenen Halle entstehen soll. Zudem soll die bereits genutzte und umzäunte Außenlagerfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dabei werden die vorhandenen Biotopstrukturen nicht verändert. Die Umwallung mit den Laubbäumen des Gewerbebetriebes bleibt vorhanden und auch die Zufahrt im westlichen Planbereich verschiebt sich marginal nach Norden.

Generell sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Rodungsarbeiten sowie das Räumen der sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Diese sind bereits im § 39 BNatSchG verankert, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (vom 01. Oktober bis 29. Februar) erfolgen darf. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

2 Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten. Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Baubedingte Störungen gelten als temporär und nicht nachhaltig. Es wird nicht mit einer Neuansiedlung von Vogelarten während der Bauphase gerechnet. Die Habitat-ausstattung ändert sich auch mit der Umsetzung der Planungsziele nicht wesentlich.

Unter Berücksichtigung der beanspruchten Flächen sowie bestehender anthropogener Vorbelastungen werden erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

3. Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nur, wenn regelmäßig genutzte Reviere vollständig beseitigt werden. Dies beinhaltet die Überprägung des gesamten Bruthabitats oder wesentlicher Teile des Habitats sowie eine durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung. Der Verbotstatbestand greift nicht, wenn Nistplätze oder Reviere jährlich neu gebildet werden.

Mit der Ergänzung bzw. Erweiterung der bereits anthropogen genutzten Fläche erfolgt keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bodenbrütern. Ein Brüten direkt neben gewohnten Gebäuden, angrenzend zur Bundesstraße bzw. neben dem Gewerbebetrieb wird ausgeschlossen. Schutzmöglichkeiten für Vögel sind nicht vorhanden. Es handelt sich um einjährig genutzte Brutstätten. Im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung werden keine Gebäude abgerissen oder sonstige Strukturen entfernt, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Gebäudebrütern genutzt werden, die ihre Nester mehrjährig verwenden. Demnach ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auszuschließen.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurde ein Vorkommen von Säugetieren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum ausgeschlossen. Die in Mecklenburg-Vorpommern potentiell vorkommenden Arten, wie beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht festzustellen. Für die Haselmaus fehlen im Plangebiet strauchbestandene geeignete Waldbereiche mit einem vorzugsweise hohen Haselanteil.

Aufgrund der dargestellten Argumentation (Biotopausstattung, Nähe zum Siedlungsraum) ist keine Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Säugetiere/Fledermäuse

Das Plangebiet stellt eine Gewerbefläche dar, die bereits gewerblich genutzt wird. Der Geltungsbereich weist keine maßgeblichen Habitatbestandteile (z. B. Gebäude und Gehölze mit geeigneten Rissen, Spalten oder Höhlen) für die Art Fledermäuse auf. Es fehlen frost- und störungsfreie Bereiche als Winterquartiere sowie geeignete Baumquartiere oder Gebäude als Sommer- bzw. Balzquartiere. Ebenso stellt das Plangebiet aktuell keinen maßgeblichen Bestandteil eines Nahrungshabitates dar.

Aufgrund dieser Argumentation wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Reptilien

Das Plangebiet ist anthropogen stark überprägt. Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen kein maßgebliches Habitat für Reptilien dar. Die Europäische Sumpfschildkröte und Schlingnatter können aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche generell ausgeschlossen werden. Im Änderungsbereich sind keine grabbaren, südexponierten Flächen bzw. Böden für die Eiablage bzw. Reproduktion der Zauneidechse vorhanden. Die Freifläche weist eine zu dichte Vegetationsdecke auf. Ebenso sind für die anderen geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen wird eine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien ausgeschlossen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Laichgewässer oder sonstige maßgebliche Habitatbestandteile. Es handelt sich um eine Erweiterung und Änderung des Gewerbebestandes. Der angrenzende Priestersee ist ein potentielles Habitat für Amphibien, ein Vorkommen im Plangebiet konnte aber aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (temporäre Gewässer, Klein- bzw. Stillgewässer) im Ergebnis der

Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Fische

Die spezifischen Habitatsprüche der Artengruppe werden im Untersuchungsraum nicht erfüllt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine relevanten Gewässer vorhanden. Das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet ist auszuschließen, zumal der Europäische Stör als einzige Anhang IV- Art dieser Artengruppe in Mecklenburg- Vorpommern als ausgestorben oder verschollen gilt.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Fische und Rundmäuler gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Tag-/Nachtfalter

Der Untersuchungsraum wird von trockenwarmen Standortbedingungen bestimmt und liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tag- und Nachtfalter. Die artspezifischen Habitatsprüche der geschützten Falter liegen in Lebensräumen feuchterer Ausprägung, wie Feucht- und Moorwiesen und blütenreichen Säumen, weshalb ein Vorkommen von Tag- und Nachtfaltern im Untersuchungsraum nicht zu erwarten ist. Bei den Kartierungsarbeiten konnten auch keine spezifischen Futterpflanzen beispielsweise für Nachtkerzen-schwärmer festgestellt werden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Tag- und Nachtfalter gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Käfer

Der planungsrelevante Bereich stellt kein geeignetes Habitat für Käferarten dar. Es fehlen blütenreiche Säume als Nahrungshabitat und geeignete Gehölze als Wohnstätte. Gerade die Arten Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind auf das Vorhandensein älterer Gehölze, im Falle des Großen Eichenbocks speziell Eichen mit ausreichendem Mulmanteil, angewiesen. Der Schmalbindige Breitflügel- Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und die Schwimmkäfer-Art Breitrand (*Dytiscus latissimus*) benötigen hingegen permanent wasserführende Stillgewässer.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Eintreten der nach § 44 BNatSchG festgelegten Verbotstatbestände sind auszuschließen. Die weitere Analyse potentieller Beeinträchtigungen entfällt.

Libellen

Der Untersuchungsraum liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten. Ein potentielles Vorkommen der Arten innerhalb des Untersuchungsraumes ist auch aufgrund fehlender artspezifischer Merkmale, wie entsprechende Stillgewässer mit Röhrichtbeständen oder Seggenrieden, ausgeschlossen. Eine weitere Analyse potentieller Beeinträchtigungen gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Weichtiere

Der relevante Planungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Artengruppe der Weichtiere auf. Klare Stillgewässer, wie sie die zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) besiedelt, und schnell fließende Bäche als Habitat der Gemeinen

Flussmuschel (*Unio crassus*) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können eindeutig ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Pflanzen

Die Vorhaben der vorliegenden Planung sind nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Pflanzen auszuüben, da in unmittelbarem Anschluss der Siedlung generell von einer geringen artenschutzrechtlichen Relevanz auszugehen ist. Durch fehlende Habitatstrukturen können Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Artengruppe Pflanzen eindeutig ausgeschlossen werden, da es sich um einen anthropogen stark vorgeprägten Bereich handelt. Die weitere Analyse projektbedingter Wirkungen und deren Erheblichkeit für die geschützte Flora entfällt.

Bewertung - Artenschutz

Aufgrund der durchgeführten Potenzialabschätzung werden die nachfolgenden Ausführungen zu relevanten Projektwirkungen auf folgende Arten bzw. Artengruppen beschränkt:

- Brutvögel: alle Arten

Auf detaillierte Kartierungen der einzelnen Artengruppe wird verzichtet. Es wird von dem „worst case szenario“ ausgegangen, d.h. alle möglichen Auswirkungen, hervorgerufen durch die Planung, werden betrachtet und bei der Ausarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen zu den Verbotstatbeständen für die jeweiligen Artengruppen berücksichtigt.

Da die Habitatstrukturen der genannten Artengruppen in der näheren Umgebung erhalten bleiben, kann somit ausgeschlossen werden, dass durch die Planungsvorhaben artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sind.

Durch die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen können die zu erwartenden Eingriffe während der Bauphase in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange gemindert bis vollständig vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der untersuchten potentiell vorkommenden Arten nicht gegeben ist.

5.4 Relevante Projektwirkungen auf artenschutzrechtliche Belange

Unter Beachtung der Fallkonstellationen (Punkt 7.1 bis 7.7) der „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wurden nachfolgende Eingriffswirkungen abgearbeitet:

- Gebäudeabbruch

Innerhalb des Plangebietes ist kein Gebäudeabbruch vorgesehen.

- Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ - erneuter Entwurf

Innerhalb des Plangebietes ist keine Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk vorgesehen. Die neue Lagerhalle wird auf dem bereits vorhandenen Betriebsgelände errichtet und auch die Lagerflächen sind bereits frei von Gehölzen. Die Gehölze, die sich auf der Umwallung befinden, bleiben erhalten. Die Koniferenhecke im Norden des Plangebietes wird durch die Anpflanzung einer mehrstufig aufgebauten Hecke aus Sträuchern heimischer Arten ersetzt.

- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern

Innerhalb des Plangebietes sind keine fließenden und stehenden Gewässer vorhanden.

- Umnutzung von Flächen

Mit der Umnutzung der Flächen sind ökologische Veränderungen verbunden und somit auch Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten möglich.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 befindet sich im Südwesten des Ursprungsplanes. Dabei handelt es sich um eine Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes. Es soll zum einen ein zusätzliches Baufeld für eine Lagerhalle im Norden des Plangeltungsbereiches geschaffen werden, zum anderen soll die westliche Ergänzungsfläche in den Bebauungsplan aufgenommen werden, um dort einen zusätzlichen Lagerplatz zu ermöglichen.

Diese Flächen weisen aufgrund ihrer anthropogenen Vorbelastungen, der Lage im Siedlungsraum und der natürlichen Ausstattung eine geringe artenschutzfachliche Bedeutung auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Umnutzung bzw. Erweiterung des hier betrachteten Plangebietes ist nicht festzustellen, zumal im Rahmen der Potentialabschätzung nicht von besonders bzw. streng geschützten Arten auszugehen ist, sondern von typischen Arten des Siedlungsbereiches und dazu ausreichend gleichwertige Strukturen als Ausweismöglichkeiten im direkten Umfeld zur Verfügung stehen.

- Lärm

Durch die Erweiterung in Form einer zusätzlichen Lagerhalle, die nördlich der bereits vorhandenen und gewerblich genutzten Halle errichtet werden soll, soll über die Ausweitung der erforderlichen Lagerkapazitäten hinaus, auch eine zusätzliche lärmreduzierende Abschirmwirkung gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung erzeugt werden.

Da aufgrund der bestehenden anthropogenen Vorbelastungen nur mit unempfindlichen Arten des Siedlungsraumes zu rechnen ist, ist auch eine potentiell zusätzliche Lärmbelastung als zu vernachlässigbar einzuschätzen.

Die baubedingten Lärmbelastungen werden als temporär und damit nicht erheblich eingestuft.

- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

Mit der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung der Gefahr des Tötungsrisikos/Kollision im Straßenverkehr.

Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um anzunehmende Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Eingriffe erfolgen nicht in bestehende Wertbiotope (Waldflächen, Kleingewässer, Feuchtwiesen). Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

- Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen. Bau-schutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
- Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnatur-schutzgesetzes (BNatSchG) darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachter-liche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Ge-hölzflächen keine Brutvögel brüten vorhanden sind und die Zustimmung der zu-ständigen Behörde vorliegt.
- Die Bauarbeiten sind vor dem Zeitraum vom 01. März bis 30. September zu beginnen. Das Störungspotential ist aufrecht zu erhalten, so dass die Ansied-lung von Brutvögeln unterbunden und das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden kann. Anderenfalls ist ein Baubeginn erst ab dem 15. Juli zulässig.
- Es ist zu verhindern, dass über einen längeren Zeitraum hohlraumreiche Ablagerungen entstehen, die von Amphibien/Reptilien als Quartiere aufgesucht wer-den könnten.
- Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden wer-den bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

Gesetzliche Grundlagen – Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Nicht zu erhaltende Gehölze müssen somit außerhalb dieser Zeit entfernt werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Na-tur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ - erneuter Entwurf

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.5 Erfassung des Baumbestandes

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen auf Grundlage von Vermessungen und eigenen Erhebungen für das Plangebiet zu erfassen.

Auf dem Erdwall, der den Gewerbebetrieb an zwei Seiten, nördlich und westlich, umgibt, befinden sich acht Laubbäume, die im Zuge der Planung nicht berührt werden. Bei den Bäumen handelt es sich um zwei Weiden, zwei Ahorne sowie vier Linden, die aufgrund ihres Stammumfanges gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt sind. Nordöstlich an das Plangebiet grenzt der Priestersee an, der im Uferbereich durch zwei nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope gerahmt wird. Auch diese werden durch die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 weder berührt noch beeinträchtigt.

Am nördlichen Rand des Plangebietes, befindet sich eine Koniferenhecke, die aus Scheinzypressen besteht. Im Rahmen der Ursprungsplanung ist dort eine mehrstufig aufgebaute Hecke aus Sträuchern heimischer Arten vorgesehen. In der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 wird die Forderung zur Anpflanzung dieser Hecke nachgegangen.

Da weder die Laubbäume, die gesetzlich geschützten Biotope noch die Hecke durch die Planung negativ berührt werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

5.6 Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen

Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“, Schriftenreihe des LUNG M-V 2013, Heft 2.

Das gesamte Plangebiet kann als Gewerbegebiet (OIG) kartiert werden und befindet sich direkt an der B 105. Neben der bereits vorhandenen, gewerblich genutzten Halle, befinden sich im Norden bzw. Nordwesten und im Westen Lagerflächen. Im Norden grenzt das Plangebiet an dem standorttypischen Gehölzsaum des Priestersees (VSX), an Grünlandbereiche (GIM) sowie an das verstädterte Dorfgebiet (ODV) an.

Angrenzend an die Wohnbebauung lassen sich Ackerflächen (ACL) kartieren. Östlich an das Plangebiet befinden sich weitere Bereiche der Wohnbebauung (ODV) sowie ein Autohaus (OIG). Die Bundesstraße B 105 (OVL) sowie das Gewerbegebiet (OIG) lassen sich südlich des Plangebietes verorten. Östlich des Plangebietes ist Wohnbebauung (ODV) und nicht versiegelte Freifläche des Siedlungsbereiches (PEU) zu finden. Dahinter schließt sich Ackerfläche und der Gehölzsaum des Priestersees (VSX) sowie der Priestersee (SEV) selbst an.

6. Planwirkungen

Die derzeitige Charakteristik des Plangebietes lässt sich durch eine siedlungstypische Situation aus gewerblich genutzten Gewerbeflächen, insbesondere den dazugehörigen Lagerflächen, und dem typischen PKW- und LKW-Verkehr beschreiben.

Mit Hilfe der vorliegenden Planung erfolgt die Errichtung einer zusätzlichen Lagerhalle nördlich der bereits vorhandenen und gewerblich genutzten Halle. Die neu zu errichtende Halle dient nicht nur der Ausweitung der Lagerkapazitäten, sondern soll eine zusätzliche lärmreduzierende Abschirmung für die angrenzende Wohnbebauung erzeugen. Darüber hinaus soll auf der westlichen Ergänzungsfläche eine umzäunte Außenlagerfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die vorhandenen Grünstrukturen werden, bis auf die Koniferenhecke, von der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes nicht berührt, sodass keine Beeinträchtigung erfolgen kann.

Am nördlichen Rand des Plangebietes soll, wie im Ursprungsplan festgesetzt, eine mehrstufig aufgebaute Hecke aus heimischen und standortgerechten Straucharten entstehen, die als Sicht- und Lärmschutz des angrenzenden Wohngebietes dient. Die am gleichen Standort vorhandene Hecke aus Koniferen ist zu entfernen.

Aufgrund der geringfügigen Änderung und Ergänzung der vorliegenden Planung bzw. der bestehenden, nutzungsbedingten Beeinträchtigungen sind die zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild, den Wasserhaushalt sowie das Klima als sehr gering einzuschätzen und können zusammenfassend vernachlässigt werden. Da der Geltungsbereich bereits aus überwiegend versiegelten und anthropogen beeinträchtigten Gewerbe- und Lagerflächen besteht, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter und der Verlust an ausfallenden Biotopen auszuschließen.

Bei Nichtausführung der Planungen würden die aktuellen Areale, Biotop- und Nutzungstypen im derzeitigen Bestand weiter bestehen. Bei nicht mehr genutzten Bereichen würde ein sukzessiver Bewuchs mit Gehölzen einsetzen. Zusammenfassend können die zu erwartenden Eingriffe in die genannten Biotoptypen als eher geringwertig abgewogen werden.

Innerhalb der Planungsarbeiten wurde versucht, den Umweltbelangen hinsichtlich einer flächensparenden Entwicklung in Bezug auf das Gemeindegebiet gerecht zu werden. Darüber hinaus wurden die Umweltbelange durch die Festsetzungen zur Neuanpflanzungen von überwiegend heimischen Gehölzen berücksichtigt.

7. Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden.

Damit die ggf. bei dem Betrieb des Lagerplatzes entstehenden Staubimmissionen keine Beeinträchtigung für die angrenzende Bebauung darstellt, wird in den örtlichen Bauvorschriften (unter 9.6) zwingend eine geschlossene Einfriedung des GEE 2 Lagerplatz festgesetzt.

Für die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde eine Schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Das Gutachten von Lärmschutz Seeburg vom 02.04.2020 kommt zu folgenden Ergebnissen.

Die Geräuschemissionen der gewerblichen Nutzungen in den Bebauungsplänen Nr. 1 „Gewerbegebiet Gägelow“ und Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ weisen für die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen eine Immissionsrelevanz auf. Die Geräuschemissionen werden in beiden Bebauungsplänen über immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) begrenzt. Für den Bebauungsplan Nr. 1 erfolgt dies im Ursprungsplan und für den Bebauungsplan Nr. 14 in der 1. bis 3. Änderung.

Die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ überplant die Fläche A und den westlichen Teilbereich der Fläche B mit einem eingeschränkte Gewerbegebiet GEE 1 und erweitert den Geltungsbereich in Richtung Westen um einen Lagerplatz.

Für diese Flächen gelten die folgenden immissionswirksamen Schalleistungspegel:

- Bestand:
 - Fläche A Tag: 58 dB(A)/m² Nacht: 43 dB(A)/m²
 - Fläche B Tag: 60 dB(A)/m² Nacht: 45 dB(A)/m²
- Planung:
 - Fläche GEE 1 Tag: 59 dB(A)/m² Nacht: 44 dB(A)/m²
 - Lageplatz Tag: 61 dB(A)/m² Nacht: 45 dB(A)/m².

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß der DIN EN 9613-2:1999-10 /11/ für eine Emissionshöhe von 1 m, ohne Berücksichtigung hochbaulicher Hindernisse innerhalb des Plangebietes, in der Mittenfrequenz von 500 Hz sowie unter Beachtung von Reflexion und seitlichem Umweg um Hindernisse.

Mit den o.g. IFSP werden die Orientierungswerte der DIN 18005 an allen Immissionssorten eingehalten. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich nördlich des Bebauungsplanes Nr. 14 in der Straße „Am Priestersee“ (für das GEE 1) sowie westlich des Plangebietes in der Chausseestraße 13 und 13a (für den Lagerplatz GEE 2).

Bei der Nutzung der Flächen des Bebauungsplanes durch eine Anlage erfolgt der Nachweis auf der Grundlage von Kapitel 5 der DIN 45691:2006:12 durch einen Vergleich der berechneten Immissionskontingente für die genutzte Fläche mit den Beurteilungspegeln der TA Lärm. Die Immissionskontingente werden abweichend vom

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ - erneuter Entwurf

Verfahren der DIN 45691 nach der DIN ISO 9613-2:1999-10 für eine Emissionshöhe von 1 m und ohne Berücksichtigung hochbaulicher Hindernisse innerhalb des Plangebietes berechnet.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen eines Bebauungsplanes, wenn der Immissionsrichtwert der TA Lärm an den Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschritten wird (Relevanzgrenze).

Für die Einhaltung der Anforderungen der Bauleitplanung können Schallschutzmaßnahmen notwendig sein. Aufgrund der Regelungen der TA Lärm in Nr. A.1.3 zur Lage der Immissionsorte sind aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Sie können u. a. die Nutzung der Eigenabschirmung, die Realisierung von Einhausungen, die Errichtung von Schallschutzwänden auf dem Betriebsgelände bzw. die Begrenzung der Betriebszeiten der maßgebenden Aggregate beinhalten.

Die Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr überschreiten im straßennahen Bereich die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 14 sind Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 festgesetzt. Zur Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse sollten die Eigenabschirmung der Gebäude sowie passive Schallschutzmaßnahmen für schutzwürdige Nutzungen (z.B. Büroräume oder Aufenthaltsräume von Betriebsleiterwohnungen) vorgesehen werden.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

Im Geltungsbereich der 5. Änderung und Ergänzung sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die in der folgenden Tabelle angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel IFSP in Richtung der maßgeblichen Immissionsorte nicht überschreiten.

Fläche	IFSP [dB(A)/m ²]		Richtung der maßgeblichen Immissionsorte
	Tag	Nacht	
GEE 1	59	44	Nord
GEE 2 Lagerplatz	61	45	West

Die Prüfung über die Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, mit der Ausnahme, dass die Immissionskontingente der Flächen nach der DIN ISO 9613-2:1999-10 für eine Emissionshöhe von 1 m und ohne Berücksichtigung hochbaulicher Hindernisse innerhalb des Plangebietes berechnet werden. Weiterhin sind Vorhaben zulässig, deren Immissionsanteile die gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005 um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Verkehrslärm sind Büroräume sowie Aufenthaltsräume in Betriebsleiterwohnungen innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV so anzuordnen, dass mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Gebäudeseite mit einem niedrigeren Lärmpegelbereich ausgerichtet ist.

Ausnahmen können für Büroräume zugelassen werden, wenn die Außenbauteile einschließlich der Fenster so ausgeführt werden, dass die Schallpegeldifferenzen in den Räumen einen Beurteilungspegel von 35 dB(A) gewährleisten. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ betragen im Lärmpegelbereich III mindestens 30 dB und im Lärmpegelbereich IV mindestens 35 dB.

Für Aufenthaltsräume in Betriebsleiterwohnungen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Außenbauteile einschließlich der Fenster so ausgeführt werden, dass die Schallpegeldifferenzen in den Räumen einen Beurteilungspegel von 30 dB(A) gewährleisten. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ betragen im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB und im Lärmpegelbereich IV mindestens 40 dB.

Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB vermindert werden.

Wird für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der Beurteilungspegel für die Fassaden infolge der Eigenabschirmung oder von Abschirmungen durch vorgelagerte Baukörper bzw. Lärmschutzwände, des Fortfalls maßgeblicher Schallquellen oder durch schallmindernde Maßnahmen an den Schallquellen soweit vermindert, dass sich ein Lärmpegelbereich ergibt, der geringer ist als in der Festsetzung Nr. 8.2 aufgeführt, dann kann von diesen Maßnahmen entsprechend abgewichen werden.

8. Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Bau- und Kunstdenkmale oder Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ - erneuter Entwurf

Gemeinde Gägelow, den

Der Bürgermeister



Rostock, 02.04.2020

Schalltechnische Untersuchung
für die 5. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 14 „Mischgebiet am
Priestersee“
in Gägelow

Auftraggeber: AUTO-BAUER GmbH
Chausseestraße 17a
23968 Gägelow

Auftragnehmer: Lärmschutz Seeburg
Joachim-Jungius-Str. 9
18059 Rostock

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dirk Seeburg
Telefon: 0381 / 4444 1300
0151 / 1895 8682
E-Mail: d.seeburg@ls-laermschutz.de

Projekt-Nr.: 19056/2/V1B

Umfang des Berichtes: 18 Seiten
3 Anhänge (16 Seiten)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Tabellen	3
Verzeichnis der Anhänge	3
Zusammenfassung.....	4
1 Veranlassung, Ausgangssituation und Aufgabenstellung	6
2 Örtliche Verhältnisse / Vorhabenbeschreibung / Immissionsorte	6
3 Vorgehensweise und Untersuchungsmethodik	8
4 Schalltechnische Anforderungen und Beurteilungsgrundlagen	8
4.1 Bauleitplanung - DIN 18005	8
4.2 Geräuschemissionen gewerblicher / industrieller Nutzungen.....	10
4.3 Beurteilung technischer Anlagen	11
5 Ermitteln der Emissionswerte.....	11
5.1 Emissionswerte	11
5.1.1 Geräuschemissionen.....	13
6 Hinweise für den B-Plan und Vorschläge für Festsetzungen.....	15
Quellenverzeichnis	18



Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Charakteristik der Immissionsorte.....	8
Tabelle 2:	Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005	9
Tabelle 3:	Werte für flächenbezogene Schalleistungspegel für Gewerbe/Industrie.....	10
Tabelle 4:	Emissionswerte der Bebauungspläne zu den maßgebenden Immissionsorten.....	12
Tabelle 5:	Vergleich der Immissionskontingente mit den Orientierungswerten (OW).....	13

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1: Lagepläne und Emissionsermittlung

Anhang 1.1	Übersichtslagepläne
Anhang 1.1A	Räumliche Einordnung des Plangebietes
Anhang 1.1B	Lage des Plangebietes und der Immissionsorte
Anhang 1.2	Bauleitplanung
Anhang 1.2A	Auszug aus dem Flächennutzungsplan
Anhang 1.2B	Bebauungspläne
Anhang 1.2B1	Übersicht zur Lage der Bebauungspläne
Anhang 1.2B2A	Auszug aus dem B-Plan Nr. 14 (1. Änderung)
Anhang 1.2B2B	Auszug aus dem B-Plan Nr. 14 (2. und 3. Änderung)
Anhang 1.2B3A	Auszug aus dem B-Plan Nr. 1 (Ursprungsplan)
Anhang 1.2B3B	Auszug aus dem B-Plan Nr. 1 (6. Änderung)
Anhang 1.3	Planzeichnung
Anhang 1.4	Lageplan Schallquellen Gewerbe

Anhang 2: Ergebnisse der Einzelpunktberechnungen

Anhang 2.1	Beurteilungspegel für alle Etagen
Anhang 2.2	Kennwerte der Einzelpunktberechnung

Anhang 3: Darstellung der Geräuschimmissionen in Rasterlärmkarten

Gewerbe B-Plan Tag/Nacht



Zusammenfassung

Die Gemeinde Gägelow plant mit der 5. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im westlichen Bereich des bestehenden B-Planes Nr. 14 (Änderung) und die Erweiterung in Richtung Westen um einen Lagerplatz.

Rückwirkungen des Plangebietes auf die Nachbarschaft bestehen durch die gewerblichen Nutzungen.

In der Schalltechnischen Untersuchung werden die zu erwartenden Geräuschimmissionen für die Quellenarten Gewerbe untersucht. Die 5. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ überplant die Fläche A und den westlichen Teilbereich der Fläche B mit einem eingeschränkte Gewerbegebiet GEe 1 und erweitert den Geltungsbereich in Richtung Westen um einen Lagerplatz.

Für diese Flächen gelten die folgenden immissionswirksamen Schalleistungspegel:

- Bestand:
 - Fläche A Tag: 58 dB(A)/m² Nacht: 43 dB(A)/m²
 - Fläche B Tag: 60 dB(A)/m² Nacht: 45 dB(A)/m²
- Planung:
 - Fläche GEe 1 Tag: 59 dB(A)/m² Nacht: 44 dB(A)/m²
 - Lageplatz Tag: 61 dB(A)/m² Nacht: 45 dB(A)/m².

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft werden acht Immissionsorte an den nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen betrachtet.

Die Berechnungen zeigen, dass sich an den Wohnnutzungen in allgemeinen Wohngebieten (Straße ‚Am Priestersee‘) nach der 5. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 14 Beurteilungspegel von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) berechnen. Die Orientierungswerte werden eingehalten. Die Erhöhung durch die Änderung des B-Planes liegen bei 1 bzw. 2 dB.

Für die Wohnnutzung an der Chausseestr. 13a (im Mischgebiet unmittelbar westlich des Lagerplatzes) betragen die Beurteilungspegel Tag / Nacht 58 / 42 dB(A). Die Orientierungswerte von 60 dB(A) am Tage und von 45 dB(A) in der Nacht werden tags um 2 dB und nachts um 3 dB unterschritten. Durch die Änderung erhöhen sich die Beurteilungspegel am Tage um 7 dB und in der Nacht um 2 dB.

Für die weiter östlich gelegenen Nutzungen (Gewerbegebiet bzw. Wohngebiet in der Chausseestraße und Wohnnutzung im Mischgebiet in der Dorfstraße 21) besteht kein Einfluss der Änderung des B-Planes. Die Beurteilungspegel liegen am Tage zwischen 55 und 65 dB(A) und in der Nacht zwischen 40 und 50 dB(A). Die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte werden eingehalten bzw. um bis zu 5 dB unterschritten.



Auf das Plangebiet wirken auch die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs ein. Im bestehenden B-Plan wurden auf der Grundlage von Berechnungen Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 ausgewiesen. Die Lärmpegelbereiche sollten für die geänderte Fläche GEe 1 übernommen werden. Es werden Hinweise für den B-Plan gegeben und Vorschläge für Festsetzungen unterbreitet.

Dirk Seeburg



1 Veranlassung, Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gägelow plant mit der 5. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im westlichen Bereich des bestehenden B-Planes Nr. 14 (Änderung) und die Erweiterung in Richtung Westen um einen Lagerplatz.

Das Plangebiet grenzt im Norden an ein allgemeines Wohngebiet im B-Plan Nr. 14 und im Westen an vier einzeln stehende Wohngebäude.

Rückwirkungen des Plangebietes auf die Nachbarschaft bestehen durch die gewerblichen Nutzungen.

Auf das Plangebiet wirken die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs ein. Für schützenswerte Nutzungen innerhalb des Plangebietes (z.B. Büroräume) müssen ruhige Arbeitsbedingungen sichergestellt werden. Es leiten sich Anforderungen an den Schutz gegen Außenlärm ab. Im bestehenden B-Plan wurden entsprechende Festsetzungen auf der Grundlage der Lärmpegelbereiche getroffen. Die Lärmpegelbereiche und die entsprechenden Festsetzungen sollten für die geänderte Fläche GEE 1 übernommen werden.

In der Schalltechnischen Untersuchung werden die zu erwartenden Geräuschemissionen für die Quellenarten Gewerbe untersucht.

Es werden Hinweise zum B-Plan gegeben und Vorschläge für Festsetzungen unterbreitet.

Der Erarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung lagen folgende vorhabenspezifische Unterlagen zugrunde:

- Luftbild und topographische Karte,
- Entwurf der 5. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 14,
- Flächennutzungsplan und B-Pläne Nr. 1 und Nr. 14,
- Abstimmungen mit dem beteiligten Planungsbüro,
- Ortsbesichtigungen zur Aufnahme der örtlichen Situation.

2 Örtliche Verhältnisse / Vorhabenbeschreibung / Immissionsorte

Örtliche Verhältnisse

Die örtliche Situation ist in den Lageplänen in Anhang 1 dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Gägelow. Südlich der Chausseestraße befinden sich ausgedehnt gewerbliche Nutzungen in der Straße Gewerbering sowie innerhalb des B-Planes Nr. 1 „Gewerbegebiet Gägelow“.

Nördlich der Chausseestraße bestehen gewerbliche und Wohnnutzungen im B-Plan Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“. Mit der 1. Änderung wurden für acht gewerblich genutzten Teilflächen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Für die Teilfläche G wurde der IFSP mit der 3. Änderung geändert. Durch die weiteren Änderungen des B-Planes wurden



die gewerblichen Teilflächen D, E, F und H in allgemeine Wohngebiete umgewandelt. Derzeit bestehen die folgenden Festsetzungen zu den IFSP (Tag / Nacht):

- Teilfläche A: 58 / 43 dB(A)/m²
- Teilfläche B: 60 / 45 dB(A)/m²
- Teilfläche C: 58 / 43 dB(A)/m²
- Teilfläche G: 59 / 44 dB(A)/m².

Die Änderung des B-Planes Nr. 14 (Ausweisung eines GEe 1) umfasst die Teilfläche A und den westlichen Bereich der Teilfläche B. Die Ergänzung um den Lagerplatz erfolgt in westlicher Richtung. Das Plangebiet grenzt:

- im Osten an die gewerblichen Nutzungen im B-Plan Nr. 14
- im Süden an die Chausseestraße und daran angrenzend an den B-Plan Nr. 1 „Gewerbegebiet Gägelow“
- im Westen an vier einzeln stehenden Wohngebäude
- im Norden an das Wohngebiet im B-Plan Nr. 14 in der Straße ‚Am Priestersee‘.

Das Gelände steigt in Richtung Norden an. Nördlich der gewerblichen Fläche des B-Planes Nr. 14 besteht eine Böschungskante von ca. 2,5 m Höhe in Richtung der Wohnnutzungen

Vorhabenbeschreibung

Die 5. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ umfasst ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe 1) und einen Lagerplatz.

Die Fläche der Änderung (GEe 1) umfasst die Fläche A und den westlichen Teilbereich der Fläche B der 1. Änderung des B-Planes Nr. 14. Für diese Flächen sind derzeit die folgenden immissionswirksamen Schalleistungspegel festgesetzt:

- Fläche A Tag: 58 dB(A)/m² Nacht: 43 dB(A)/m²
- Fläche B Tag: 60 dB(A)/m² Nacht: 45 dB(A)/m².

Die Fläche GEe 1 wird derzeit durch die Fa. AUTO-BAUER GmbH für die Lagerung von Gütern in einer Halle und auf Freiflächen genutzt. Zur Erweiterung der Lagerkapazitäten soll perspektivisch der Lagerplatz genutzt werden.

Immissionsorte / Immissionsempfindlichkeiten

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft werden acht Immissionsorte an den nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen betrachtet. Von ihnen befinden sich:

- zwei Immissionsorte an einzeln stehenden Wohngebäuden in Mischgebieten (IO 1 und IO 7),
- drei Immissionsorte an den Wohngebäuden im WA-Gebiet des B-Planes Nr. 14 (IO 2 bis IO 4),
- zwei Immissionsorte an Gebäuden in dem gewerblichen genutzten Teilbereich des B-Planes Nr. 14 (IO 5 und IO 6)
- ein Immissionsort im südlich gelegenen Gewerbegebiet des B-Planes Nr. 1 (IO 8).

Die Schutzwürdigkeit der Immissionsorte wird entsprechend den Ausweisungen in den Bebauungsplänen bzw. im Flächennutzungsplan eingestuft.



Durch die Wahl der Immissionsorte ist sichergestellt, dass bei einer Einhaltung der Anforderungen der DIN 18005 an diesen Immissionsorten auch für alle anderen schützenswerten Nutzungen in der Umgebung der Anlage die Anforderungen der Bauleitplanung eingehalten werden.

Die Lage der Immissionsorte ist in Anhang 1.1 dargestellt.

Die Immissionsorte sind in Tabelle 1 mit der Gebietseinstufung und den Orientierungswerten der DIN 18005 für die Geräuschart Gewerbe zusammengestellt.

Tabelle 1: Charakteristik der Immissionsorte

Immissionsort				Gebietseinstufung	Orientierungswerte [dB(A)]	
Nr.	Lage	Etagen	Nutzung		Tag	Nacht
IO 1	Chausseestr. 13a	1	Wohnen	Mischgebiet MI	60	45
IO 2	Am Priestersee 1	2		allgemeines Wohngebiet WA	55	40
IO 3	Am Priestersee 5	1				
IO 4	Chausseestr. 15	2				
IO 5	Chausseestr. 16	2	leerstehend	Gewerbegebiet GE	65	50
IO 6	Chausseestr. 17	1	Autohaus			
IO 7	Dorfstraße 21	2	Wohnen	Mischgebiet MI	60	45
IO 8	Chausseestr. 2	1	Baumarkt	Gewerbegebiet GE	65	50

3 Vorgehensweise und Untersuchungsmethodik

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt entsprechend der DIN 18005 /3/.

Die bestehende Geräuschsituation wird in der Umgebung des Geltungsbereiches der 5. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 14 durch die kontingentierte B-Pläne Nr. 1 und 14 bestimmt. Sie wird auf der Grundlage der Festsetzungen berechnet.

Für die Änderungsfläche GEe 1 werden die zulässigen Geräuschemissionen auf der Grundlage der Festsetzungen im B-Plan Nr. 14 für die überplanten Flächen A und B ermittelt.

Die zulässigen Geräuschemissionen des Lagerplatzes werden im Anschluss so bestimmt, dass die Orientierungswerte an den Immissionsorten nicht überschritten werden.

Betriebsabläufe

4 Schalltechnische Anforderungen und Beurteilungsgrundlagen

4.1 Bauleitplanung - DIN 18005

Die DIN 18005 gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Nach § 50 BImSchG sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Der Beurteilungspegel L_r ist der Parameter zur Beurteilung der Schallimmissionen. Er wird für die Zeiträume tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) berechnet.



Die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Sport- und Freizeitanlagen) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu diesen Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Im Beiblatt 1 der DIN 18005 sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte angegeben (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005

Gebietsnutzungsart	Orientierungswert [dB (A)]	
	Tag	Nacht ¹⁾
reine Wohngebiete (WR), Ferienhausgebiete	50	40
allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45
Friedhöfe, Kleingarten- und Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65	55
schutzbedürftige Sondergebiete (SO) je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

¹⁾ Bei zwei angegebenen Nachtwerten gilt der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Der höhere ist auf Verkehrsgeräusche anzuwenden.

Die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Tabelle 2 sind keine Grenzwerte, haben aber vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen sowie für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen. Sie sind als sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes zu nutzen.

Die Orientierungswerte sollten auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten bezogen werden. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen. Der Belang des Schallschutzes ist bei der Abwägung aller Belange als wichtiger Planungsgrundsatz bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann jedoch in begründeten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Als Zumutbarkeitsgrenze für eine gegebenenfalls ermittelte Überschreitung der Orientierungswerte durch den Verkehr sollten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV /8/) herangezogen werden. Sie sind beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen als Grenze zur schädlichen Umwelteinwirkung definiert.

Bei einer Überschreitung der Orientierungswerte ist grundsätzlich der Reduzierung der Lärmpegel an der Quelle ihrer Entstehung der Vorrang vor passivem Lärmschutz zu geben. Dies ist jedoch häufig nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Zum Schutz vor äußeren Lärmquellen können deshalb auch nach BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 1 im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm erforderlich sind.



4.2 Geräuschemissionen gewerblicher / industrieller Nutzungen

Die Regulierung von Geräuschemissionen im Rahmen der Bauleitplanung gewinnt zunehmend an Bedeutung. „Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen sollen bei der Planung nach Möglichkeit vermieden werden (§ 50 BImSchG). ...

Aus schalltechnischer Sicht ist bei der städtebaulichen Planung und deren rechtlichen Umsetzung zu gewährleisten, dass die Geräuscheinwirkungen in ein schutzwürdiges Gebiet (z.B. allgemeines Wohngebiet) nicht zu einer Verfehlung des angestrebten Schallschutzzieles führen.“ /4/

Bei der Ermittlung von zulässigen Geräuschemissionen für gewerbliche Nutzungen gilt es zu beachten, dass die Nutzungen, die in einer Fläche geplant werden, nicht durch die Annahmen / Festsetzung von Emissionskontingenten unmöglich gemacht werden. In Tabelle 3 werden Wertebereiche für flächenbezogene Schalleistungspegel / Emissionskontingente für industrielle bzw. gewerbliche Nutzungen zusammengestellt, die sich in der Literatur finden lassen.

Tabelle 3: Werte für flächenbezogene Schalleistungspegel für Gewerbe/Industrie

Ausweisung	Quelle	L _{WA} '' [dB(A)/m ²)	
		Tag	Nacht
Industriegebiet	DIN 18005	65	65
Gewerbegebiet		60	60
Industriegebiet	Kötter /12/	> 72,5	> 57,5
Industriegebiet eingeschränkt		67,2 – 72,5	52,2 – 57,5
Gewerbegebiet		62,5 – 67,5	47,5 – 52,5
Gewerbegebiet eingeschränkt		57,5 – 62,5	42,5 – 47,5

Die Geräuschemissionen für Bebauungspläne mit gewerblichen/industriellen Ansiedlungen werden nach der möglichen Nutzung (sofern keine Emissionsbeschränkungen vorliegen) oder mit den festgesetzten Emissionswerten (immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) bzw. Emissionskontingente nach der DIN 45691) begrenzt.

Die Grundlagen der Geräuschkontingentierung sind in der DIN 45691 /4/ dargelegt. Die Festsetzung von Geräuschkontingenten bedarf einer Gliederung des Bebauungsplanes in mehrere Teilflächen.

Die IFSP bzw. Emissionskontingente L_{EK} werden für die jeweils maßgeblichen Immissionsorte so bestimmt, dass die aus ihnen berechneten Immissionskontingente L_{IK} die festgelegten Gesamt-Immissionswerte einhalten. In Richtung der nicht maßgeblichen Immissionsorte können im B-Plan Zusatzkontingente angegeben werden.

Maßgebliche Immissionsorte sind die Orte im Einwirkungsbereich eines B-Planes, an denen eine Überschreitung der Orientierungswerte am ehesten zu erwarten ist. Für die Teilflächen eines Bebauungsplanes sind es im Regelfall die Immissionsorte mit den jeweils kürzesten Entfernungen.

Die Gesamt-Immissionswerte repräsentieren nach Nr. 3.3 der DIN 45691 die Planungsabsicht der Gemeinde. Sie dürfen durch die Beurteilungspegel aller einwirkenden Geräusche nicht überschritten werden. Die Gesamt-Immissionswerte sollten in der Regel nicht höher sein als die



Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Als Anhalt gelten die schalltechnischen Orientierungswerte nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005-1.

Die Planwerte für die Kontingentierung werden aus dem Gesamt-Immissionswert unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelt.

Im Genehmigungsverfahren für eine technische Anlage wird die Einhaltung der Emissionskontingente geprüft. Die Beurteilungspegel einer Anlage, die nach der TA Lärm berechnet werden, dürfen die Immissionskontingente der Flächen, welche durch die Anlage genutzt werden, nicht überschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen eines Bebauungsplanes, wenn der Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschritten wird (Relevanzgrenze).

4.3 Beurteilung technischer Anlagen

Die Beurteilungspegel für technische Anlagen werden gemäß Kapitel 7.5 der DIN 18005 nach der TA Lärm /8/ in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Er kennzeichnet die mittlere Geräuschbelastung während der Beurteilungszeit. Als Bezugszeitraum für die Tageszeit gilt der Zeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit wird in Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie in Gebieten mit höherer Schutzbedürftigkeit die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Weisen die Geräuschimmissionen besondere Geräuschmerkmale auf, wie z.B. Tonhaltigkeit oder Impulshaltigkeit, wird deren Lästigkeit durch Zuschläge berücksichtigt.

Der Einwirkungsbereich einer Anlage umfasst nach Nr. 2.2 der TA Lärm die Flächen, in denen der Immissionsrichtwert durch die Anlage um weniger als 10 dB unterschritten wird. Befindet sich ein Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereiches, dann sind eine Ermittlung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung nicht erforderlich.

5 Ermitteln der Emissionswerte

5.1 Emissionswerte

Die Geräuschsituation des Bestandes wird durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 14 bestimmt. Auszüge aus den Planzeichnungen mit den Festsetzungen zu den Geräuschemissionen finden sich in Anhang 1.2B.

Die Emissionswerte der Bebauungspläne sind in Tabelle 4 zusammengestellt. Die Lage der Schallquellen findet sich in Anhang 1.4A.

Die Flächen in den Bebauungsplänen werden mit Bezug zur 5. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 14 untergliedert in

- Flächen, die unverändert bleiben,
- Flächen, die geändert werden und
- Flächen, die den B-Plan erweitern.



Tabelle 4: Emissionswerte der Bebauungspläne zu den maßgebenden Immissionsorten

Flächen der B-Pläne		Intensität der Nutzung		Schalleis- tungspegel ¹⁾	Bemerkung
Bezeichnung	ID	Zeitraum	Einwirkung		
unveränderte Flächen					
B-Plan Nr. 1 Flächen SO, SO1, SO2, GE, GE 2, GE 3	B0101 - B0106	Tag Nacht	durchgehend	60 dB(A)/m ² 45 dB(A)/m ²	h = 1 m
B-Plan Nr. 14 Fläche C	B1403	Tag Nacht	durchgehend	58 dB(A)/m ² 43 dB(A)/m ²	h = 1 m
Fläche B östlicher Bereich	B1402B	Tag Nacht		60 dB(A)/m ² 45 dB(A)/m ²	h = 1 m
Fläche G	B1407	Tag Nacht		59 dB(A)/m ² 44 dB(A)/m ²	h = 1 m
geänderte Flächen					
Bestand im B-Plan Nr. 14 Fläche A	B1401	Tag Nacht	durchgehend	58 dB(A)/m ² 43 dB(A)/m ²	h = 1 m
Fläche B westlicher Bereich	B1402A	Tag Nacht		60 dB(A)/m ² 45 dB(A)/m ²	h = 1 m
neue Fläche GEe 1	B1421	Tag Nacht	durchgehend	59 dB(A)/m ² 44 dB(A)/m ²	h = 1 m
neue Fläche					
Ergänzung B-Plan Nr. 14 Lagerplatz	B1431	Tag Nacht	durchgehend	61 dB(A)/m ² 45 dB(A)/m ²	h = 1 m

¹⁾ Werte gelten für die jeweils maßgebenden Immissionsorte

Folgende Aussagen können zu den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) getroffen werden:

- Die IFSP liegen für die Flächen A, B, C und G des B-Planes Nr. 14 am Tage zwischen 58 und 60 dB(A)/m² und in der Nacht zwischen 43 und 45 dB(A)/m².
Bei Flächengrößen zwischen 2.300 m² und 5.600 m² berechnen sich Schalleistungspegel zwischen 91 und 98 dB(A) am Tage und zwischen 76 und 83 dB(A) in der Nacht (vgl. Berechnungsdokumentation in Anhang 2.2 in den Spalten 7 bis 9).
- Diese Geräuschemissionen ermöglichen eine Nutzung, die einem eingeschränkten Gewerbegebiet entspricht (vgl. Tabelle 3).
- Die geänderte Flächen GEe 1 überplant die Flächen A und B (westlicher Teil) des Bestandes. Der IFSP der geänderten Fläche GEe 1 liegt mit 59 / 44 dB(A)/m² im Mittel der IFSP der beiden Bestandsflächen A und B. Die Ausweisung eingeschränktes Gewerbegebiet entspricht der Nutzung, welche aus schalltechnischer Sicht möglich ist.



- Der Lagerplatz erweitert den Geltungsbereich des B-Planes in Richtung Westen. Er grenzt an einzeln stehende Wohngebäude in einem Mischgebiet. Die IFSP liegen mit 61 dB(A)/m² am Tage und 45 dB(A)/m² in der Nacht im Bereich eines eingeschränkten Gewerbegebietes.

5.2 Geräuschimmissionen

Die Geräuschimmissionen werden auf der Grundlage von Einzelpunktberechnungen nach den Berechnungsverfahren der im Quellenverzeichnis genannten Richtlinien und Vorschriften mit der Ausbreitungssoftware LimA (Version V.12.0) ermittelt.

Die Berechnungen erfolgen gemäß der DIN EN 9613-2:1999-10 /11/ für eine Emissionshöhe von 1 m, ohne Berücksichtigung hochbaulicher Hindernisse innerhalb des Plangebietes, in der Mittenfrequenz von 500 Hz sowie unter Beachtung von Reflexion und seitlichem Umweg um Hindernisse.

Die Berechnungen basieren auf den IFSP der B-Pläne. Sie werden als Einzelpunktberechnung für die betrachteten Immissionsorte für den Tag- und den Nachtzeitraum durchgeführt.

Die Beurteilungspegel der Bebauungspläne sind für alle Immissionsorte und alle Etagen in Anhang 2.1 zusammengestellt. Die Kennwerte der Einzelpunktrechnung sind in Anhang 2.2 für ausgewählte Immissionsorte dokumentiert.

In Rasterlärmkarten erfolgt eine farbig codierte Darstellung der Beurteilungspegel in Pegelklassen mit einer Klassenbreite von 5 dB(A) mit den IFSP für die maßgeblichen Immissionsorte. Die Berechnungen werden für den Planzustand (Bestand + Fläche GEe 1 + Lagerplatz) für eine Berechnungshöhe von 5 m (1. Obergeschoss) durchgeführt. Die Rasterlärmkarten für den Tages- und den Nachtzeitraum finden sich in Anhang 3.1.

In Tabelle 5 werden die Beurteilungspegel für das jeweils lauteste Geschoss mit den Orientierungswerten der DIN 18005 verglichen.

Tabelle 5: Vergleich der Immissionskontingente mit den Orientierungswerten (OW)

Immissionsort		OW [dB(A)]	Beurteilungspegel ¹⁾ [dB(A)]			Gesamt
Nr.	Lage		Bestand IST	Bestand ohne Flächen der 5. Änd. + Erg.	Flächen der 5. Änd. + Erg. B-Plan Nr. 14	
Tageszeitraum						
IO 1	Chausseestr. 13a	60	51	50	57	58
IO 2	Am Priestersee 1	55	53	48	54	55
IO 3	Am Priestersee 5	55	54	52	52	55
IO 4	Chausseestr. 15	55	55	54	45	55
IO 5	Chausseestr. 16	65	61	60	54	61
IO 6	Chausseestr. 17	65	65	65	49	65
IO 7	Dorfstraße 21	60	55	55	43	55
IO 8	Chausseestr. 2	65	64	64	48	64



Nr.	Immissionsort Lage	OW [dB(A)]	Beurteilungspegel ¹⁾ [dB(A)]			Gesamt
			Bestand IST	Bestand ohne Flächen der 5. Änd. + Erg.	Flächen der 5. Änd. + Erg. B-Plan Nr. 14	
Nachtzeitraum						
IO 1	Chausseestr. 13a	45	36	35	41	42
IO 2	Am Priestersee 1	40	38	33	39	40
IO 3	Am Priestersee 5	40	39	37	37	40
IO 4	Chausseestr. 15	40	40	39	30	40
IO 5	Chausseestr. 16	50	46	45	39	46
IO 6	Chausseestr. 17	50	50	50	34	50
IO 7	Dorfstraße 21	45	40	40	28	40
IO 8	Chausseestr. 2	50	49	49	33	49

Folgende Aussagen können bezüglich der Geräuschimmissionen getroffen werden:

- An den **Wohnnutzungen in allgemeinen Wohngebieten** (IO 3 bis IO 5) liegen die Beurteilungspegel durch den Bestand (B-Pläne Nr. 1 und Nr. 14) im Tageszeitraum zwischen 53 und 55 dB(A) und im Nachtzeitraum zwischen 38 und 40 dB(A). Die Orientierungswerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) werden eingehalten bzw. um bis zu 2 dB unterschritten.
- Mit den Flächen der 5. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 14 berechnen sich Beurteilungspegel von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Die Orientierungswerte werden eingehalten.
- Für die **Wohnnutzungen in den Mischgebieten** betragen die Beurteilungspegel Tag / Nacht am IO 1 (Chausseestr. 13a) 51 / 36 dB(A) und am IO 7 (Dorfstraße 21) 55 / 40 dB(A). Die Orientierungswerte von 60 dB(A) am Tage und von 45 dB(A) in der Nacht werden am IO 1 um 9 dB und am IO 7 um 5 dB unterschritten.
- Nach der Änderung des B-Planes Nr. 14 erhöhen sich die Beurteilungspegel nur am IO 1 am Tage auf 58 dB(A) und in der Nacht auf 42 dB(A). Die Orientierungswerte werden tags um 3 dB und in der Nacht um 1 dB unterschritten.
- Für die **Nutzungen in den Gewerbegebieten** (IO 5 und IO 6 im B-Plan Nr. 14 sowie IO 8 im B-Plan Nr. 1) berechnen sich Beurteilungspegel im Tageszeitraum zwischen 61 und 64 dB(A) und im Nachtzeitraum zwischen 46 und 50 dB(A). Die Orientierungswerte von tags / nachts 65 / 50 dB(A) werden eingehalten bzw. um bis zu 4 dB unterschritten.
- Durch die Änderungen im B-Plan 14 ergeben sich aufgrund der Entfernung keine Änderungen in den Geräuschimmissionen.



6 Hinweise für den B-Plan und Vorschläge für Festsetzungen

Hinweise für den B-Plan

Aus schalltechnischer Sicht werden nachfolgend **Hinweise für den B-Plan** gegeben.

Die Geräuschemissionen der **gewerblichen Nutzungen** in den Bebauungsplänen Nr. 1 „Gewerbegebiet Gägelow“ und Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ weisen für die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen eine Immissionsrelevanz auf.

Die Geräuschemissionen werden in beiden Bebauungsplänen über immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) begrenzt. Für den B-Plan Nr. 1 erfolgt dies im Ursprungsplan und für den B-Plan Nr. 14 in der 1. bis 3. Änderung.

Die 5. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 14 „Mischgebiet am Priestersee“ überplant die Fläche A und den westlichen Teilbereich der Fläche B mit einem eingeschränkte Gewerbegebiet G_{Ee} 1 und erweitert den Geltungsbereich in Richtung Westen um einen Lagerplatz.

Für diese Flächen gelten die folgenden immissionswirksamen Schalleistungspegel:

- Bestand:

– Fläche A	Tag: 58 dB(A)/m ²	Nacht: 43 dB(A)/m ²
– Fläche B	Tag: 60 dB(A)/m ²	Nacht: 45 dB(A)/m ²
- Planung:

– Fläche G _{Ee} 1	Tag: 59 dB(A)/m ²	Nacht: 44 dB(A)/m ²
– Lageplatz	Tag: 61 dB(A)/m ²	Nacht: 45 dB(A)/m ² .

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt gemäß der DIN EN 9613-2:1999-10 /11/ für eine Emissionshöhe von 1 m, ohne Berücksichtigung hochbaulicher Hindernisse innerhalb des Plangebietes, in der Mittenfrequenz von 500 Hz sowie unter Beachtung von Reflexion und seitlichem Umweg um Hindernisse.

Mit den o.g. IFSP werden die Orientierungswerte der DIN 18005 an allen Immissionsorten eingehalten. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich nördlich des B-Planes Nr. 14 in der Straße ‚Am Priestersee‘ (für die Fläche G_{Ee} 1) sowie westlich des Plangebietes in der Chausseestraße 13 und 13a (für den Lagerplatz).

Bei der Nutzung der Flächen des B-Planes durch eine Anlage erfolgt der Nachweis auf der Grundlage von Kapitel 5 der DIN 45691:2006:12 durch einen Vergleich der berechneten Immissionskontingent für die genutzte Fläche mit den Beurteilungspegeln der TA Lärm. Die Immissionskontingent werden abweichend vom Verfahren der DIN 45691 nach der DIN ISO 9613-2:1999-10 für eine Emissionshöhe von 1 m und ohne Berücksichtigung hochbaulicher Hindernisse innerhalb des Plangebietes berechnet.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen eines Bebauungsplanes, wenn der Immissionsrichtwert der TA Lärm an den Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschritten wird (Relevanzgrenze).



Für die Einhaltung der Anforderungen der Bauleitplanung können Schallschutzmaßnahmen notwendig sein. Aufgrund der Regelungen der TA Lärm in Nr. A.1.3 zur Lage der Immissionsorte sind aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Sie können u.a. die Nutzung der Eigenabschirmung, die Realisierung von Einhausungen, die Errichtung von Schallschutzwänden auf dem Betriebsgelände bzw. die Begrenzung der Betriebszeiten der maßgebenden Aggregate beinhalten.

Die Geräuschemissionen durch den **Straßenverkehr** überschreiten im straßennahen Bereich die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Im bestehenden B-Plan Nr. 14 sind Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 festgesetzt. Zur Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse sollten die Eigenabschirmung der Gebäude sowie passive Schallschutzmaßnahmen für schutzwürdige Nutzungen (z.B. Büroräume oder Aufenthaltsräume von Betriebsleiterwohnungen) vorgesehen werden.

Nachfolgend werden **Vorschläge für Festsetzungen** unterbreitet:

1. Im Geltungsbereich der 5. Änderung und Ergänzung sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die in der folgenden Tabelle angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel IFSP in Richtung der maßgeblichen Immissionsorte nicht überschreiten.

Fläche	IFSP [dB(A)/m ²]		Richtung der maßgeblichen Immissionsorte
	Tag	Nacht	
GEe 1	59	44	Nord
Lagerplatz	61	45	West

Die Prüfung über die Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, mit der Ausnahme, dass die Immissionskontingente der Flächen nach der DIN ISO 9613-2:1999-10 für eine Emissionshöhe von 1 m und ohne Berücksichtigung hochbaulicher Hindernisse innerhalb des Plangebietes berechnet werden.

Weiterhin sind Vorhaben zulässig, deren Immissionsanteile die gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005 um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.

2. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche durch den Verkehrslärm sind Büroräume sowie Aufenthaltsräume in Betriebsleiterwohnungen innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV so anzuordnen, dass mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Gebäudeseite mit einem niedrigeren Lärmpegelbereich ausgerichtet ist.

Ausnahmen können für Büroräume zugelassen werden, wenn die Außenbauteile einschließlich der Fenster so ausgeführt werden, dass die Schallpegeldifferenzen in den Räumen einen Beurteilungspegel von 35 dB(A) gewährleisten. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ betragen im Lärmpegelbereich III mindestens 30 dB und im Lärmpegelbereich IV mindestens 35 dB.

Für Aufenthaltsräume in Betriebsleiterwohnungen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Außenbauteile einschließlich der Fenster so ausgeführt werden, dass die Schallpegeldifferenzen in den Räumen einen Beurteilungspegel von 30 dB(A) gewährleisten. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ betragen im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB und im Lärmpegelbereich IV mindestens 40 dB.

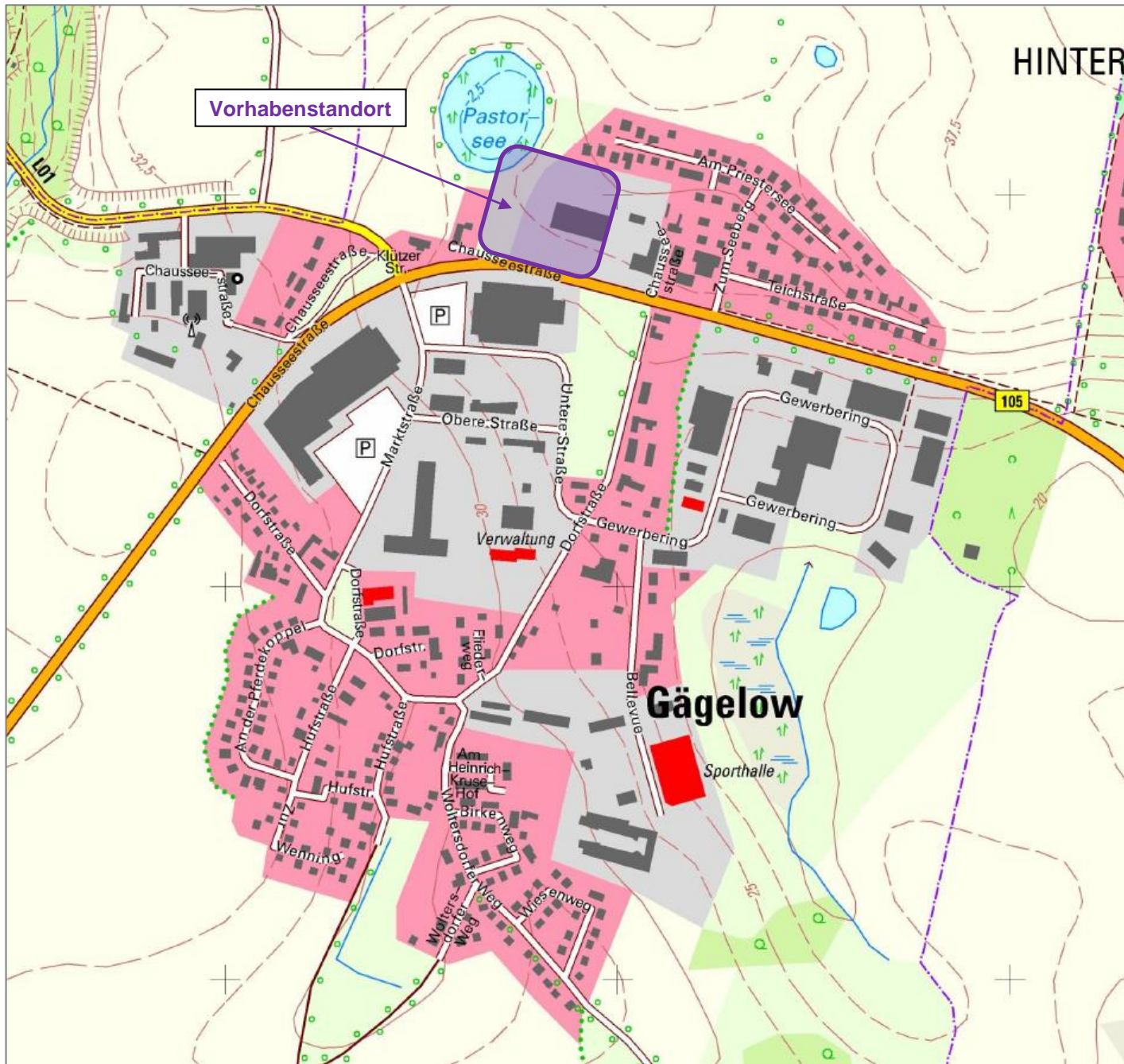


3. Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB vermindert werden.
4. Wird für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der Beurteilungspegel für die Fassaden infolge der Eigenabschirmung oder von Abschirmungen durch vorgelagerte Baukörper bzw. Lärmschutzwände, des Fortfalls maßgeblicher Schallquellen oder durch schallmindernde Maßnahmen an den Schallquellen soweit vermindert, dass sich ein Lärmpegelbereich ergibt, der geringer ist als in der Festsetzungen Nr. 2 aufgeführt, dann kann von diesen Maßnahmen entsprechend abgewichen werden.



Quellenverzeichnis

- /1/ BImSchG. *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)*. Ausfertigungsdatum 15.03.1974 - in der aktuellen Fassung
- /2/ EU-Verordnung Nr. 305/2011. *Grundanforderungen an Bauwerke*. hier: Anhang I Punkt 5. Schallschutz
- /3/ DIN 18005:2002. *Schallschutz im Städtebau*
- /4/ DIN 45691:2006. *Geräuschkontingentierung*
- /5/ DIN 4109-1:2018-01. *Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen*
- /6/ DIN 4109-2:2018-01. *Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen*.
- /7/ VDI 4100:2012-10. *Schallschutz im Hochbau - Wohnungen - Beurteilung und Vorschläge für erhöhten Schallschutz*.
- /8/ 16. BImSchV (2014). *Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)*. in BGBl. I S. 2269
- /9/ RLS-90 (1990). *Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90*. in: Verkehrsblatt 1990, H. 7
- /10/ TA Lärm (1998). *Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998*. GMBI 1998 Nr. 26, S. 503 - geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5).
- /11/ DIN ISO 9613-2:1999-10. *Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien*.
- /12/ DIN 45691:2006-12. *Geräuschkontingentierung*
- /13/ Kötter, J. (2000): *Pegel der flächenbezogenen Schalleistung in der Bauleitplanung*. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
- /14/ Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.): *Parkplatzlärmstudie 6. Aufl., Augsburg 2007*
- /15/ RWTÜV Systems GmbH: *Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten in: Umwelt und Geologie – Lärmschutz in Hessen, Heft 3.- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie.- Wiesbaden, 2005.*



Vorhabenstandort

HINTER

Pastorsee

Gägelow

Sporthalle

Verwaltung

Gewerbering

Gewerbering


Gewerbering

105

Quelle:
GeoBasis-DE/M-V 2020

Projekt:
Schalltechnische Untersuchung
für die 5. Änderung und Ergänzung
B-Plan Nr. 14 in Gägelow

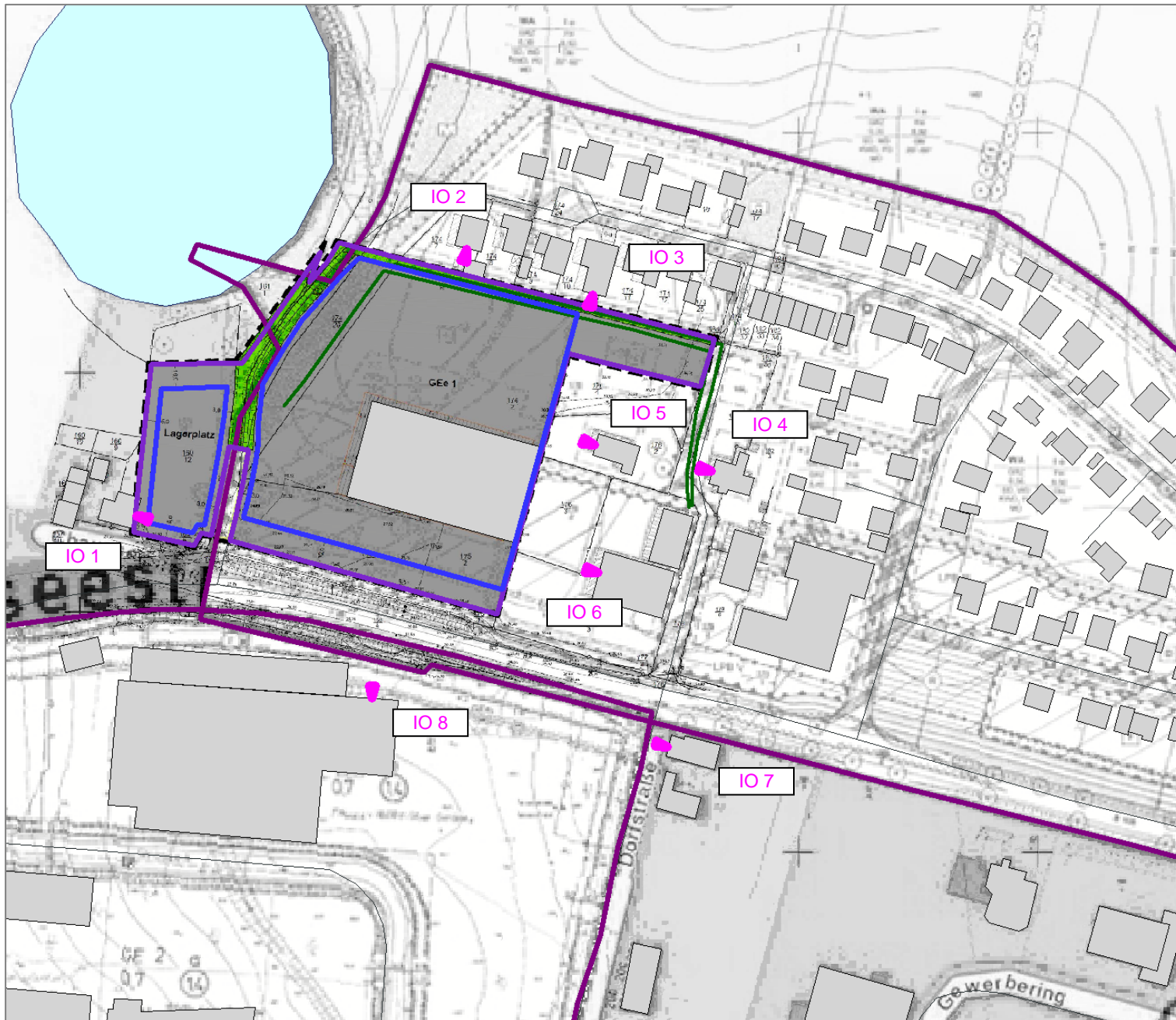
Darstellung:
Übersichtslageplan mit der räumlichen
Einordnung des Plangebietes

	Auftrag: 19056
	Anhang: 1.1A
	Datum: 05.07.2019
	Maßstab: ohne

Auftraggeber:
AUTO-BAUER GmbH
Chausseestraße 17a
23968 Gägelow

Auftragnehmer:
LS Lärmschutz Seeburg
Joachim-Jungius-Str. 9
18059 Rostock





Quelle:
LS

Projekt:
Schalltechnische Untersuchung
für die 5. Änderung und Ergänzung
B-Plan Nr. 14 in Gägelow

Darstellung:
Übersichtslageplan mit der räumlichen
Einordnung des Plangebietes und den
Immissionsorten

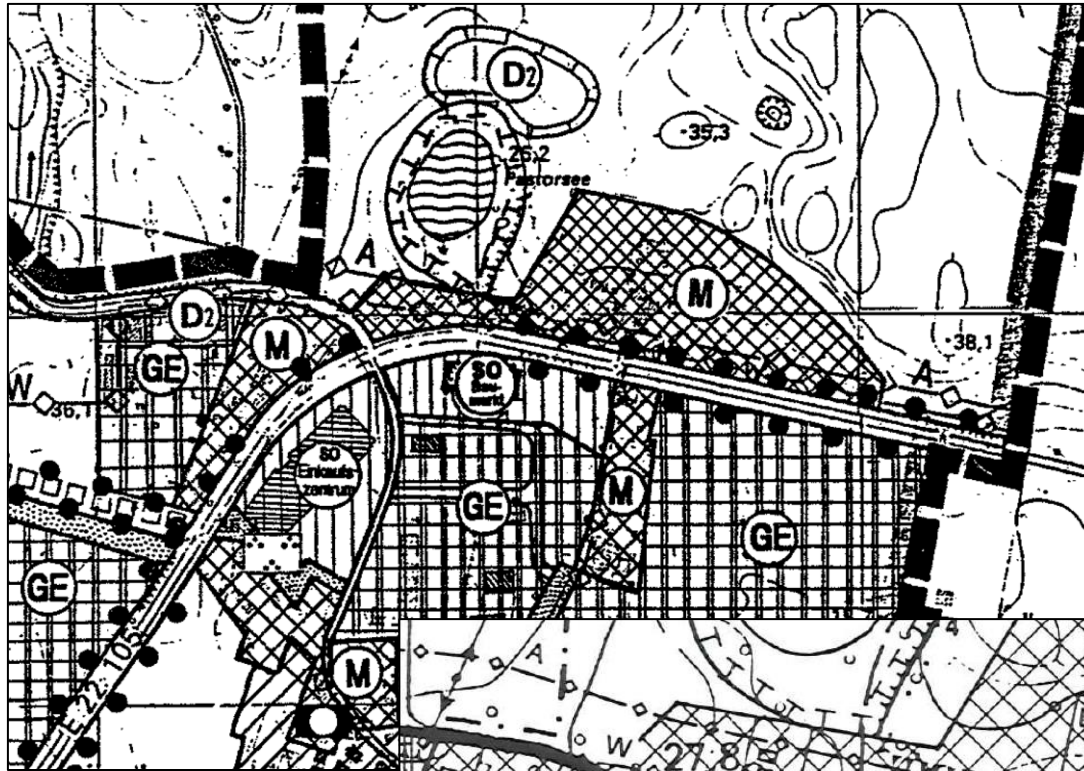


Auftrag:	19056
Anhang:	1.1B
Datum:	03.04.2020
Maßstab:	ohne

Auftraggeber:
AUTO-BAUER GmbH
Chausseestraße 17a
23968 Gägelow

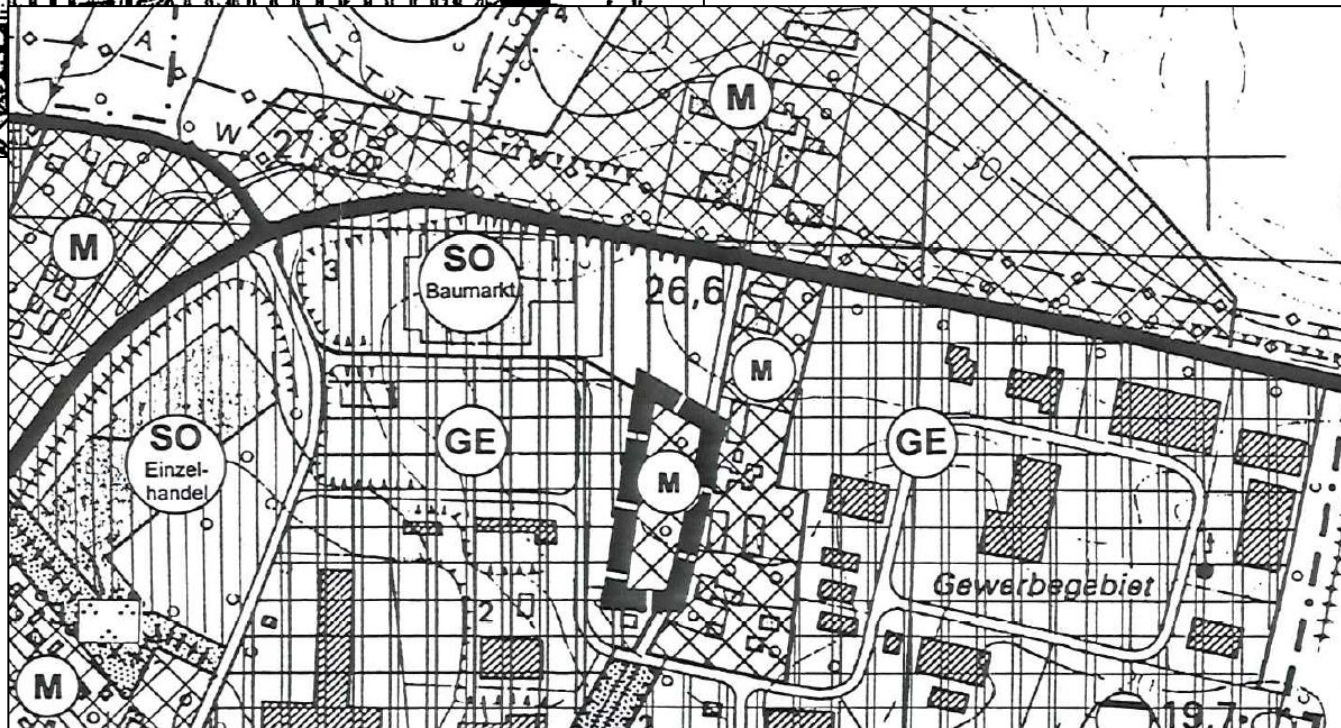
Auftragnehmer:
LS Lärmschutz Seeburg
Joachim-Jungius-Str. 9
18059 Rostock





Ursprungsplan

1. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft das Mischgebiet in der Satzung über die 3. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 1



Quelle:
Gemeinde Gägelow

Projekt:
Schalltechnische Untersuchung für die 5. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 14 in Gägelow

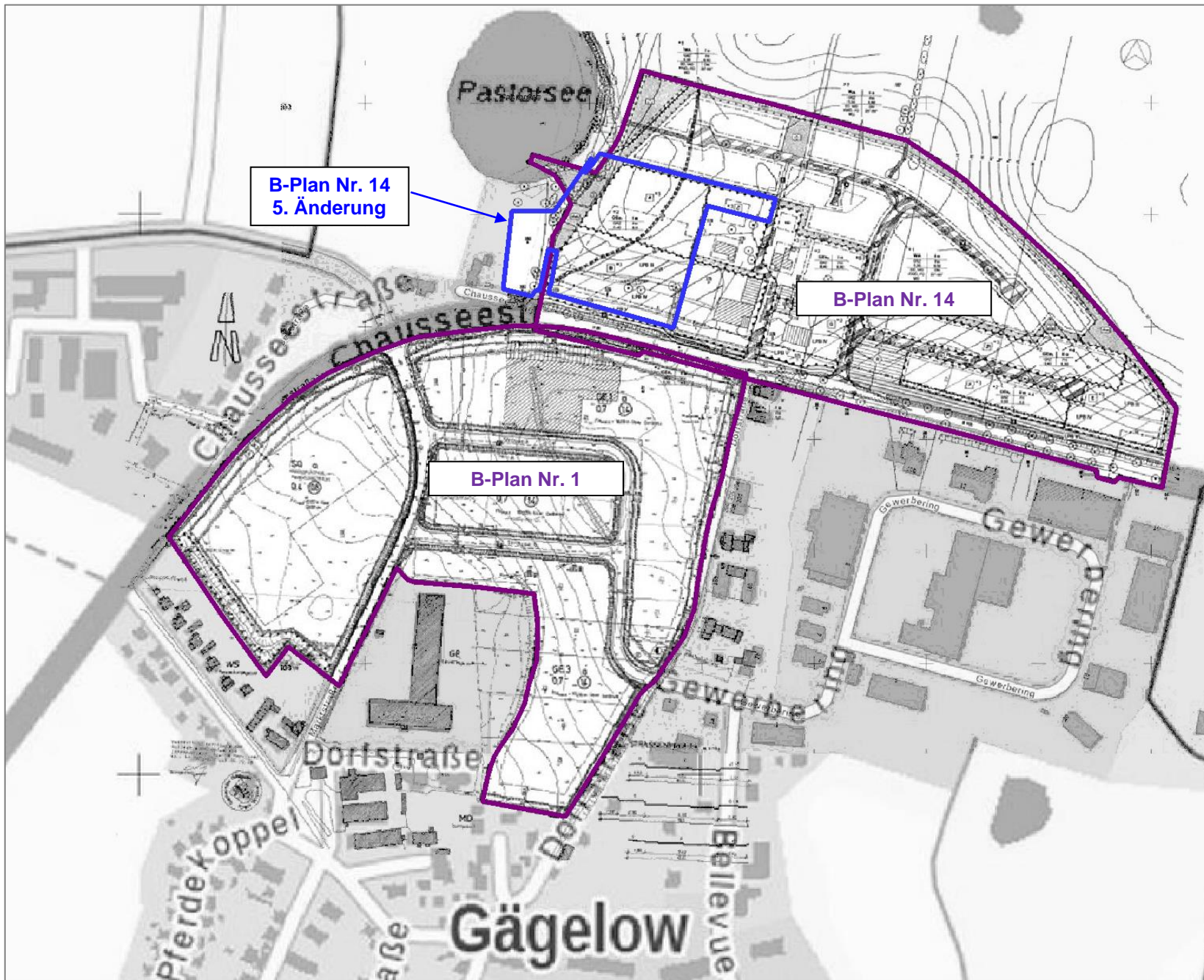
Darstellung:
Auszug aus dem Flächennutzungsplan

N	Auftrag:	19056/2
	Anhang:	1.2A
	Datum:	26.03.2020
	Maßstab:	ohne

Auftraggeber:
AUTO-BAUER GmbH
Chausseestraße 17a
23968 Gägelow

Auftragnehmer:
LS Lärmschutz Seeburg
Joachim-Jungius-Str. 9
18059 Rostock





B-Plan Nr. 14
5. Änderung


B-Plan Nr. 14

B-Plan Nr. 1

Quelle:
GeoBasis-DE/M-V 2020


Projekt:
Schalltechnische Untersuchung
für die 5. Änderung und Ergänzung
B-Plan Nr. 14 in Gägelow

Darstellung:
Übersichtslageplan mit den Bebauungsplänen

	Auftrag: 19056
	Anhang: 1.2A
	Datum: 02.04.2020
	Maßstab: ohne

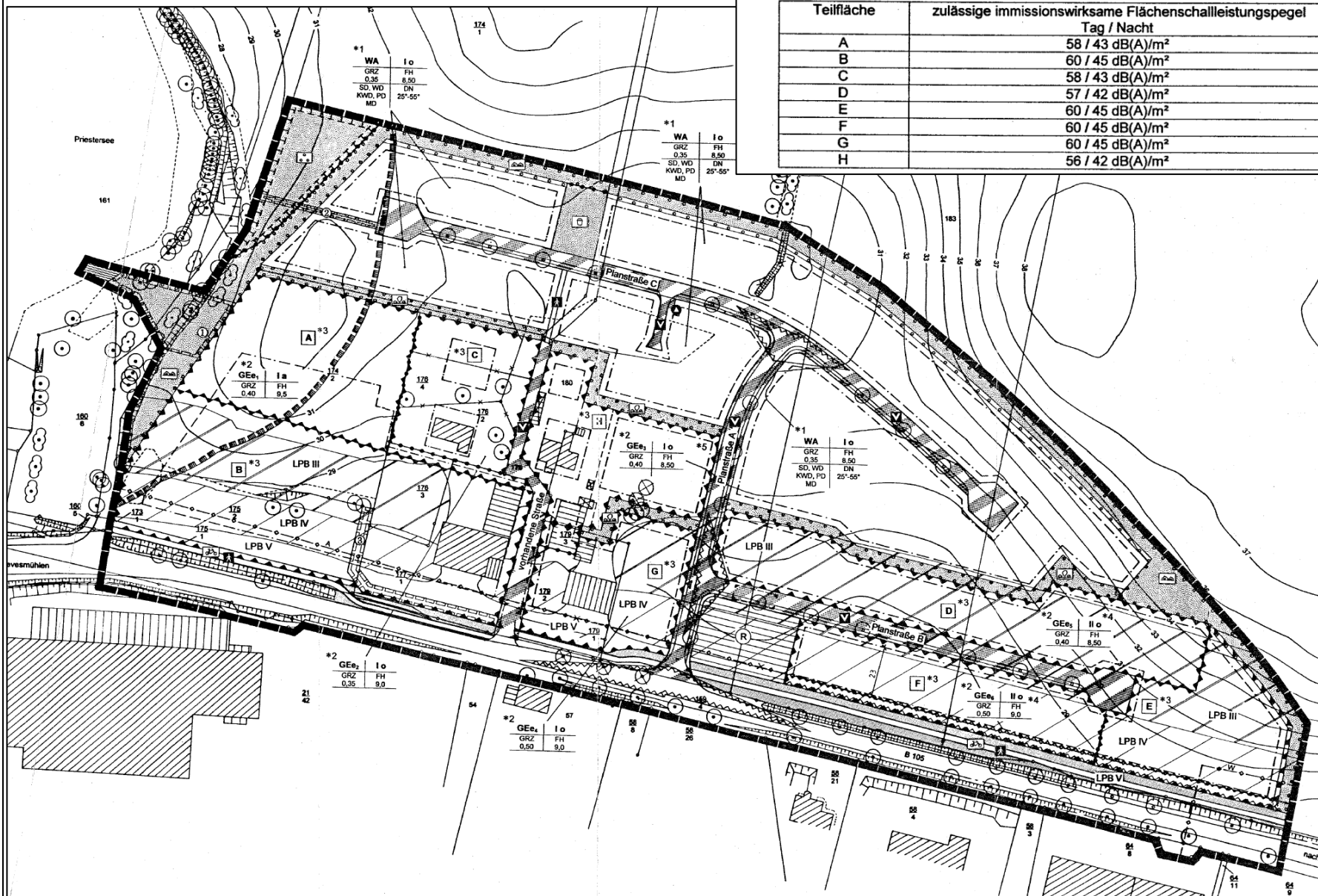
Auftraggeber:
AUTO-BAUER GmbH
Chausseestraße 17a
23968 Gägelow

Auftragnehmer:
LS Lärmschutz Seeburg
Joachim-Jungius-Str. 9
18059 Rostock



9.3 Für die festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete sind folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel als Höchstgrenze zulässig:

Teilfläche	zulässige immissionswirksame Flächenschalleistungspegel	
	Tag / Nacht	
A	58	43 dB(A)/m ²
B	60	45 dB(A)/m ²
C	58	43 dB(A)/m ²
D	57	42 dB(A)/m ²
E	60	45 dB(A)/m ²
F	60	45 dB(A)/m ²
G	60	45 dB(A)/m ²
H	56	42 dB(A)/m ²



Quelle:
Gemeinde Gägelow

Projekt:
Schalltechnische Untersuchung
für die 5. Änderung und Ergänzung
B-Plan Nr. 14 in Gägelow

Darstellung:
Auszug aus der 1. Änderung des
B-Planes Nr. 14 „Gewerbegebiet
Gägelow“

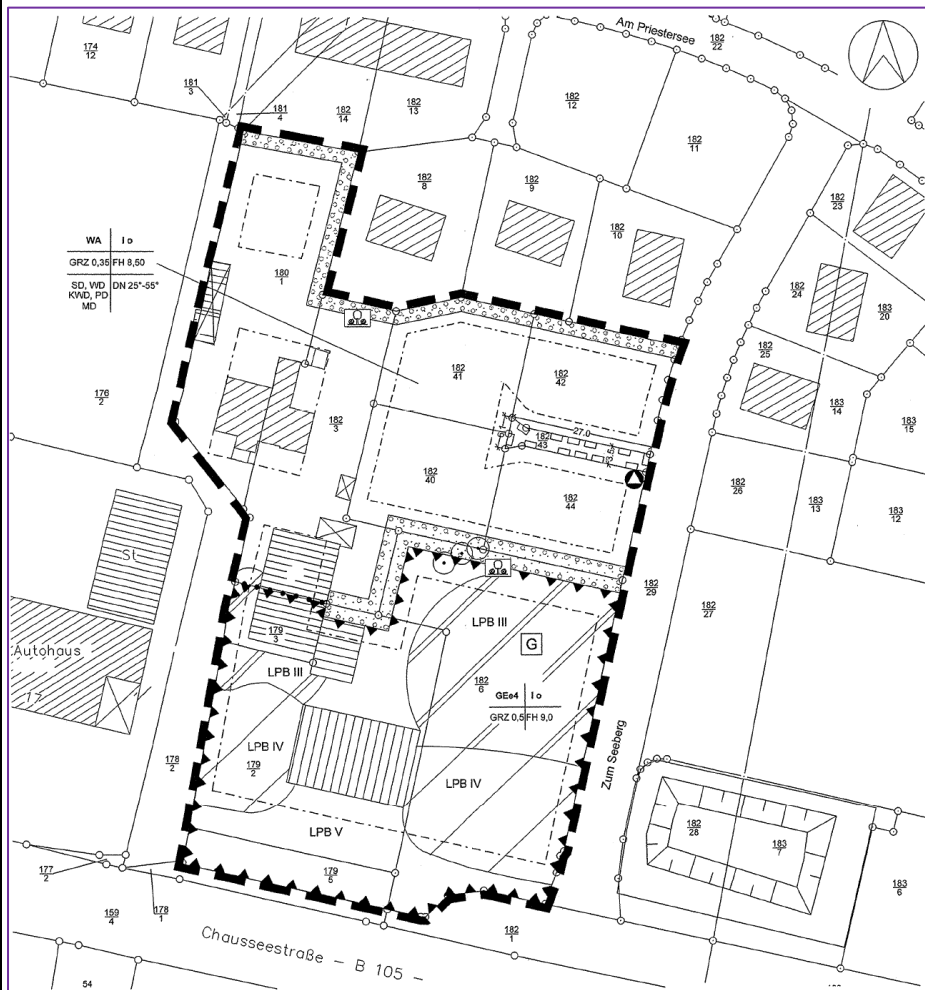
Auftrag: 19056/2
Anhang: 1.2B2A
Datum: 26.03.2020
Maßstab: ohne

Auftraggeber:
AUTO-BAUER GmbH
Chausseestraße 17a
23968 Gägelow

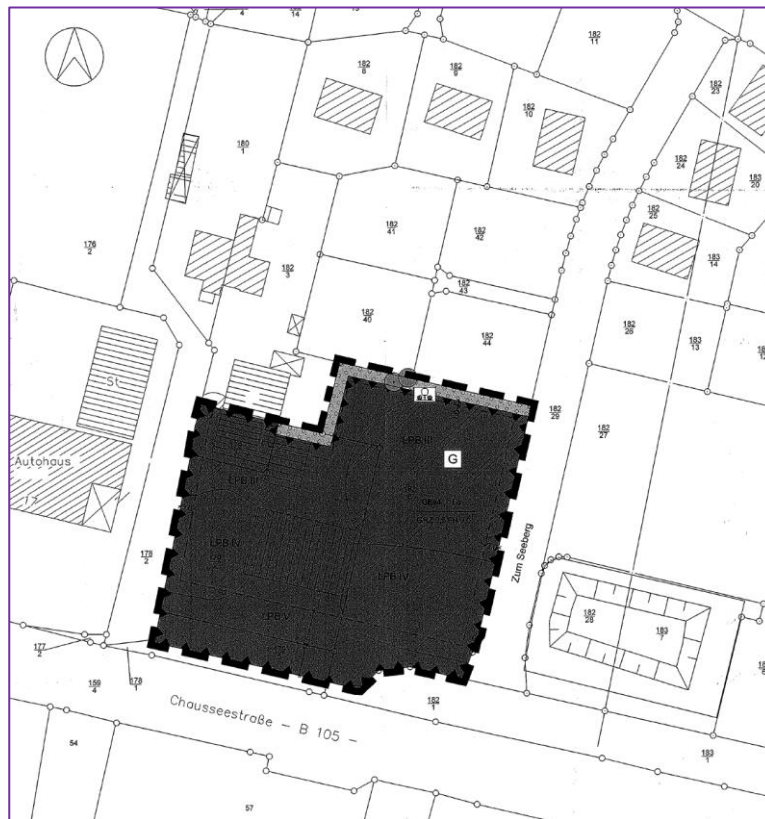
Auftragnehmer:
LS Lärmschutz Seeburg
Joachim-Jungius-Str. 9
18059 Rostock



2. Änderung
Umwandlung der Teilfläche H in eine WA



3. Änderung
Aktualisierung der Festsetzung zu den IFSP der Fläche G



7.3 Für das festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet sind folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel als Höchstgrenze zulässig:

Teilfläche	zulässige immissionswirksame Flächenschalleistungspegel Tag / Nacht
G	58 / 43 dB(A)/m ²

Quelle:
Gemeinde Gägelow

Projekt:
Schalltechnische Untersuchung
für die 5. Änderung und Ergänzung
B-Plan Nr. 14 in Gägelow

Darstellung:
Auszug aus der 2. und 3. Änderung
des B-Planes Nr. 14 „Gewerbegebiet
Gägelow“

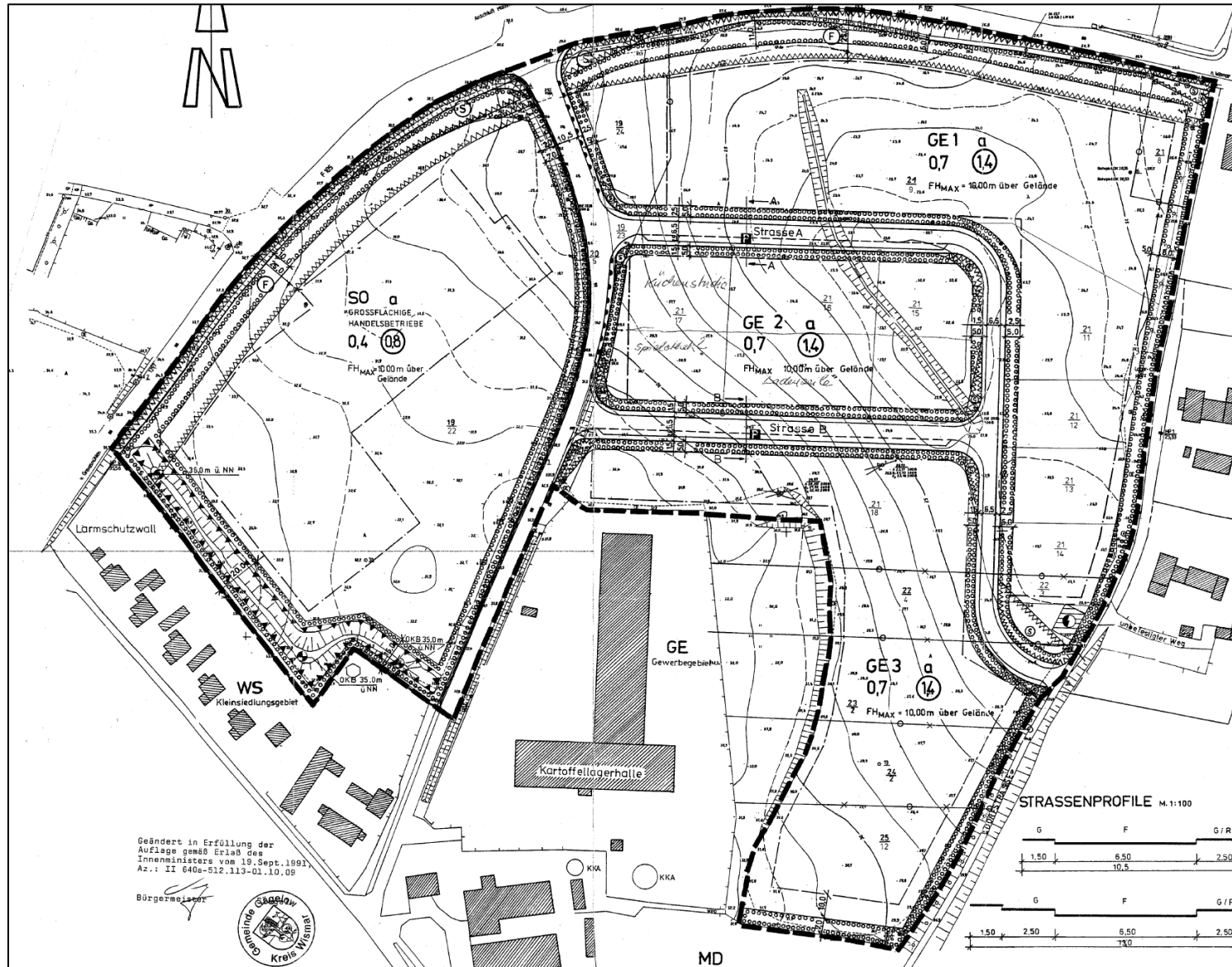
	Auftrag: 19056/2
	Anhang: 1.2B2B
	Datum: 26.03.2020
	Maßstab: ohne

Auftraggeber:
AUTO-BAUER GmbH
Chausseestraße 17a
23968 Gägelow

Auftragnehmer:
LS Lärmschutz Seeburg
Joachim-Jungius-Str. 9
18059 Rostock



- 2.11 Im Gewerbegebiet und im Sondergebiet darf gem § 1 (4) 2 BauNVO der flächenbezogene Schallleistungspegel tags 60 dB (A)/qm Grundstücksfläche und nachts 45 dB (A)/qm Grundstücksfläche nicht überschreiten.
- 2.12 Im Wohngebiet (Kleinsiedlungsgebiet) südlich des Sondergebietes sind gem. § 1 (4) 2 BauNVO tags 50 dB (A)/qm Grundstücksfläche und nachts 35 dB (A)/qm Grundstücksfläche nicht zu überschreiten.



Quelle:
Gemeinde Gägelow

Projekt:
Schalltechnische Untersuchung
für die 5. Änderung und Ergänzung
B-Plan Nr. 14 in Gägelow

Darstellung:
Auszug aus dem B-Plan Nr. 1
„Gewerbegebiet Gägelow“

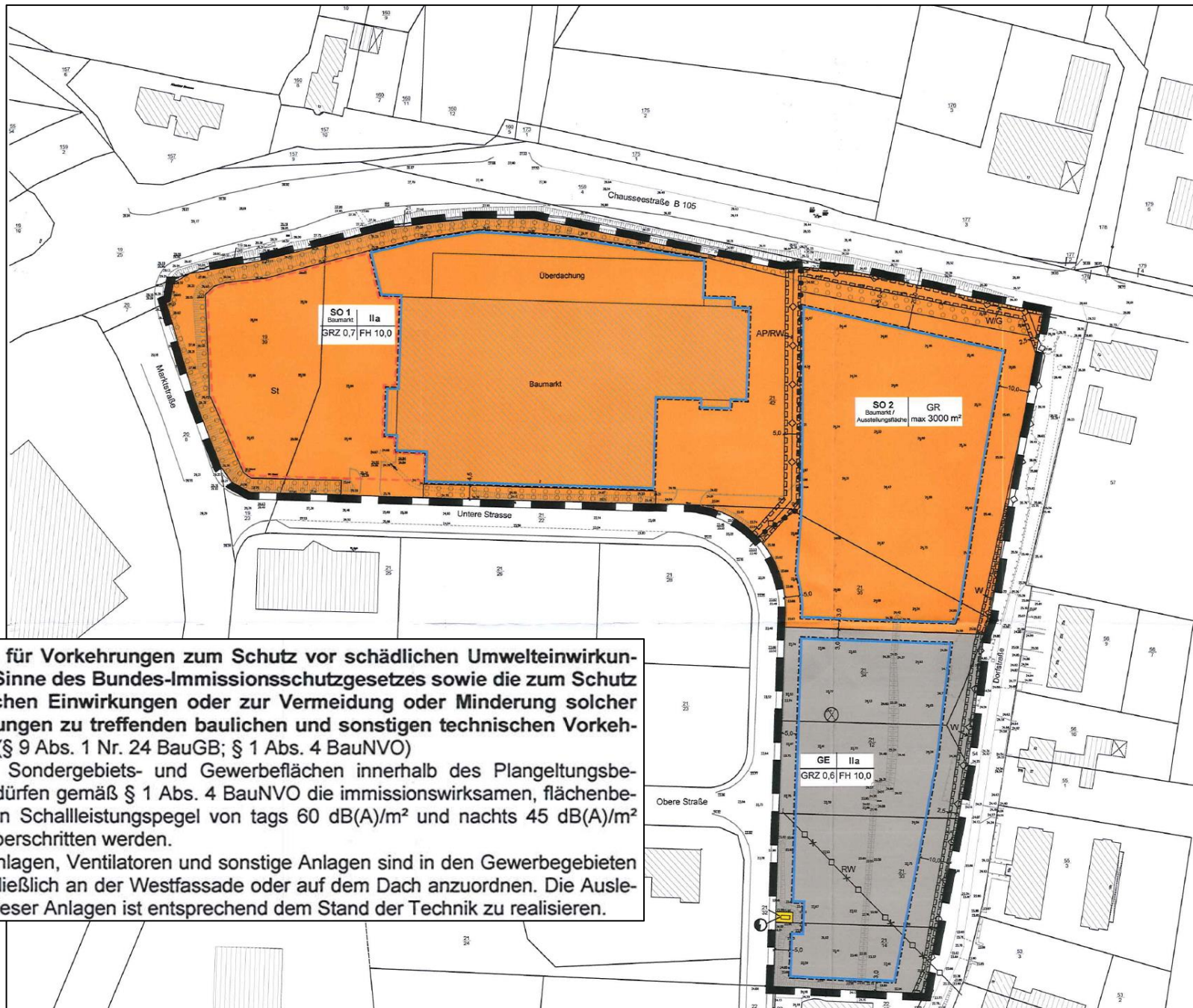


Auftrag:	19056/2
Anhang:	1.2B3A
Datum:	26.03.2020
Maßstab:	ohne

Auftraggeber:
AUTO-BAUER GmbH
Chausseestraße 17a
23968 Gägelow

Auftragnehmer:
LS Lärmschutz Seeburg
Joachim-Jungius-Str. 9
18059 Rostock





3. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB; § 1 Abs. 4 BauNVO)

- 3.1 In den Sondergebiets- und Gewerbeflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs dürfen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO die immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel von tags 60 dB(A)/m² und nachts 45 dB(A)/m² nicht überschritten werden.
- 3.2 Klimaanlage, Ventilatoren und sonstige Anlagen sind in den Gewerbegebieten ausschließlich an der Westfassade oder auf dem Dach anzuordnen. Die Auslegung dieser Anlagen ist entsprechend dem Stand der Technik zu realisieren.

Quelle:
Gemeinde Gägelow

Projekt:
Schalltechnische Untersuchung für die 5. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 14 in Gägelow

Darstellung:
Auszug aus der 6. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Gewerbegebiet Gägelow“



Auftrag:	19056/2
Anhang:	1.2B3B
Datum:	26.03.2020
Maßstab:	ohne

Auftraggeber:
AUTO-BAUER GmbH
Chausseestraße 17a
23968 Gägelow

Auftragnehmer:
LS Lärmschutz Seeburg
Joachim-Jungius-Str. 9
18059 Rostock



Nutzungsschablonen

GEE 1	I a
GRZ 0,8	FH _{max} 9,50
DN 10°-15°	



Quelle:
Planungsbüro Hufmann

Projekt:
Schalltechnische Untersuchung
für die 5. Änderung und Ergänzung
B-Plan Nr. 14 in Gägelow

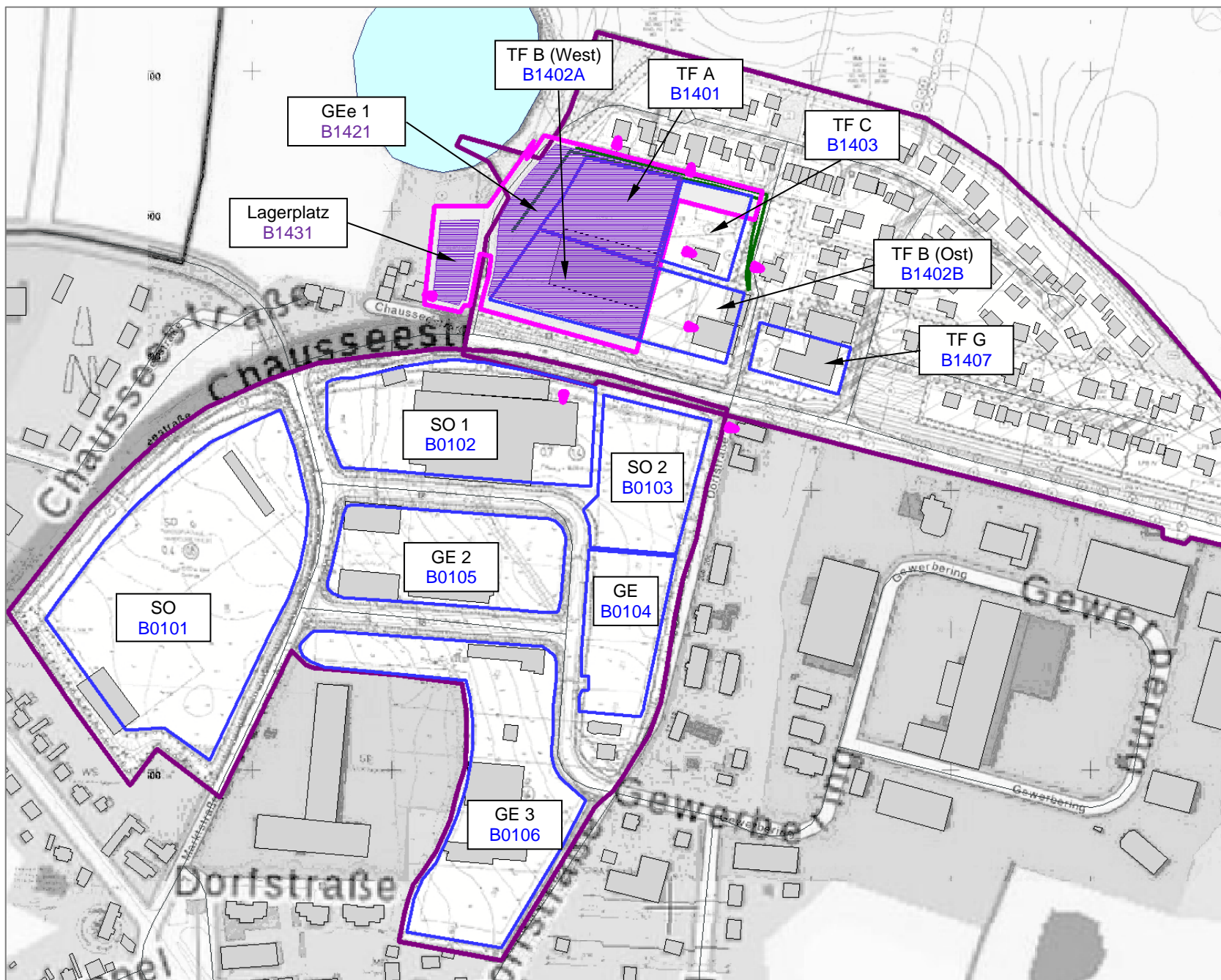
Darstellung:
Planzeichnung

	Auftrag: 19056/2
	Anhang: 1.3
	Datum: 25.03.2020
	Maßstab: ohne

Auftraggeber:
AUTO-BAUER GmbH
Chausseestraße 17a
23968 Gägelow

Auftragnehmer:
LS Lärmschutz Seeburg
Joachim-Jungius-Str. 9
18059 Rostock





Legende:

Quelle:
LS

Projekt:
Schalltechnische Untersuchung
für die 5. Änderung und Ergänzung
B-Plan Nr. 14 in Gägelow

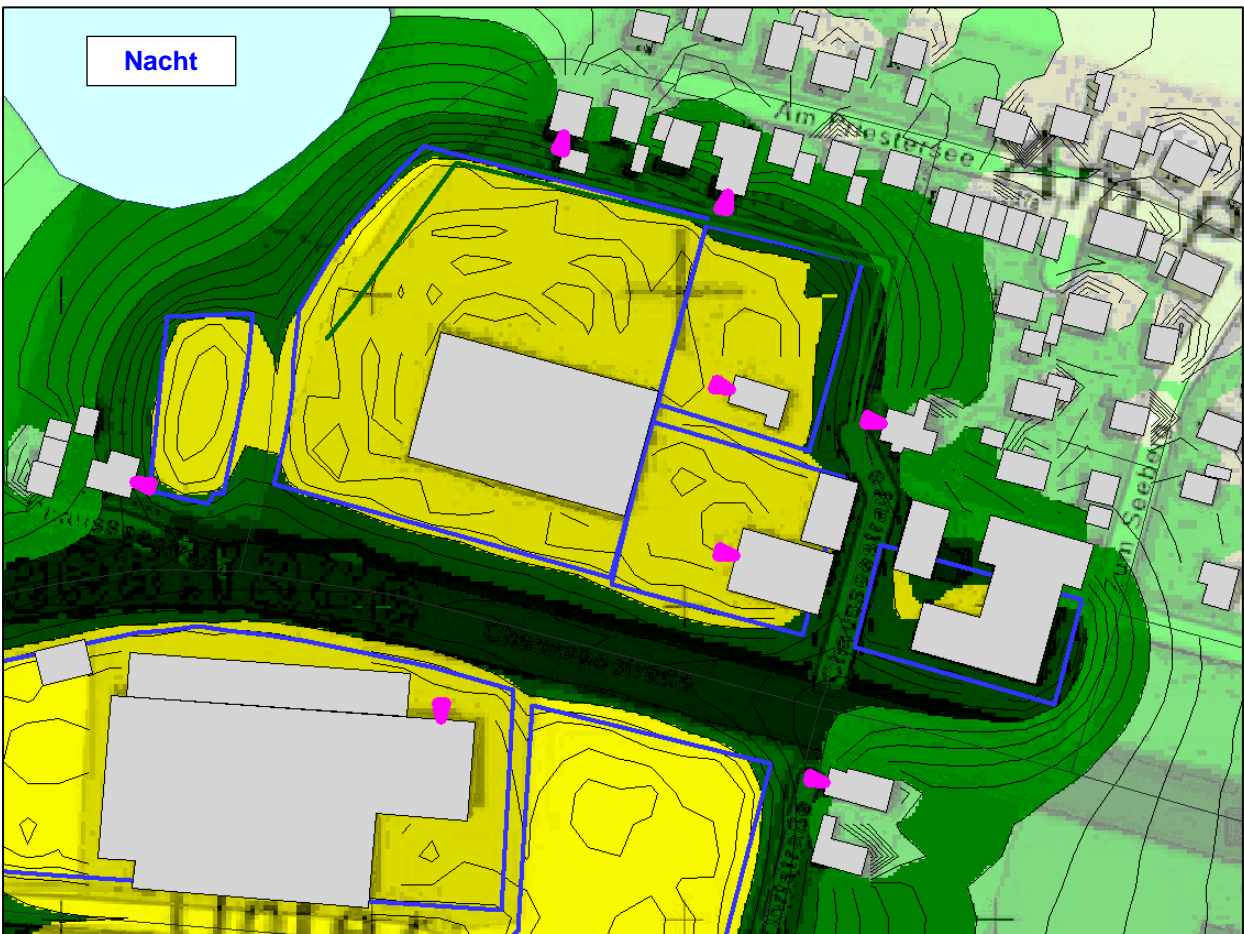
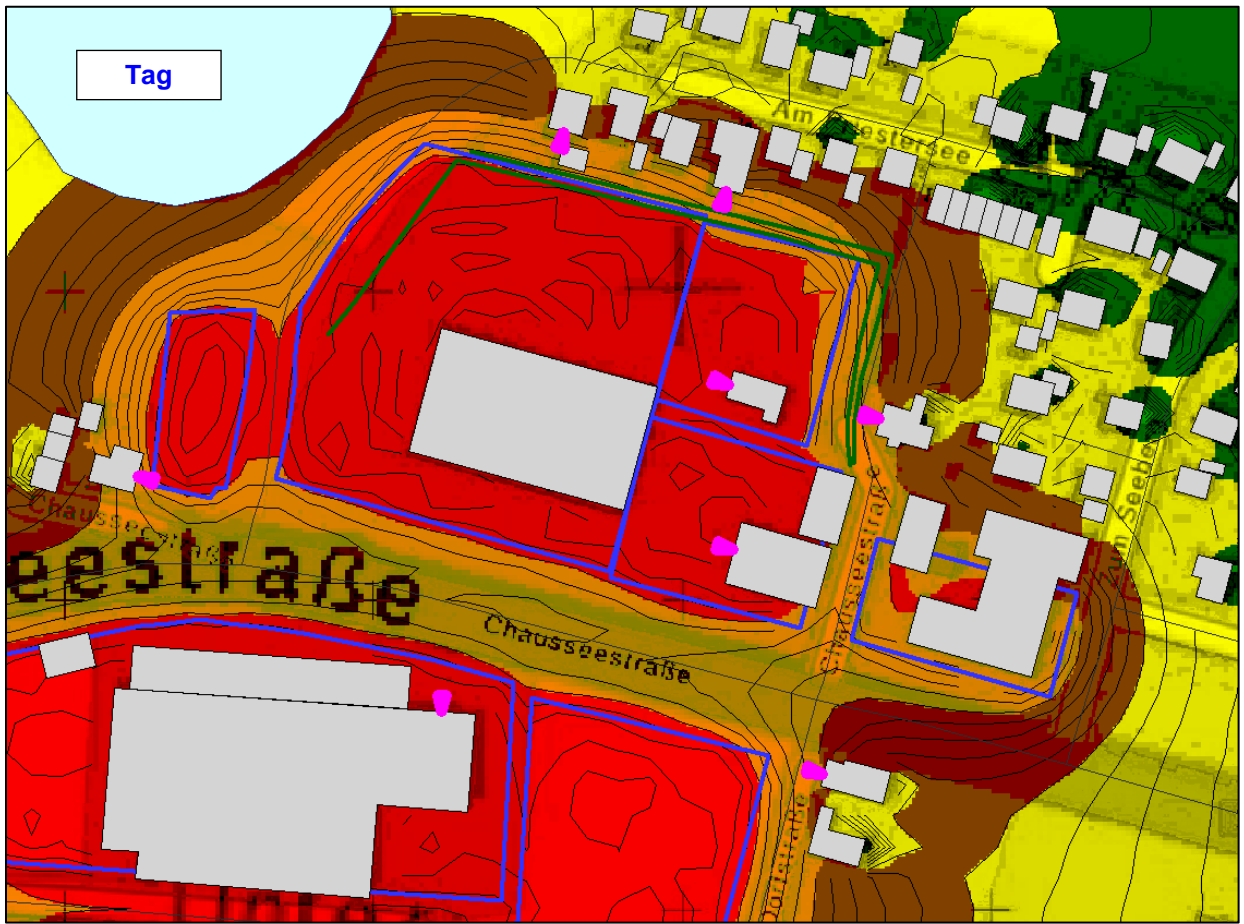
Darstellung:
Lage der Schallquellen


Auftrag: 19056/2
Anhang: 1.4
Datum: 03.04.2020
Maßstab: ohne

Auftraggeber:
AUTO-BAUER GmbH
Chausseestraße 17a
23968 Gägelow

Auftragnehmer:
LS Lärmschutz Seeburg
Joachim-Jungius-Str. 9
18059 Rostock





<p>Auftraggeber: AUTO-BAUER GmbH Chausseestraße 17a 23968 Gägelow</p>	<p>Projekt: Schalltechnische Untersuchung für die 5. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 14 in Gägelow</p>	<p>Legende: Farbzuordnung zu den Ergebniswerten</p> <table border="0"> <tr> <td>≤ 30 dB(A)</td> <td>> 55 bis 60 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>> 30 bis 35 dB(A)</td> <td>> 60 bis 65 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>> 35 bis 40 dB(A)</td> <td>> 65 bis 70 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>> 40 bis 45 dB(A)</td> <td>> 70 bis 75 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>> 45 bis 50 dB(A)</td> <td>> 75 bis 80 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>> 50 bis 55 dB(A)</td> <td>> 80 dB(A)</td> </tr> </table>	≤ 30 dB(A)	> 55 bis 60 dB(A)	> 30 bis 35 dB(A)	> 60 bis 65 dB(A)	> 35 bis 40 dB(A)	> 65 bis 70 dB(A)	> 40 bis 45 dB(A)	> 70 bis 75 dB(A)	> 45 bis 50 dB(A)	> 75 bis 80 dB(A)	> 50 bis 55 dB(A)	> 80 dB(A)	<p>Quelle: LS</p>
≤ 30 dB(A)	> 55 bis 60 dB(A)														
> 30 bis 35 dB(A)	> 60 bis 65 dB(A)														
> 35 bis 40 dB(A)	> 65 bis 70 dB(A)														
> 40 bis 45 dB(A)	> 70 bis 75 dB(A)														
> 45 bis 50 dB(A)	> 75 bis 80 dB(A)														
> 50 bis 55 dB(A)	> 80 dB(A)														
<p>Auftragnehmer: LS Lärmschutz Seeburg Joachim-Jungius-Str. 9 18059 Rostock</p>	<p>Darstellung: Rasterlärmkarte Gewerbe Berechnungshöhe 5 m</p>	<p>  Auftrag: 19056/2 Anhang: 3 Datum: 03.04.2020 Maßstab: ohne</p>													